Kritische Beleuchtung

der

von Feuerbach'schen Grundsätze

über

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und gleiche Gerichts-Verfassung,

nebst

Andeutung über die Mittel

zur Vereinfachung und Beförderung der Rechtspflege in Baiern,

von

Joseph von Mittler,

[illegible]

München, 1825.

Joseph A. Finsterlin.

Kritische Beleuchtung

der

von Feuerbach'schen Grundsätze

über

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und gleiche Gerichts-Verfassung,

nebst

Anhang über die Mittel

zur Vereinfachung und Beförderung der Rechtspflege in Baiern,

von

Joseph von Miller,

Königl. wirklichem Rathe und Advokaten, d. Z. Mitglied der Gesetz-Vorberathungs-Commission.

München, 1825.
Joseph A. Finsterlin.

2. Ex
05183
gd/67/3550

Qui ergo Academici appellantur? an abutimur gloria nominis? aut cur cogimur eos sequi, qui inter se dissident?

CICERO.

Bayerische Staatsbibliothek München

GRÄFL. TOERRING GUTENZELL BIBLIOTHEK

4039

Altbestand

Vorrede.

Ein Allerhöchstes Rescript vom 25sten März 1823 ernannte mich so unerwartet zum Mitgliede der Vorberathungs-Commission über den Entwurf einer neuen Gerichts-Ordnung des Herrn Staatsrathes Ritters von Gönner vom Jahre 1815, daß ich noch am 27sten früh den mir ausser Hause gemachten Versicherungen nicht trauen wollte, bis ich bei meiner Rückkunft ans dem inzwischen auch mir eingelieferten Rescripte mich wirklich hievon überzeugte.

Ungeachtet meiner vielen Berufs-Geschäfte glaubte ich nun, mich für eine eben so wichtige als ehrenvolle Bestimmung, dennoch besonders vorbereiten zu müssen, weil es ganz ein anderes ist, über die in der Ausübung meines Amtes als Advokaten mir seit langer Zeit selten vorkommenden gerichtlichen Rechtsfälle jedesmal die einzelne Theorie nachzustudieren, als über ein ganzes Sistem der Prozeß-Gesetzgebung gleichsam aus dem Stegreife, zumal unter den ausgesuchtesten Männern des Faches, mitzustimmen.

Davon hielt mich auch die mir damals von Jemand gemachte wenig schmeichelhafte Erinnerung, daß ich ja nur für das Practische bestellt wäre, nicht ab, weil das Königliche Allerhöchste Rescript diesen Unterschied nicht machte, sondern die berufenen Mitglieder alle insgesammt für practische Männer erklärte, und weil es gegen meinen Begriff streitet, daß man ein guter Practiker ohne gute Theorie sein könne.

Im Glauben nun, daß vor allem die Fragen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Trennung der Justiz und Polizei, und über Staats-Procuratur zur Discussion kommen werden, setzte ich mich sogleich und um so lieber an diese Arbeit, als ich längst vorher immer den Entschluß bei mir herum trug, gegen das allgemeine Geschrei auch mit meinen Ansichten öffentlich aufzutreten, und weil ich mich überzeugt hielt, daß alles, was in der Stände-Versammlung von 1819 in der zweiten Kammer darüber gesprochen und geschrieben worden, durch eine wahrhafte Darstellung vor den Augen unbefangener Richter wie ein leichter Dunst verschwinden müßte.

Als ich nun diese Arbeit begann, verwunderte ich mich nicht wenig über den Mangel der Litteratur in den ständischen Verhandlungen, und daß nicht einmal der Staatsrath von Gönner'schen Abhandlung über diese Gegenstände darin erwähnt wurde.

Wo unter 115 Köpfen so viele für, und leider nur wenige gegen die Sache gesprochen, und geschrieben hatten, sollte es, meinte ich, nicht schwer gewesen sein, auch auf die Litteratur hinzuweisen.

Inzwischen gestehe ich, daß ich bei meiner Arbeit selbst nicht mehr an jenen von Gönner'schen Aufsatz in seinem richtig in meinen Bücher-Schränken stehenden Archive von 1809 gedacht, dessen Gesetz-Entwurf aber mit den Motiven, welchen jener Aufsatz wieder vervollkommnet beigedruckt ist, ich von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz erst viel später erhalten habe.

Meine Grundsätze zeigen indessen, daß ich im Wesentlichen von den nämlichen Gesichtspuncten ausgegangen bin, und ich hatte eben auch schon vor 1809, und seit der Zeit von so vielen mit der französischen Gerichts-Verfassung genau bekannten Männern eine solche Menge Belehrungen erhalten, daß ich nicht mehr Rechenschaft darüber geben könnte, wem ich das Meiste zu verdanken habe.

Deßwegen bin ich auch kein Freund von Citationen anderer Werke, bloß um meine Meinung damit zu unterstützen, oder meine Belesenheit dadurch zu beweisen, und wenn ich dieses der Gerechtigkeit gegen die mir gleichgesinnten Vormänner schuldig wäre, die ich auch nicht gelesen habe: so mögen es die einen, wie die andern, mir zu gut halten, oder sie mögen mich auch gar nicht unter die Classe der

Gelehrten zählen, welche sich die Zeit nehmen können, alles haarklein nachzuweisen, wie alte und neue Schriftsteller eben so gedacht haben.

Die Sitzungen der Commission begannen am 31sten Mai 1823, und erst nach dieser Zeit erhielten die Mitglieder den lithographirten Bericht des Herrn von Feuerbach, K. Staatsrathes und Appellations-Gerichts-Präsidenten rc.: über seine juridische Beobachtungsreise von 1821, welcher die Grundlage des hier angezeigten Werkes ist.

Diesem meisterhaften Berichte gemäß, war ich so von der Verwerflichkeit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überzeugt, daß ich meine ganze Vorarbeit gegen die bei der Stände-Versammlung angeführten Gründe für überflüßig hielt, und des festen Glaubens war, es könnte sich nicht eine Stimme mehr dafür erheben, besonders da auch der von Herrn von Feuerbach ausgearbeitete neue Plan der Gerichts-Organisation, und des gerichtlichen Verfahrens zur Verwirklichung seiner etwas beschränkten Oeffentlichkeit, und der noch mehr ausgedehnten Mündlichkeit, von solcher Art war, daß die ganze Verfassung hätte abgeändert werden müssen.

Allein mein Glaube hatte mich betrogen; die Commission modificirte das von Feuerbach'sche Sistem, daß es weniger grell in die Verfassung eingreifen sollte, und übergab den neuen Plan im

October 1823 zur Allerhöchsten Stelle; so daß von dieser Zeit an nur immer jene Capitel und Materien des Gesetz-Entwurfes berathen wurden, welche eigentlich nur das Prozeßrecht begriffen, und mit dem Verfahren in keiner, oder keiner so nahen Berührung standen.

Endlich erfolgte unterm 30ten Juli 1824 ein Rescript des K. Staatsministeriums der Justiz, unter versicherter Benehmung mit dem Staatsministerium des Innern, worin die Oeffentlichkeit als unwesentlich gänzlich beseitiget, über die Ausscheidung der geringfügigern künftig noch den Landgerichten nebst der Polizei und Administration als Einzelnrichtern verbleibenden Rechtssachen, wie über die Mündlichkeit und deren Abhängigkeit vom Gerichte, damit sie nicht in zeitraubenden Wortwechsel, und unnützen Rednerprunk ausarte, (welcher Richter oder Gerichts-Vorstand wird hier nicht zu viel und zu wenig thun,) so wie über mehr andere Gegenstände theils entscheidende, theils anrathende, und weitere Gutachten erfodernde Verfügungen erlassen worden.

Der höchstbedenkliche, selbst von den Franzosen nirgends anerkannte Grundsatz, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eines Bezirks- und Appellationsgerichtes, keine weitere Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht Statt finden solle, wenn es sich auch um das ganze Vermögen eines Menschen, und um Millionen streitet, ist durch

die allgemeine Billigung des vorgelegten Planes vorläufig als genehmiget anzusehen.

Sonach wurden, wie ich erfahren, an die Königl. Regierungen Befehle erlassen, um über die Verkleinerung der Landgerichts-Bezirke, und die Errichtung der Bezirksgerichte über 5—6 Landgerichte zu etwa 75,000 Seelen, und einer guten halben Tagreise Entfernung der weitest entlegenen Unterthanen (Combinationen, die ohne neue Städte und Märkte zu bauen, unmöglich seyn möchten), schleunigste Berichte zu erstatten.

Die von der Commission nicht räthlich befundene Staats-Procuratur (Ministère public) bei allen Gerichten, wurde zur neuen Berathung und Begutachtung aufgetragen, übrigens die Ausführung des ganzen Planes und neuen Organismus der Gerichte vor der Hand nur auf die unmittelbar Königlichen Gerichte beschränkt, weil nach dem Wortlaute des Rescripts, die Anträge der Commission sowohl in formeller als materieller Hinsicht in die Bestimmungen des IVten und VIten Edictes zur Verfassungs-Urkunde tief eingreifen, also auch den gesammten hohen und niedern Adel zu gegründetsten Beschwerden über verletzte Verfassung berechtigen würden. Wie dieses bei der nur dermaligen Beschränkung auf die Königlich-unmittelbaren Gerichte (das sagt der Ausdruck vor der Hand nur zu deutlich) zu vermeiden,

oder der Kammer der Reichsräthe, die dem ganzen Adel drohende Gefahr zu verbergen sein möge, kann ich nicht absehen.

Uebrigens werden die gewiß eines jeden höchste Einbildung übersteigenden, ich darf sagen ungeheuren Arbeiten der Berathungs-Commission, die bis heute 229 Sitzungen gehalten, erst der eigentlichen Gesetz-Commission, und dann dem Königlichen Staatsrathe vorgelegt werden, ehe sie an die Stände des Reiches gelangen können, was mir bis zur nächst bevorstehenden Versammlung unmöglich scheint.

Dieß wird auch der größte Vortheil sein, denn so lange sich selbst die obersten Staatsgewalten (dem Gesammt-Ministerium, oder Ministerrathe ist dieser tief eingreifende Plan noch nicht vorgelegt worden) auf ein bestimmtes Sistem nicht vereinigen, was am Ende nur der Kammer der Reichsräthe zu bewirken vorbehalten bleibt, möchte es weit räthlicher sein, sich mit der im Grunde nur weniger Verbesserungen bedürfenden Gerichtsordnung zu begnügen, als dem Ehrgeize, neue Schöpfungen hervorgebracht zu haben, die Macht der Verschlimmerungen des Bestehenden Preis zu geben.

Eine Gerichtsordnung vergleicht man nicht unrichtig mit dem Schwerte Skanderbegs. Dieser oder ein eben so Tapferer wird auch jedes andere Schwert gut gebrauchen, der minder Tapfere aber

auch mit Skanderbegs Helden-Schwerte wenig oder nichts ausrichten.

Es kömmt also hauptsächlich auf unsere Richter an, welchen Gebrauch sie von einer guten oder noch zu verbessernden Gerichtsordnung machen, ob sie juridische Skanderbegs sind, und mit der, der Verbesserungen bedürfenden Gerichtsordnung die Gerechtigkeit gut verwalten, oder ob sie, ohne Skanderbegs zu sein, auch mit der verbesserten oder zur höchsten Vollkommenheit gebrachten, dennoch schlechte Justiz administriren.

Auch die österreichische Gerichtsordnung bedarf, nach der Einsicht gelehrter und erfahrner Männer, einiger Verbesserungen, und dennoch ist dort die Justiz-Verwaltung mehr, als irgend anderswo, in den Händen eben so gelehrter, als vom gesunden Menschenverstande durch Neuerungssucht noch nicht abgezogener Richter.

Es wird aber, zumal bei überspannten Gemüthern, allemal zutreffen, was ich im Februar d. J. bei Gelegenheit der Discussion über die Legitimation zur Sache, und bei der Entgegnung eines Mitgliedes, daß es ungeachtet der von mir für zu scharf befundenen Bezeichnung der Grenzen, dennoch Prozesse genug darüber geben werde, in folgendes Epigram zu bringen mich versucht fand:

Juristen saßen in dem Rath,
Berühmt als Philosophen,
D'rum haben sie auch Recht und That,
Und Wort und Sinn getroffen;
Doch bleibt auch künftig, wie bisher,
Den Richtern das Entscheiden schwer.

Ich benütze diese Gelegenheit, den mir unbekannten zu gütigen Beurtheilern meiner kleinen Schrift: „Rhapsodien rc." in der Eos Nr. 96, und in der Flora Nr. 109, Jahrgang 1824, meinen innigsten Dank zu erstatten, und sie werden aus dieser neuen Abhandlung sich wohl überzeugen, daß die einfachsten Grundsätze nicht hinreichen, gegen den Strom der Neuerungen ein Uebergewicht zu erlangen, und daß vielleicht auch das Schreiben dicker Bände dagegen nichts vermögen dürfte, wenn die gesetzgebende Gewalt nicht aus ihrer eigenen Weisheit eine andere Ueberzeugung gewinnt.

Allein so geringe muß man die öffentliche Meinung, so verkehrt sie auch sein mag, doch nicht achten, daß man glauben sollte, gerade deßhalb gegen dieselbe nichts mehr öffentlich sagen zu dürfen.

Wird viel für ein falsches Sistem geschrieben: so geht das Wahre am Ende unter, wenn Niemand seine Stimme dafür laut werden läßt.

Vor Zeiten, da nur Altbaiern von altbaierischen Organen der Macht zu regieren war, konnte man sich unbesorgt auf bloß nationale Erfolge verlassen,

seitdem aber uns so viele neue Brüder geworden, die so vieles an uns zu tadeln wissen, daß ihnen sogar unsere Luft, einer schon in alten Geographien angerühmten gesündesten Hauptstadt Deutschlands, und der hehre Anblick der die ägyptischen Pyramiden an Herrlichkeit weit übertreffenden nahen Gebirge, nicht recht ist, seitdem die Regierung, wie ganz billig, bei allgemeinen Gesetzen auch die neuen Provinzen im Auge haben muß, manchmal aber die Organe der letztern durch die Mehrzahl und ihre beredte Darstellung es leicht dahin bringen könnten, uns zu entwinden, was uns lieb und angenehm ist: dürften die Altbaiern zur Berichtigung der öffentlichen Meinung wohl öfter und häufiger ihre Stimme laut werden, und nicht den ehrwürdigen Veteran, Herrn von Westenrieder, und den vielbewanderten Herrn von Lipowsky fast allein reden lassen. Wohl hat die Regierung die Meinung der Justiz-Collegien, z. B. über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens vernommen, und dieß sind gewiß Meinungen ausgezeichneter Sachverständigen; allein sie können meines Erachtens der Gesetzgebung dennoch nicht als verlässige Willens-Aeußerung aller Vernünftigen und Sachverständigen des Volkes zur Normirung des Gesetzes dienen.

Denn einmal sind gerade in diesem Gegenstande alle Collegial-gerichtliche Personen keine unpar-

theiische Sachverständige, sobald sie für denselben stimmen, weil mit der Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens so viele Bequemlichkeiten und Arbeits-Ersparungen für die Richter verbunden sind, daß sie bisher z. B. von den rheinländischen Richtern häufig bedauert, und diese von jenen um ihr glückliches Loos schon öfters beneidet worden.

Selbst auch die Landrichter müssen durch die neu vorgeschlagene Organisation gewinnen, da sie die höhern Rechtssachen, und das Criminal, an die Bezirks-Gerichte abgeben dürfen.

Jene Erleichterung mit höhern Rechtssachen ist zwar für nichts zu rechnen, ja sie können durch Commissions-Aufträge der Bezirks-Gerichte wohl noch mehr beschwert werden, weil sie dann oft ganze Acten werden durchstudieren müssen, die ihnen bis dahin ganz unbekannt waren, und weil ihnen unter dem Titel geringer Sachen doch noch die allerwichtigsten verbleiben, inzwischen sind sie sowohl bei dem scheinbaren, als rücksichtlich des Criminals wirklichen Vortheile allemal betheiliget, und können nur gegen dieses Sistem unbefangen ihre Meinung äußern.

Auf der andern Seite ist wohl zu begreifen, daß bei den um ihr Gutachten aufgefoderten Justiz-Collegien allenfalls nur solche Mitglieder zu einer besondern Commission ernannt worden, die schon zum

Voraus für den Gegenstand eingenommen waren, und es läßt sich denken, und aus allen Aeußerungen der übrigen schließen, daß eben so leicht solche Commissionen und Räthe als Mitglieder derselben ernannt werden können, welche ihr Gutachten gerade gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abgeben würden. Ich wenigstens kenne Vorstände und Räthe mehrerer Collegien, die sich offen erklären, daß zwar die Mündlichkeit den Gerichten viele Bequemlichkeiten gewähren, aber, wenn sie es aufrichtig sagen sollten, die Sicherheit des Rechtes nicht vergrößern, sondern vielmehr verschlimmern werde.

Drei solche, ihr eignes Interesse hintansetzende sachkundige Richter, würden mir doch mehr gelten, als sieben, die bloß zu ihrem Vortheile eine Neuerung suchen, welche die Weisheit der Gesetzgeber seit drei Jahrhunderten als der wahren Rechtspflege, und der möglichsten Sicherheit des Rechtes, nachtheilig erkannt hat.

Endlich gibt es ja auch ausser den Richter-Personen noch andere viele Sachverständige im Volke, nach deren vernünftigen Sinnes-Erklärungen eine weise Gesetzgebung sich zu richten nicht verschmähen kann.

Richter und Nichtrichter, aber doch Sachverständige, sollten also billig über eine Angelegenheit ihre Meinungen laut werden lassen, die wegen ihrer

Neuheit in den noch nicht revolutionirten Ländern Deutschlands so wichtige Folgen für die Rechtspflege nach sich ziehen muß.

Uebrigens ist mir im Vertrauen gesagt worden, ich hätte mir durch die aristokratische Apostrophirung am Schlusse meiner Rhapsodien viele Feinde gemacht. Dieß sollte mich schmerzen, weil ich Niemand feindlich angegriffen, und schmerzt mich noch mehr darum, weil dieß ein Beweis fortdauernder Partheiungen ist, die ich von jeher der Deutschen, und besonders der Baiern, unwürdig hielt.

Die ganze menschliche Gesellschaft eines civilisirten Staates beruht auf dem Princip des Aristokratismus, selbst in Republiken.

Der Bürger ist dem Bauer gegenüber, wenn man auch diesem den nämlichen Gerichtsstand gibt, schon ein Aristokrat, der Reiche ist es gegen den Armen, der Adeliche gegen den Nichtadelichen, der Höhere gegen den Niedern, und dann erst der Staatsdiener gegen alle andere; aber der schönste Aristokratismus ist Wissenschaft mit einem edlen Herzen vereinigt, denn in diesem Bunde kann es keinem fehlen, sich eine geistige unsichtbare Herrschaft über viele gute Menschen zu erwerben.

Die Bewohner Münchens, unter denen ich seit 40 Jahren lebe, und seit 32 Jahren ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen bloß für Recht

und Gerechtigkeit, und viele Jahre für das allgemeine Wohl der hiesigen Gemeinde thätig wirkte, und viele Tausende der Unterthanen, denen ich mittel- und unmittelbar durch Rath und That Hülfe und Beistand leistete, mögen entscheiden, ob ich ein anzufeindender, oder ein liberaler Aristokrat bin, der das Hohe und Vorzüglichere respectirend, das Gleiche erkennend, und das Niedere achtend, jedem braven Manne, wessen Standes er auch sein möge, seine ächt baierische Bruderhand reicht, und wenn sie ihm von Gleichen und Höhern gereicht wird, mit eben dem Enthusiasmus der Vaterlandsliebe einschlägt, die sich nur im höchsten Strahlenpuncte, im König und Seinem Königlichen Hause, vereinigt.

München den 31ten December 1824.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachschrift.

Bei der Durchsicht dieser Schrift blieben mir einige Fehler nicht unbemerkt, daß nämlich einigemal der Zusammenhang und die Einheit der Ideen durch Zwischen-Gedanken gestört, und dem Leser einige Mühe verursacht wird, den Faden mit der Hauptidee wieder anzuknüpfen.

Es ist dieß die Folge häufiger Unterbrechungen einer Arbeit, die ich nur in Stunden der Erholung unternehmen konnte, und ich spreche deßhalb die Leser um Nachsicht an, weil ihnen das Zusammenhalten der Haupt-Ideen weniger Mühe machen wird, als mir eine andere Reihenfolge und Versetzung derselben verursacht hätte.

Dafür gebe ich Ihnen während des Druckes dieser Schrift noch folgende gewiß nicht uninteressante Notizen:

Die unterm 25ten März 1823 Allerhöchst ernannte Special-Commission, zur Revision des Staatsraths von Gönner'schen 1815 gedruckten, Entwurfes einer Gerichts-Ordnung für das Civil-Verfahren, bestand aus folgenden, bisher nur in der Allgemeinen Zeitung genannten, Mitgliedern:

Vorstand,

der Königliche Ministerialrath des Staats-Ministeriums der Justiz, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, Herr Philipp von Schmidtlein.

1ter Votant, resp. Vortrags-Erstatter über den zur Discussion vorgelegten Entwurf, der Königl. Ober-Appellationsgerichts-Rath Herr Joseph Stürzer.

2ter Votant: der Königl. Kämmerer, Kreis- und Stadtgerichts-Director zu München, Herr Franz Alexander Freiherr von Völderndorff-Waradein, bis zum Monat Juni 1824; und nach dessen Ernennung zum Königl. General-Procurator bei dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises in Zweibrücken, der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Isarkreises, Herr Joseph Allweyer.

3ter Votant: der Königl. Landrichter zu Rottenburg, seit Juni 1824 Kreis- und Stadtgerichts-Director zu München, Herr Franz Joseph Häker, im Votiren mit dem neuen zweiten Mitgliede bei jeder Abstimmung alternirend.

4ter Votant: der Königl. Landrichter zu Erlangen, Herr Wolfgang Heinrich Puchta.

5ter Votant: der Königl. Landrichter von Wasserburg, Herr Carl von Menz.

6ter Votant: der Königl. wirkl. Rath und Advokat Joseph von Miller.

Bei der Stimmen-Gleichheit entschied der Vorstand, der in dieser das allgemeine Wohl betreffenden Sache sowohl vor als unter der Discussion seine vorläufige oder bestimmte Ansicht äußern konnte.

Diese Stimmen-Gleichheit ergab sich jedoch selten, aber ich machte sie öfters mit Vergnügen für die meiner Ueberzeugung zusagende, und dann entscheidende Meinung des Vorstandes, als ich gegen dieselbe selbst die Majorität entschied.

Berichte und Anfragen dieser Commission giengen schriftlich an Se. Excellenz Herrn Reichsrath, Staatsminister Grafen von Reigersberg ꝛc., Vorstand der (eigentlichen) Gesetz-Commission.

Zu Secretären wurden gewählt, die Herren Landrichter Häker und von Menz, jener führte die Sitzungs-Protokolle bis April 1824, dieser seither.

Für den Monat Juni erhielten alle Mitglieder Urlaub.

Welch ein beschwerliches, fast alle Erholungszeit in Anspruch nehmendes Amt das Secretariat seie, nämlich von einer Sitzung zur andern, deren Anfangs wöchentlich 2, dann 3 und auch 4 — 5 waren, die häufig wenigstens 15, auch über 20 und 30 Bogen haltenden Protokolle zu redigiren, begreift sich von selbst, daher auch in manchen dem Secretär nicht schriftlich übergebenen Abstimmungen einige, wiewohl unbedeutende Verstöße, sich als möglich denken lassen.

Zu Anfang jeder Sitzung wurde das Protokoll der vorigen verlesen, wovon ich mich, um Zeit für meine Berufs-Geschäfte zu gewinnen, dispensiren ließ, und somit auf die nähere Berichtigung meiner allenfalls irrig aufgenommenen Meinung verzichtete.

Ich habe dieses zufällig nur einmal bemerkt, wo ich gegen alle Entscheidungen durch das Loos stimmte, weil doch in solchen auch noch so gleichgültigen Fällen der Richter ein Motiv, wäre es auch nur seine Willkühr, angeben kann, das stumme Loos aber nie; gleich wurde mir eine frühere Abstimmung entgegengesetzt, worin ich mich selbst auf den Jud. Codex bezogen hatte, und auch von der Entscheidung durch das Loos die Rede war. Ich konnte mich nur darauf berufen, daß ich wohl den ersten Satz des Cod. jud. angenommen hätte, aber gewiß nicht das Loos, und daß ich eine solche Meinung noch jetzt zurück nehmen müßte, es blieb aber bei dem vorigen Beschlusse.

Bei dieser auch den Stände-Versammlungen eigenen Art, den Secretär aus der Mitte der stimmenden Glieder zu wählen, ergab sich auch hier einigemal die Erfahrung, daß, wenn der redigirende Secretär bei der Minderheit der Stimmen ist, er diese im Protokolle glänzender herausheben kann, als jene der Mehrheit, und diese Minderheit dann das Ansehen gewinnt, daß ihr auch die Mehrheit hätte beifallen, oder noch stärkere Gründe hätte angeben sollen; allein wenn man bedenkt, daß auch

ohne glänzende Motivirung die Minderzahl bei Collegial-Verfassungen dennoch die richtigere Meinung haben könne, so kann die kleine Inconvenienz hier, wo es nicht anf die Entscheidung eines streitigen Rechts, sondern auf künftiges positives Gesetz ankömmt, von keiner Bedeutung sein.

Hoffentlich wird der zur Zeit den Ständen vorzulegende Entwurf gedruckt erscheinen, und dann jedem patriotischen Baier Gelegenheit werden, sich darüber öffentlich auszusprechen, und für diesen Zeitpunct habe ich noch manche Nachtrags-Erinnerungen, die ich bei der Commission nicht mehr anbringen konnte, im Vorrathe, und werde, wie immer die Sache ausfällt, nicht ermangeln, meine Privat-Meinung über alles, was gegen meinen Sinn ist, öffentlich zu sagen, versteht sich: Si valeo.

Die eigentliche Gesetz-Commission ist nun auch vor Kurzem erst neu ergänzt worden, und besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorstand.

Se. Excellenz Herr Reichsrath und Staatsminister Graf von Reigersberg ꝛc., dann aus den Staatsräthen:

1) der Königl. Kämmerer und Reichsrath, Herr Carl August Freiherr von Seckendorf ꝛc.;

2) der Königl. Kämmerer und Reichsrath, Herr Clemens Graf von Leyden ꝛc.;

3) Herr Johann Baptist von Stürmer, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens;

4) Herr Ludwig Christian Koch, vorhin General-Procurator bei dem Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises; dann

aus den Königl. Ministerial-Räthen:

5) Herr Philipp von Schmidtlein;

6) der Königl. Kämmerer, Herr Sebastian Freiherr von Schrenk, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

7) Herr Friedrich Ferdinand von Spieß;

8) Herr Arnold von Mieg, des Civil-Verdienst-Ordens Ritter.

Diese hohe Gesetz-Commission hatte ihre Sitzungen über die Arbeiten der Vorberathungs-Commission bereits begonnen, und schnell verbreitete sich nach einigen derselben das Gerücht, daß über die Vorfragen, wegen Einführung des neuen Organismus mit den Bezirks-Gerichten, und der damit verbundenen Mündlichkeit des Verfahrens Gleichheit der (schon aus den Namen leicht zu errathenden) Stimmen entstanden, und daher die Entscheidung hierüber auf einen Vortrag im Minister-Rathe oder Staatsrathe ausgesetzt worden, weil Se. Excellenz der Herr Vorstand, obgleich sich gegen die Neuerungen erklärend, diese wichtige Vorfrage nicht entscheiden wollte.

Dieß bestärkt mich in der, auch wo ich allein gestanden, nie erschütterten Hoffnung, daß sich der alte Ruhm der baierischen Gesetzgebung, insbesondere auch der Gerichts- oder Prozeß-Ordnung, noch ferners erhalten werde, und wird der von der Vorberathungs-Commission nach dem Geiste unsers Baron von Kreitmaier'schen Codicis judiciarii gewiß im Ganzen meisterhaft bearbeitete, und durchgeführte Theil des Prozeß-Rechtes, und zum Theile auch des Verfahrens, zur Grundlage genommen, und das, durch die angenommene Mündlichkeit, nach der Verwerfung derselben, nicht mehr passende Verfahren nach eben diesem Geiste modificirt, so wird Baiern das beßte Civil-Prozeß-Gesetzbuch in Europa besitzen, wie es bisher ungezweifelt auch schon die baierische Gerichts-Ordnung war; weil der Mißbrauch derselben nicht ihren Principien, sondern der Anwendung derselben zuzuschreiben ist.

Da unser erster Votant sich die unbeschreiblich große Mühe gegeben, die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes und des Cod. jud. mit den Verfügungen der preußischen, österreichischen, französischen, würtembergischen, badenschen, frankfurt'schen, bernischen, bremischen und andern Prozeß-Ordnungen, oder einzelnen Vorschriften, dann mit den Meinungen der ältern und neuesten Schriftsteller, von Gönner, von Feuerbach, Martin, Grollmann, Puchta, Mittermayer, Englhart, Prata-

provera u. a. zu vergleichen: so konnte uns auch die Ueberzeugung unsers einheimischen Bessern nicht entgehen, und wäre die Commission ganz hiebei stehen geblieben; die Ehre für sie, und der Ruhm einer gefälligern Redaction, hätte der ältern Maximilian'schen Gesetzgebung nicht nur an ihrem Glanze nichts benommen, sondern diesen auf die neue Ordnung, Fassung, und nöthige Verbesserung im vollesten Maaße übergetragen.

Wie man aber dem allgemein als Meister erkannten Freiherrn von Kreitmaier, nachdem man den größten Theil seines gerichtlichen Verfahrens verworfen, und dafür einen krankhaften Statum Causae, und eine theils lächerliche, theils verderbliche Mündlichkeit hingestellt hatte, noch dadurch eine Huldigung zu bezeugen erklären konnte, daß man nämlich den ersten Paragraph seines Cod. judic. wieder zum ersten der neuen Prozeß-Ordnung mache, wird mir nimmermehr begreiflich.

Die Churfürst Maximilian'sche Gesetzgebung, und der große Meister derselben, verdient eine ganz andere Huldigung, als eine so kindische, oder spotthafte, er verdient die Huldigung für sein ganzes Sistem.

Möge dieses nun durch die höhere Commission bewirkt werden, dann aber auch bald eine übereinstimmende Lehre, und gleicher Unterricht auf den Universitäten im Sinne des Positiven, wirkliche Früchte bringen, und unter den Richtern jene Anar-

chie und Willkühr entfernt werden, welche ehemals auch Oesterreich durch die schnellen und häufigen, oft sich widersprechenden und wieder zurückgenommenen, oder modificirten Gesetze des Kaisers Joseph erfahren, und in den Staaten Deutschlands, wo der Schwindelgeist der französischen Revolution Wurzel zu fassen begann, nur vermehrt werden mußte.

Hat schon ein Familienhaupt eine schwere oft langwierige Mühe, die, seinen Gliedern von verschiedenen Lehrern und noch wirksamern Beispielen eingeflösten, dem Gesammt-Interesse widerstrebenden Grundsätze zu berichtigen, und auf die nöthige Einheit zurück zu führen, um wie viel schwerer, und langwieriger muß dieses bei einer großen Staatsfamilie sein, wo die verschiedensten Grundsätze von der niedersten Obrigkeit bis hinauf an den Fuß des Thrones selbst reichen?!

Uebrigens hätte diese Revision der Gerichts-Ordnung ungleich früher, und wohl in der Hälfte Zeit vollendet werden können, wenn nicht die Discussionen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Trennung der Justiz von der Polizei, das Ministère public und den neuen Gerichts-Organismus so viele, und mit den verschiedenen Redactionen fast die halbe Zeit weggenommen hätten, und wenn diese Präliminar-Verhandlungen schon vom Allerhöchsten Ministerium aus, durch die bestimmte Hinweisung auf die baierische Gerichts-Ordnung entschieden gewesen wären.

Auch hätten die außerordentlich weitläufigen, und dadurch während drei und vier Stunden für Männer des Faches gewiß sehr ermüdenden Vorträge um mehr als die Hälfte abgekürzt werden können.

Eine ähnliche Weitläufigkeit wollte, wie mir erzählt worden, bei der letzten Revision des Civil-Gesetzbuches einreißen.

Auch hier wurden alle mögliche Ansichten auf's Tapet gebracht, die sich nur aus irgend einem der fremden Gesetze ermitteln, und zur Discussion bringen ließen, als auf einmal, wie man mir versicherte, auf die deßhalb höchst verdienstliche Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Grafen von Reigersberg, ein Allerhöchstes Rescript befahl, daß man sich an das Ausländische und Fremde nicht kehren, sondern nur auf die Verbesserung des vorliegenden einheimischen Civil-Gesetzbuches beschränken solle.

Wäre diese wohlthätige Verfügung auch bei der Revision der, ausschließlich des Prioritäts-Rechtes nur in 232 §§. und 19 Capiteln bestehenden Gerichts-Ordnung gleich Anfangs eingetreten, so hätte das ganze Werk mit etwa 100 oder 120, statt der nun bis Ende Februar d. J. wahrscheinlich bis auf 260 steigenden Sitzungen und über 1200 §§. betragenden Arbeit untadelhaft vollendet sein können.

Im Jänner 1825.

Der Verfasser.

Endlich scheint die Stunde geschlagen zu haben, in welcher zum Ruhme und zur Ehre des deutschen Vaterlandes, das deutsche Gerichtswesen und die deutsche Rechtspflege den seit Jahrhunderten behaupteten Vorzug vor dem französischen Gerichtswesen, und den Charlatanerien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wieder einnehmen wird, und endlich werden selbst die Zöglinge der metaphysischen Rechtsschulen der neuern Zeit überzeugt werden müssen, wie unendlich besser die deutschen Prozeß-Gesetze, unter denen die baierischen und österreichischen gewiß keinen andern nachstehen, als die französischen sind, welche aus dem höchst unvollkommenen und mangelhaften neuen Code de Procedure von 1806 nicht zur Hälfte verstanden werden können.

Dieses und noch viel mehreres geht aus dem angezeigten längst ersehnten Werke*) des Herrn Staatsrathes und Appellations-Gerichts-Präsidenten Ritters von Feuerbach ꝛc. mit einer Ueberzeugung hervor, welcher auch die geschwornsten Anhänger des französischen Sistems nicht werden widerstehen können, sie müßten denn nur die Thatsachen, welche Herr von Feuerbach als Aug- und Ohrenzeuge erzählt, und die Aussagen der französchen Schriftsteller, welche dieser anführt, geradezu läugnen. Zu einer solchen Kühnheit wird es hoffentlich weder in noch ausser den deutschen Stände-Versammlungen kommen, wenn man bedenkt, daß der Herr Verfas-

*) Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs ꝛc. ꝛc. Giessen 1825.

ser allgemein als ein die strengste Wahrheit liebender Mann bekannt ist, daß er die juridische Beobachtungs-Reise, worüber er nun öffentlichen Bericht giebt, im Frühjahre und Sommer des Jahres 1821 mit Allerhöchster Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc. unternahm, und deßhalb schon damals an die Allerhöchste Regierung den pflichtmäßigen Bericht erstattete, welcher die Grundlage des gegenwärtigen für das gelehrte Publicum sistematisch geordneten, und mit einer Menge Citaten aus französischen Werken, als unverdächtigen Gewährsmännern, vermehrten Werkes ist.

Daher soll jeder Deutsche, der sein Vaterland liebt, dieses gerade noch zur rechten Zeit erschienene unschätzbare Werk des Herrn von Feuerbach ganz lesen, damit er die Unhaltbarkeit, und die Schlechtigkeit der revolutionären Ideen erkennen lerne, welche eine lange stürmische Zeit auf den deutschen Boden, und in deutsche Gemüther verpflanzte, und damit er bei dieser Erkenntniß wieder neue Ehrfurcht für die Weisheit unserer früheren Gesetzgeber gewinne, und die eben so weise Bedächtlichkeit der bestehenden Regierungen erkennen möge, welche sie abhielt, den falschen Philosophemen der Catheder-Juristen, und einer durch sie, und den blinden Lärmen einer Menge unverständiger Schreier gebildeten öffentlichen Meinung nachzugeben, und mit der Umwandlung des Grundcharakters der einheimischen Gesetzgebung, auch den Nationalcharakter und die Nationalsitten zu verderben, oder den fremden gleich zu machen, um sie einem künftigen Eroberer desto leichter und ohne Schwertstreich zuzuführen.

Die Geschichte Baierns wird jene patriotischen Edlen und Staatsmänner, jene wahren Stützen des Thro-

nes namentlich auszeichnen, welche durch ihren Rath den weisen Entschluß des Königs bestimmten, die Gesetze Napoleon's in Baiern nicht einheimisch zu machen, *) obgleich bis zum Jahre 1809 ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern ganz nach dem Code Napoleon in 3 Heften mit 592 Seiten und 1860 Artikeln bereits großentheils entworfen war.

Wenn die Geschichte lehrt, wie manche von der Weisheit geleiteten Eroberer die Liebe der unterjochten Völker

*) Mein alter Freund Herr von P... der die damaligen geheimen Raths-Verhandlungen gelesen, war, wie er mich versicherte, von der Energie entzückt, womit von einigen damaligen geheimen Räthen die Unabhängigkeit Baierns und seiner vortrefflichen Gesetze so vertheidiget wurde, daß selbst Napoleon, hätte er diese Stimmen gehört, ihnen seine Achtung nicht hätte versagen können. Se. Excellenz der Herr Staats-Minister und Staatsraths-Präsident, Reichsrath Jos. Aug. Graf von Törring-Gutenzell, legte durch seinen bekannten nur ihm eigenen Lakonismus, der in wenigen Worten und Zeilen die Weisheit der Wissenschaft, wie die Politik und Erfahrung der Zeiten auffaßt, ein besonders Gewicht in die vaterländische Schaale, und Se. Excellenz der Herr Reichs- und Staatsrath und Oberappellationsgerichts-Präsident Carl Graf von Arco zeigte nebenbei noch die verkannten Vorzüge unserer einheimischen Gesetzgebung, und daß wir alles besser haben, als was uns von den Freunden der französischen Principien aufgedrungen werden wollte, auch die so hoch angerühmte Gleichheit Aller vor dem Gesetze nicht ausgenommen.

So sehr auch die genannten hohen Personen mir zürnen und mir ahnden mögen, daß ich unberufen durch diese, wie ich glaube, noch nie gedruckte Notiz der Geschichte voreilend Ihre jedem Vaterlandsfreunde theuren Namen nannte: eben so sehr rechne ich auf den mich wieder versöhnenden Beifall aller patriotischen Baiern, weil unter ihnen diese

damit zu gewinnen suchten, daß sie ihnen ihre Verfassungen und Gesetze bestättigten: so ergiebt sich von selbst, daß eine fremde Eroberung umsomehr erleichtert wird, jemehr das zu erobernde Volk in Gesetzen und Sitten jenen des Eroberers bereits vorhinein gleich oder ähnlich gebildet, und was in solchen Fällen nie ausbleiben würde, dessen Lastern schneller, als dessen Tugenden näher gebracht worden.

Es ist kein Zweifel, daß manches selbst Wesentliches der französischen Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens schon lange zuvor bekannt war, und aufrichtige Männer vom Fache sowohl, als andere wohl Unterrichtete den ganzen französischen Tand gerade nur so gering schätzten, als er es verdiente, wie auch Martin in seinem Lehrbuche des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses deutsch genug sagt, daß Sophismen, Gaukelspiele, und Formul-Krämerei den ganzen französischen Prozeß ausmachen; allein diese Wenigen wurden von den unzähligen Dienern des neuen Götzen der Zeit, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, als Pedanten, und finstere Anhänger an alte vermeintliche Mißbräuche so in den Hintergrund hinein geschrien, daß von ihnen fast nichts mehr gehört und gesehen wurde.

Das Sonderbarste dabei ist, daß zumal der große Haufe aller Neuerungssichtigen Menschen in dem Wahne stand, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Frankreich

---

Thatsachen ohne den übrigen, zum Theile schon verstorbenen Gliedern des damaligen geheimen Rathes an ihrem beistimmenden Verdienste das Geringste zu benehmen, längst von Mund zu Mund gegangen sind.

wäre erst eine Frucht, und eine wahre Wohlthat der französischen Revolution, daher ist es auch deßhalb wünschenswerth, daß das neueste Werk des Herrn von Feuerbach recht allgemein verbreitet werde, damit sich die Menschen überzeugen, daß die französische Revolution gerade am wenigsten in der Gerichtsverfassung und im gerichtlichen Verfahren geändert, und gegen den National-Charakter und die Nationalsitten nichts vermocht habe.

So gründet sich der ganze Code de Procedure auf eine königliche Ordonnanz vom April 1667 und das schon damals längst vorher üblich gewesene Verfahren, und eine Menge practischer Werke der Rechtsgelehrten und Geschätsmänner, ohne welche dieses Gesetzbuch gar nicht verstanden werden kann. Deßwegen konnte schon der berühmte und beliebte Dichter Boileau seiner Zeit über das langweilige, und die Richter einschläfernde Reden der Advocaten (und damals gab es doch die größten Redner) sagen: (Satire VIII.)

Et pour comble de maux apporta (l'homme) dans la France
Des Haranguers du tems l'enuyeuse éloquence.

So zeigt auch Herr von Feuerbach, wie der in Deutschland so allgemein bewunderte Cassationshof ganz auf der Ordonnanz vom 28ten Juni 1738 beruhe, und durch das Decret der National-Versammlung vom 1ten December 1790 nur eine andere Form und unabhängigere Stellung erhalten habe, übrigens aber für deutsche Begriffe ein wahrhaft monstruöser Körper wäre, eine Doppelinstanz in seinen von einander unabhängigen Sectionen, die in der nämlichen Sache dreimal erstiegen werden kann, ohne die Sache zu entscheiden, so daß bei dem dritten

Recurs nur erst eine authentische Gesetz-Auslegung von ihm veranlaßt werden muß. Doch man lese nur Seite 94 — 119 *)

Das Wesentlichste der Gerichts-Verfassung und des Gerichts-Verfahrens haben also die Franzosen nicht der Revolution, sondern ihren Königen und den vor der Revolution ererbten Gesetzen, Sitten und Gebräuchen zu verdanken, die ihnen so national geworden, daß selbst die Revolution diese Heiligthümer jedes Volkes nicht anzutasten und umzustürzen sich getraute.

Aber die Deutschen wollten Nachäffer der Franzosen, und zwar nicht der revolutionären, sondern der alten Franzosen unter ihren früheren Königen werden.

Wer begreift nicht, daß die meisten darüber erschrokken wären, wenn man ihnen gleich Anfangs gesagt hätte, ihr kauft hier keine Früchte der Revolution, sondern der alten Könige, der Bourbone, der alten Franzosen, deren Gesetze, Sitten, und Gebräuche unsere ernsten weisen deutschen Gesetzgeber seit Jahrhunderten dem Charakter und den Sitten deutscher Völker als widersprechend erkannt haben.

Auszüge aus einem Werke zu machen, das von der ersten bis zur letzten Zeile gleich interessant und anziehend ist, heißt sich wahrhaftig am Verfasser versündigen, der ganz gelesen sein muß, wenn man ein richtiges Urtheil darüber schöpfen will, doch sei es mir erlaubt, nur eini-

---

*) Herr von Feuerbach mag wohl die Nachricht in der allgemeinen Zeitung vom 8ten Jänner 1824. No. 8 Artikel: »Paris« übersehen haben, gemäß welcher die Erläuterung der Gesetze als dem König zustehend, und nicht zu den Kammern gehörig erscheint.

ges ganz kurz anzuzeigen, was die Leser zu erwarten haben.

Seite 6, und noch mehr Seite 205 erzählt der Herr Verfasser, wie sich die Franzosen über unsere nicht öffentliche (aber auch nicht geheime) Justiz verwundern, und beweisen, was aber nur ein Franzose beweisen kann, daß die Staaten darüber zu Grunde gehen müssen.

Seite 9. Ihre Administrativ-Justiz ist reine und ganz geheime Willkühr, oft ohne Verhandlung, und die Civil-Justiz muß die Entscheidung jener erwarten.

Seite 27. Ueber die ungeheure Zahl der Justiz-Beamten einschließig der Huissiers, Avoués und Avocats 19,161 Mann stark.

Seite 39 — 60. Schilderung der Friedensrichter. Da wird man finden, daß unsere Landbeamte, Landrichter und andere in diesem Wirkungskreise, Engel und Götter dagegen sind.

Seite 55 — 56, befinden sich sehr wahre und beherzigungswerthe Bemerkungen über Vergleichs-Vermittlungen.

Seite 62. Die Bezirks-Gerichte, als eigentliche die erste Instanz bildende Justiz-Collegien mit wenigstens drei Richtern über mehrere Friedens- oder Kantons- (Land-) Gerichte, 1 Königs- oder Staats-Procurator mit Substituten, Gerichtsschreiberei und Huissiers nebst 3 oder mehrern Richter-Aushelfern (juges suppléans).

Seite 75. Wichtige Bemerkungen für deutsche Justiz-Verbesserer, die nichts als Prozesse vermindern, oder so kurz als möglich abschneiden wollen.

Es scheint, sagt der Herr Verfasser, wie es schon der Abgeordnete A d o l a i gesagt, daß die Gesetzgeber

wirklich nur Paris (das ist nur die Reichen) vor Augen gehabt haben. *)

Seite 79. Die Appellations- oder Königshöfe.

Auch hier giebt es statt der Aushelfer bei den Bezirks-Gerichten solche unter der Benennung Raths Auditoren (Conseillers Auditeurs) bestehend aus 27jährigen wenigstens 2 Jahre lang practicirten Advocaten mit wenigstens 3000 fr. jährlicher Einkünfte. Ob diese in Deserviten oder eigenen Vermögensrenten bestehen, wird wohl gleichviel sein. Sie werden nach einigen Jahren besoldet, befördert, besonders zu Präfectur-Räthen.

In früherer Zeit, (erlaube ich mir hier zu bemerken) sind auch in Baiern manche Advocaten hoch gestiegen.

Unter voriger Regierung hatte man das Vorurtheil, der Advocat tauge nicht mehr wohl zum Rath, weil er sich gewöhnt, das eine oder das andere Recht zu finden, je nachdem er diese oder die andere Parthei angenommen hat, und daher als Rath ein unschlüssiger Zweifler wird.

Zu Anfang der gegenwärtigen Regierung sind mehrere Advocaten als Appellationsräthe angestellt, und so noch weiter befördert worden, ich weiß nicht, ob man das alte Vorurheil hiebei bestättiget gefunden habe, das Gegentheil erscheint wohl aus den höheren Beförderun-

---

*) Hieher paßt wohl die neueste Angabe des Courier Français vom 16ten December: Sieh Allgemeine Zeitung Nro. 362. vom 27ten December 1824. Seite 1446.

»Die große Masse der Steuerpflichtigen ist in Frank»reich arm; von 10 Millionen directen Steuer-Ansätzen »sind 7 Millionen unter 20 Franken, und unter 267 Mil»lionen Grundsteuer nur 27 Millionen solcher, die sich »über 1000 Franken belaufen.«

gen einiger derselben, und ich denke, der Regierung wäre es ein Leichtes, unter den Advocaten jene Männer kennen zu lernen, die mit ihren Begriffen und Kenntnissen des Rechts wechseln, und entweder wegen Mangels fester Rechtsgrundsätze oder strenger Moralität, ohne Erkenntniß des frühern Irrthums, heute als Recht vertheidigen, was sie vorher als Unrecht bestritten haben.

Nach den jetzigen, wenigstens als Regel, wie sich versteht, mit Ausnahmen geltenden Grundsätzen über die Qualification zum Staatsdienste, und das Vorrücken in demselben und nach der noch bestehenden Disciplinar-Verordnung für die Advocaten, möchten diese allenfalls um eine Landgerichts-Assessors Stelle mit 600 fl. Gehalt sollicitiren können!!

Welche vielseitige Bildung und Kenntnisse, welchen Muth und welche Stärke des Charakters ein wahrer Advocat haben müsse, um sich gründlich auch gegen Collegial-Instanzen zu beschweren, Hohen und Niedern in allerlei Situationen des Lebens Rathgeber und Helfer zu sein, scheint man seit langer Zeit zu verkennen.

Doch ich kehre nach dieser kleinen Abschweifung wieder zum angezeigten, für die Gegenwart weit interessantern Werke zurück.

Seite 90 — 93. berechnet der Verfasser das glückliche Loos der Pariser Richter, die mit wöchentlich 18—20 Stunden ihren Pflichten genügt haben, die meistens nur im Zuhören und Aufmerken (versteht sich wohl, wenn sie in der Audienz nicht schlafen) bestehen.

Die Ursachen der wenigen Rechtsstreite sind höchst wichtig, um ganz nachgelesen zu werden, und bestehen wesentlich in sehr ungerechten Beschränkungen der Appellationen, der Beschaffenheit der Beweismittel, und der

Einfachheit der Rechtsverhältnisse, wo es keine Feudal- und Zehentrechte mehr giebt.

Seite 94 — 119. enthält das höchst merkwürdige VIIte Hauptstück vom Kassationshofe, wovon ich schon oben etwas gesprochen, dann folgt das Ministere publik, das Notariat, die Avoués und Advocaten, welche geschlossenen Zünften gleich, aller Gewerbsfreiheit entgegen ihre Kanzleien (Etudes) z. B. in Paris um 300,000 Franken verkaufen, oder auch vererben, endlich die patentisirten auf die Prozeßführung so großen Einfluß habenden Huissiers.

Das Ministére public ist eine unglückliche, unnützer Weise das Recht verzögernde Erfindung. Es kann die Richter schulmeistern, ohne sie zu binden, weßhalb jenes fast ganz unterbleibt, und mischt sich in eine Menge Privatangelegenheiten. Es kann für sich Cassation suchen, wenn es auch die Parthei unterlassen hat, aber dann nützt dieser selbst die Cassation des gesetzwidrigen Urtheiles dennoch nichts.

Die Avoués könnte man mit unsern ehemaligen Land- und Stadt-Procuratoren vergleichen, insoweit diese nur auf die Untergerichte, und auf das Handlangen für die Advocaten beschränkt waren; sie führen die Prozesse bis zum plaidiren in der Audienz, wozu nur Advocaten gelassen werden. In dem aussergerichtlichen Schriftenwechsel sollen keine Rechts-Deductionen enthalten sein, aber die Avoués schmieren eine Menge Papiers voll, und die Advocaten brauchen meistens nichts davon, sondern machen sich ein eigenes Sistem, weil selbst während des Plädirens der ganze Streit verändert werden kann. Die Huissiers leiten den aussergerichtlichen Schriftenwechsel, bedienen den Rath, und sind die Executions-Beamten.

Die zweite Abtheilung dieses Werkes enthält eben so wichtige und von allen Regierungen nothwendig zu beherzigende Betrachtungen über alle vorigen Institute.

Verwirft nun gleich der Herr Verfasser mit Recht die französische Oeffentlichkeit und Mündlichkeit: so ist er doch für eine, und was letztere betrifft, viel ausgedehntere, gründlichere und ernsthaftere Deutsche.

In dieser Beziehung sagt er Seite 205:

Trotz aller Fehler und Gebrechen, die ich gesehen — ist das Sistem meines Kopfes gleichsam zur Religion meines Herzens geworden.

Seite 212. widerlegt der Herr Verfasser alle die Lobpreisungen, die man in und ausser den Ständeversammlungen für die französische Oeffent- und Mündlichkeit erschallen ließ, in Rücksicht der Wohlfeilheit, Einfachheit, Schnelligkeit, Gründlichkeit und Unpartheilichkeit.

Alles ist Schauspiel, und nur die rothen Audienzen für wichtige Sachen Montags und Samstags, wobei berühmte Advocaten sprechen, werden in Paris besucht.

Hingegen versammelt sich bei dem Zuchtpolizei-Gericht und den Assisenhöfen alles Lumpenvolk, dem man's ansieht, daß es das schlechte Handwerk noch besser lernen wolle.

Der Herr Verfasser wundert sich übrigens über den Anstand und die Ehrfurcht selbst des niedrigsten Pöbels gegen die Gerichte in Frankreich, und daß er dagegen bei einem deutschen Assisenhofe die Menschen auf der Gallerie lärmend, Bier, Käse, und Würste verzehrend gefunden.

Das finde ich ganz national. Nur der Franzose kann auch für die Charlatanerie Ehrfurcht zeigen, der

Deutsche macht aus der Sache, was sie ist, aus dem Schauspiel eine Comödie.

Manchmal giebt es doch auch in Frankreich laute und unabwendbare Beifallsbezeugungen, somit öffentliche Verspottungen sogar der Krone oder höchsten Staats-Anwälte.

Seite 220 — 23. Die Richter scheuen sich nicht, öffentlich gegen Anstand und Pflicht zu handeln und zu schlafen.

Seite 225. Eben so große Vielschreiberei in Frankreich.

Seite 236 — 39, über die Ausscheidung der summarischen (geringern) und ordentlichen Sachen, höchst wichtig. An dieser Klippe möchten manche neue Gesetzgebungen scheitern, oder Schlechteres statt dem frühern Bessern geben. *)

Seite 269. Der Herr Verfasser will ausgedehnte Mündlichkeit, auch die Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen vor dem gesammten Gericht, was kaum irgendwo ausführbar sein wird, und ewig auf dem gehässigen Mißtrauen gegen Einzelne beruht, die doch weit strengere Kontrolen um sich haben, als ihre Mitrichter-Collegen sein würden.

Von Seite 292. bis Ende dieses IIten Theiles rügt

*) Ich wünschte, daß Herr Landrichter von Menz seinen bei der Kommission gemachten schönen Vortrag der Publicität übergeben möchte, weil hierin überzeugend dargethan ist, wie gefährlich es sei, die Rechtssachen in höhere und niedere auszuscheiden, und dennoch Conflicte, und vorbereitende Untersuchungen und Willkührlichkeiten nicht vermieden werden können.

der Herr Verfasser die Schnelligkeit der Urtheile aus dem Stegreife, da der Präsident oft auf bloßes Lispeln und Zuwinken der Beisitzer ausspricht, nachdem der Redner, den er schweigen geheissen, kaum das letzte Wort aus dem Munde gelassen hat.

Warum sich der Herr Verfasser etwas zu Gut darauf thut, daß er uns Seite 297 in einer Note erzählt, wie er einmal die Richter bei der Berathung unsichtbar belauscht habe, weil ihm der Conciérge den Audienz-Saal um eine gute Stunde früher, als er durfte, geöffnet hat, leuchtet mir nicht ein.

Ich glaube, daß man ohne Belauschung erfahren, oder sich selbst wohl vorstellen könne, wie es bei Berathungen in den Sitzungskammern zugehe.

Seite 301. sucht der Herr Verfasser die Behauptung zu widerlegen, daß die Mündlichkeit mit dem Geiste der Gründlichkeit unverträglich sei.

Darüber werde ich meine entgegengesetzte Meinung an seinem Orte ebenfalls umständlich kund geben, ich muß aber zur Ehre unserer Gerichtshöfe und insbesondere des königlichen Ober-Appellationsgerichts dem Herrn Verfasser hier widersprechen, daß es bei allen Gerichtshöfen mit der Urtheilsschöpfung so zugehe, wie er es beschreibt und wie alles dieses der gewiß schönen neuen baierischen Hofrathsordnung vom 16ten August 1779 geradezu entgegen sein würde.

Bei dem königlichen Oberappellationsgericht hat in allen Sachen während des Vortrages des Referenten ein anderer Rath die Acten zur Kontrolirung mit dem Vortrage, und alles was nur im geringsten wichtig erscheint, wird sogar abgelesen.

Dieß geschieht auch bei andern collegialen Gerichten,

für welche die nämliche Hofrathsordnung vorgeschrieben ist, mehr oder minder streng, wenigstens muß der Referent jedes relevirende Actenstück, wie es ein Mitrichter verlangt, sogleich zur Einsicht vorlegen oder vorlesen; auch ist es schon geschehen, daß ein Votant nach Artikel VI. §. 12. der neuen Hofrathsordnung sich Acten und Bedenkzeit bis zum folgenden Tage erbeten hat.

Die meisten Fälle sind aber auch so beschaffen, daß es Sünde und Schade wäre; erst einen Statum causae et controversiae vor dem Referat zu formiren, und darüber erst noch plaidiren zu lassen, damit ja das vorhin klare Wasser wieder trübe gemacht werde.

Auch geht es meines Wissens in keinem Gerichte mit den Abstimmungen der Räthe so im Galoppe, wie der Herr Verfasser schreibt.

Wenn er aber schon oben Seite 125 von unsern Gerichts-Präsidenten die undelicate, und in der neuen Hofrathsordnung gewiß nicht begründete Definition giebt, sie seien bloß erhöhte glänzende Figuren, welche ausser dem seltenen Falle eines voti decisivi die Stummen zu spielen, ausser den Sitzungen aber einen geistlosen *) Fingerdienst zu verrichten haben: so muß ich es seinen so hoch, oder nach der Definition gegen die französischen Gerichtsvorsitzer, die ihr ganzes Collegium, das ist, die Entscheidung fast durchgehends allein in der Hand haben, so niedrig gestellten Collegen überlassen, die Regierung oder das Publicum darüber aufzuklären.

Was des Amtes eines baierischen Präsidenten ist, giebt die schon angerühmte neue Hofrathsordnung, und er soll meines Erachtens ohne Gleichheit der Stimmen

---

*) Im Drucke ist »geistlichen« ein arger Fehler des Setzers.

auch nicht Mitrichter sein, weil sein Beruf und seine Bestimmung auch ohnedieß erhaben genug ist, wenn sie auch keine andere wäre, als welche das wirkungslose ministére public der Franzosen in sich begreift, das ein deutscher Präsident, ohne den Votanten Zwang anzuthun, oder ihnen eine Meinung aufzudringen sehr gut, und ein baierischer nach der neuen Hofrathsordnung Artikel VII. §. 7. selbst pflichtmäßig ausüben kann. *)

---

*) Diese neue Hofraths-Ordnung sagt Artikel VII. §. 7.: »Eigensinnige, unbedächtliche und ganz singuläre Meinun»gen, oder auch solche, die sich nicht so viel auf die Acten, »als Privat-Informationen gründen, oder das aequum ima»ginarium dem juri scripto, oder die gemeinen den Land»rechten vorziehen, solle der Vorstand wohl beobachten, »und falls dergleichen öfters vorkommen, nicht nur denjeni»gen, der sie abgiebt, ausser dem Rathe mit Vorhaltung »seiner Pflicht, erinnern, sondern auch allenfalls höchster »Orten anzeigen.«

Das wäre, wenn die Gerichtsvorstände das ihnen beigelegte Ansehen behaupten wollten, wohl das beßte und sicherste Ministére public.

Wenn sich nun aber bei einem Gerichtshofe sogar eine Spaltung in sogenannten Maximen ergiebt, eine auffallende Parthei und Gegenparthei sich bildet, deren die eine den Grundsatz aufstellt:

Alles ist genommen, was nicht durch die Verfassung und die Edicte ausdrücklich erhalten ist;

die andere aber:

Alles ist erhalten, was nicht durch die Verfassung und die Edicte ausdrücklich genommen ist,

und wenn diese sich entgegen gesetzten Maximen, wie leicht zu begreifen, eine wie die andere unrichtig sind, so entscheidet offenbar bloß der Zufall, ob die Sache heute oder

Um keinem der jetzt lebenden Präsidenten ein mir nicht geziemendes Lob zu spenden, führe ich das Beispiel des 1807 verstorbenen hiesigen Appellationsgerichts-Präsidenten Joseph Guido Grafen von Taufkirchen, eines allgemein verehrten vortrefflichen Mannes an.

Er kannte den ganzen Einlauf der Sachen, und hatte ein glückliches Gedächtniß sich während der Vor-

---

morgen oder in diesem oder in jenem Senate die Mehrheit der einen oder der andern Parthei erhält, und so kann jede Richterparthei Unrecht erkennen, weil aus falschen Maximen ein gerechtes Urtheil zufällig nur dann entstehen kann, wenn ihm andere richtige Entscheidungsgründe zur Seite stehen.

Wenn ferner ein Gerichtshof die verkehrte Lehre ausspricht, es wäre dem baierischen Cod. Civ. gemäß, daß eine des unehrlichen Umganges mit andern überwiesene Person, wenn sie nur hiebei nicht schwanger geworden, von einem späteren Schwängerer dennoch die Entschädigung und Dotation für ihre schon früher verlorne jungfräuliche Ehre, wiewohl nur im geringern Maaße noch fordern könne, weil sie bei jenem ersten unehrlichen Umgange noch immer für eine honnette Person fortgelten, und der Schade der ihr geraubten jungfräulichen Ehre erst durch die Schwängerung sichtbar werden konnte: so ist eine solche der Moralität widerstrebende Gesetzanwendung zu verhindern gewiß eine der ersten Pflichten des öffentlichen Ministeriums.

Dahin gehört denn auch die fast allgemeine Maxime, daß man den schwächern Theil unterstützen müsse, eine aus dem wahrhaft revolutionären Grundsatze der allgemeinen Gleichheit oder des Gleichmachens entsprungene Idee, ärger als das in der neuen Hofrathsordnung bezeichnete aequum imaginarium.

Daher hört man so oft die Klage, daß jeder Lump mehr Schutz und Hilfe findet, als der ehrliche Bürger,

träge an alles zu erinnern. Die ruhigste Berathung fand unter seinem Vorsitze Statt; fand er bei dem Votiren, daß der Votant das Factum nicht genau gemerkt haben müsse, weil er etwa unter dem Vortrage nicht genug aufmerksam geschienen, (vom Schlafen kann wohl unter einem solchen Präsidenten nicht die Rede sein) so war er im Stande, den ganzen Vortrag des Referenten zu wiederholen, und dem Votanten konnte es nun nicht fehlen, sich nach eigener Ueberzeugung auszusprechen.

Ist auch ein Gerichtspräsident in Hinsicht auf die

---

daher, daß der Vermögliche gegen den Unvermöglichen, der Adeliche, der Geistliche gegen den Unadelichen, gegen den Laien schon durch die leitenden Obrigkeiten in einen viel schwerern Standpunct bei Verfolgung des Rechts versetzt, und demselben wo möglich das Recht verkümmert, verzögert, oder gar entzogen werde.

Wenn die Gesetze dem weiblichen Geschlechte als dem schwachen, oder Minderjährigen und Puppillen oder Curanden rc. auf bestimmte Weise zu Hülfe kommen: so ist es ausser diesen bestimmten Fällen nicht mehr ein aequum imaginarium, sondern ein Princip der Gleichmachung, der Rechts-Beraubung, wenn Vermögen, Adel oder höherer Stand die Obrigkeiten verleitet, dem Mindervermöglichen, Nicht-adelichen, Nicht-angesehenen durch Rechtserschwerungen oder sogar sophistische Rechtsverdrehungen als den vermeintlich schwächern Theilen beizuspringen. Recht muß Recht sein ohne Rücksicht auf die Person, und hierin besteht die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, und nicht darin, daß das Hohe zum Niedern herab, oder dieser zu jenem hinauf gezogen werde. Da gäbe es am Ende keinen Pöbel, keine Volkshefe mehr, denen wir Aristokraten doch gleiches Recht und Gleichheit vor dem Gesetze zugeben. Ich weiß nicht, wollen die Gleichheitsmänner zur Hefe hinab steigen, oder von ihr sich übergehen lassen!!!

Rechtsverhältnisse der Streitenden nur Primus inter pares; so gebührt ihm doch als Vorstand des Collegiums, und als Leiter desselben besondere Ehrfurcht, und wenn er auch bis zur Bekanntmachung der Stimmenmehrheit keine Veranlassung hat, in die Sache zu reden, sondern stumm bleiben kann, wie jeder Votant bis zur ihn treffenden Ordnung des Votirens: so ist doch seine Aufmerksamkeit eben so viel werth, als die jedes andern Rathes, und noch wohl etwas mehr, weil er als Erhalter der Ordnung eben die Seele des Gerichtshofes ausmacht.

Dieß und alles andere, was die neue Hofrathsordnung vom 16ten August 1779 ausführlich enthält, gehört nothwendig zum Begriffe eines baierischen Gerichts-Präsidenten, der sonach nie in Gefahr sein kann, wie ein französischer durch das Possenspiel der Stimmensammlung mittelst Hin- und Herlispelns und Kopfnickens sich vor dem Publikum oder einem Praesident d'une Cour étrangére zum Scandal zu machen.

Seite 307 liest man wieder wahrhaft französische, Prozeß verzögernde Galanterien bei Stimmentheilungen, und endlich, wie der Chicane noch dann Thür und Angel geöffnet werden, wenn man den Schluß der Sache bereits in Händen zu haben glaubt. Darauf folgt die dritte Abtheilung ganz dem Criminalverfahren gewidmet, worin der Herr Verfasser, wenn auch mit poetischer Uebertreibung, dennoch scharfsinnig die französischen mit den englischen Institutionen, insbesondere auch des Geschwornen-Gerichts vergleicht, und zeigt, wie schlecht jene französischen gegen die englischen sind. Da ich kein Criminalist bin: so unterlasse ich die weitern Inhaltsanzeigen um somehr, als die Wichtigkeit dieser Gegenstände erfordert, sie im Zusammenhange zu lesen.

Bin ich bisher dem Herrn Staatsrath und Appellationsgerichts-Präsidenten von Feuerbach in den Meinungen gefolgt, wodurch Er in Uebereinstimmung mit mir die französische Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bestreitet: so werden mir noch einige Worte über jene Ansichten desselben erlaubt sein, worin ich von ihm abweiche, da er eine beschränkte Oeffentlichkeit will, ich aber gar keine, Er auch eine weit mehr als die französische ausgedehnte Mündlichkeit, und dazu noch einen vorgängigen Statum causae et controversiae, ich aber ausser den im summarischen Prozesse oft inzwischen sich ergebenden Gelegenheiten mündlicher Verhandlungen, weder einen Statum causae et controversiae noch mündliche Vorträge der Advocaten oder Partheien vor dem gesessenen Gerichte räthlich finde, ohne die ganze Grundlage unserer vortrefflichen und nur weniger Nachhilfe bedürfenden Prozeßordnung wenigstens vom letzten Schriftsatze an zu zerstören. Was die Oeffentlichkeit betrifft, habe ich mich nicht weiter mehr dagegen zu wehren, weil die Regierung selbe bereits als unzulässig erklärt hat, auch die ganze Gesetz-Vorberathungs-Commission darauf einverstanden war, daß sie durchaus unwesentlich seie.

Nach meiner Meinung aber ist ein solches Gesetz unmoralisch, welches mir in meinen Privatangelegenheiten nicht Zeugen, die ich zu nichts brauchen kann, sondern Zuschauer, Zuhörer, Spötter und Lacher aufdringen wollte, während ich den Streit nur mit meinem Gegner vor dem geschwornen Richter und Actuar unter Beistand ebenfalls auf die Beobachtung der Gerichtsordnung verpflichteter Anwälte allein auszutragen gedächte.

Weder dem Bauer noch dem Bürger kann es gleichgültig sein, daß müssige Maulaffen das, was sie bei Ge-

richt gehört haben, aus Unverstand oder aus Bosheit auf den Straßen, und in den Wirthshäusern umher tragen, das Wahre mit dem Falschen vermengen, oder verwechseln, und so oft augenblicklich den Credit oder guten Namen des einen oder anderen untergraben.

Privatrechte gehören unter die veräußerlichen Rechte, daher die Verhandlungsmaxime vor der Untersuchenden den Vorzug verdient; wie ich aber mein Recht veräußern kann: so muß ich eben darum auch das Recht haben, selbes so geheim zu halten, als es die Gerichtsverfassung ihrer Natur nach gestatten kann. Jede weitere Entgegenhandlung von Seite des Gesetzes oder des Gerichtes ist daher unmoralisch, und in die unveräußerlichen Rechte des Menschen eingreifend.

Mein Gegner kann mir Böses zufügen, soviel er will, dafür kann ich mich schützen, oder Recht suchen, aber nicht gegen einen Haufen Lacher, Spötter, und Verläumder. Der französische Leichtsinn hat nie zum deutschen Charakter gepaßt, und auch in Frankreich ist das Volk größtentheils klüger als das Gesetz, weil es keinen Gebrauch davon macht. *)

*) Vom Herrn von Spaun kann ich zwar nicht sagen, »Clarissimus Author, qui etiam me citat,« weil er mich ohne mindeste Veranlassung von meiner Seite mit Spott behandelt, und seinen Witz über den hohen Adel und die hohe Geistlichkeit ausgießt, den ich verantworten soll; ich muß ihm aber bemerken, daß mich sein zum Theil selbst gegen die Regierung (weil auch diese die Oeffentlichkeit nicht will) gerichteter Stachel nicht verwundet, und seine Verachtung mich nicht kränkt, weil ich von ihm kein Lob begehrt habe, ich mich auch wirklich damit nirgends zu empfehlen wüßte.

Ich will endlich die Leser nur noch aufmerksam machen, was vielfältig übersehen worden, daß **Oeffentlichkeit** und **Mündlichkeit** zu unterscheiden sind, und diese unter den streitenden Theilen ganz wohl allein ohne jene bestehen könne, wie denn im Rheinkreise und in Frankreich, wie wir oben gehört haben, ohne besondere, die Neugierde erregende Veranlassung, die Gerichtssäle fast durchgehends leer, und nur die streitenden Theile allein anwesend sind, sofort nur im Winter von den Armen besucht werden, weil sie sich da erwärmen können.

Was den Status causae et controversiae betrifft: so halte ich denselben für ein Flickwerk aus der preußischen Inquisitionsmaxime genommen, und ohne dessen Geist angewendet.

Purpureus late qui splendeat unus et alter
Assuitur pannus.

Nach der preußischen Prozeßordnung geht der Richter Schritt für Schritt mit den streitenden Partheien inquisitorisch zu Werke, er läßt sich schon während der Instruction des Prozesses vom Kläger und Beklagten alles an die Hand geben, was er nach Durchlesung und Prüfung jeder ihrer Schriften, um weiter verfügen zu können, zu seiner Wissenschaft nöthig erachtet.

Die preußische Gerichtsordnung spricht klar aus, daß der Richter verpflichtet ist, auch auf das zu indagiren, was die Partheien gar nicht berührt haben, und doch wollen die Preußen, die ich darüber sprechen hörte, ihr Civilverfahren nicht inquisitorisch nennen, und versichern, daß man es so genau nicht nehme.

Der gelehrte und erfahrne und (setze ich noch bei) gerade deutsche Mann, den Herr von **Feuerbach** und andere schon öfters zitirt haben, klärte mir die Sache ge-

rade so auf, wie ich mir sie als wahrscheinlich vorgestellt hatte, nämlich daß die Partheien von ihren Rathgebern schon vorher unterrichtet werden, was sie zu sagen, und nicht zu sagen haben. *)

Es ist also die Humanität der Richter einer Seits, und die Schlauheit der Partheien anderer Seits, was die Härte des preußischen Inquisitionssistemes mildert, aber auch beweiset, daß das nach allen schulgerechten philosophischen Regeln meisterhaft durchgeführte preußische Prozeßgesetz über das practische Leben hinaus schwebte, und die Menschen nahm, wie sie sein sollten, und nicht, wie sie sind.

Es frägt sich nun, wozu der Status causae et controversiae bei der Verhandlungsmaxime dienen solle?

Es muß hier vorausgesetzt werden, daß die Partheien der richterlichen Decretirung gemäß ihre Prozeßschriften bereits gewechselt haben, ohne daß der Richter über das, was ihm inzwischen dunkel oder nicht erörtert geschienen, die Partheien besonders befragt und ausgeforscht hätte.

Nun soll eine Gerichtsperson das Factum (die Thatgeschichte) aus beiderseitigen Schriften ausziehen, und zu-

---

*) Wir haben kein inquisitorisches Verfahren, wenn aber die Partheien bei summarischen mündlichen Verhandlungen gegenwärtig sind: so handelt der Advocat sehr klug, wenn er seiner Rechtsunkündigen Parthei begreiflich macht, daß sie nur ihn reden, und sich über ihre Behelfe nicht ausforschen lassen solle. Umstände, die auf das Recht oder Unrecht keinen Einfluß haben, können doch dem Gegentheile einen Weg zu Chicanen, und Verzögerungen eröffnen, ja der unvorsichtig Redende kann dadurch sein beßtes Recht selbst verlieren.

zusammen stellen, dann das Widersprochene, Zweifelhafte oder Dunkle besonders bemerken.

Zur Berichtigung dieser Thatgeschichte muß jede Parthei mit ihrer Erinnerung vernommen werden, und nun frägt es sich, was man hievon erwarte, oder vernünftig erwarten könne? gewiß nur in den allerseltensten Fällen, daß beide Theile dem Richter das Compliment machen, er habe alles vortrefflich gemacht, vielmehr wird jeder Theil, besonders der Betroffene, alles zu drehen und zu wenden suchen, wie es ihm taugen möchte, da zu behaupten, der Actenauszug sei unvollständig, weil er nicht alles Wesentliche enthält, dort zu beweisen suchen, daß gerade das, was nicht angeführt worden, aus dem ganzen Inhalte entnommen, und subsummirt werden müsse, oder daß das Angeführte unter einen unrichtigen Gesichtspunct gestellt worden.

Wird nun der Tag der Erinnerung über diesen von einem Mitrichter erhobenen Status causae ein für allemal festgesetzt, so, daß der offizielle Vortrag für wahr angenommen wird, wenn eine Parthei nicht erscheint: so liegt darin die größte Ungerechtigkeit, wenn die Parthei durch plötzliche Krankheit oder sonst rechtlich zu erscheinen verhindert war; giebt man aber Verlegungen dieses Tages zu: so entstehen eine Menge Verzögerungen. Wenn nun aber die Berichtigung eines solchen Status causae in einer weitläufigen aus einer Menge Con- und Reconventions-Puncten bestehenden Sache mehrere Tage, ja wohl mehrere Wochen hindurch dauert, darf die am ersten Tage nicht erschienene Parthei, auch die fernere nicht mehr erscheinen? Und wie oft werden solche Berichtigungen unterbrochen werden, da jeder Theil sorgfältig bemüht sein wird, den Vortrag des Commis-

fairs mit den Acten zu vergleichen, und die Acten vor- und rückwärts wieder durch zu lesen?

Somit ist und bleibt der nagelneu beantragte Status causae etc. ein ganz neues, den Prozeß verzögerndes und vertheuerndes Stadium des Prozesses, inner welchem sonst offenbar schon das Urtheil zu erwarten gewesen wäre.

In den allermeisten Fällen aber ist die auf die Entscheidung Einfluß habende Thatsache schon so klar in den Acten enthalten, daß es gar keiner weiteren Berichtigung derselben bedarf.

Wo aber widersprochene oder gar nicht angeführte, jedoch wesentlich mit der Hauptsache verbundene Thatsachen zusammentreffen, muß ohnehin auf Beweis erkannt werden.

Die Mündlichkeit betreffend, will der Herr Verfasser selbe im ausgedehntesten Sinne, so, daß auch Zeugen und Sachverständige vom ganzen Gericht gehört werden. Ich halte dafür, daß es genügend sei, wenn die Partheien überall selbst zugegen sein, und besondere Fragen durch den Richter an die Zeugen stellen dürfen.

Was aber die Mündlichkeit in den Audienzen *) anbelangt; so muß uns schon das von den französischen Richtern selbst sogenannte Gewäsche ihrer Advocaten überzeugen, daß es zu nichts tauge, als ein drittes neues Prozeß-Stadium zu begründen, den Prozeß zu verlän-

*) Bisher wurde der Ausdruck, Audienz geben, nur vom Landesherrn und etwa seinen Ministern gebraucht, nun soll derselbe bis zu den Untergerichten profanirt werden, nicht um das Höchste herab, sondern das Niedere hinauf zu ziehen.

gern, zu vertheuern, und anstatt die Streitfrage aufzuklären, dieselbe vielmehr durch die einseitigen Darstellungen der nach einander redenden Partheien zu verwirren.

Den Richtern hiebei Fragen an die Partheien zu erlauben, möchte eben so zwecklos sein, wie Herr von Feuerbach pag 271 von der französischen Einrichtung derselben beweiset, und die Richter könnten leicht durch ableinende oder witzige Antworten öffentlich beschämt werden.

Welcher Gerichtsbesitzer wird sich der Gefahr aussetzen, selbst lächerlich zu werden, wenn ~~dieser~~ der Vorstan die ungeschickte Frage zurück, oder den Fragesteller auf seine Unaufmerksamkeit für das schon Vorgekommene verweiset. Kann sich der Richter seine Zweifel nicht aus den Acten lösen; so erkenne er nur zu Recht, was noch zu thun sei, sofern es nach der Prozeßordnung zuläßig ist.

Der baierische Judiciarcodex bestimmt überall genau, wie weit das Amt des Richters gehen dürfe, was darüber ist, gehört zur Inquisition, und wird eben so wie die preußische, von schlauen Partheien und Anwälten, vereitelt werden.

Noch ist man nicht einmal einig, über was in den Verhören geredet werden soll, natürlich aber sowohl über die Thatgeschichte, als über die Rechtsausführung. In der Schrift soll erstere die Hauptsache sein, und das Recht nur angedeutet werden; das ist nichts neues, aber bei den Franzosen werden dessen ohngeachtet ganze unnütze Deductionen geschrieben. Ich glaube nicht, daß unsere deutschen Advocaten gar sehr ausschweifen, und wenn es hie und da geschieht; so geschieht es wegen zu großer Nachsicht der Gerichte. Manchmal ist es wohl nothwendig, das Recht etwas umständlicher auszufüh-

ren, wer wird hier eine bessere Regel geben können, als es die bestehende Gerichtsordnung schon gethan hat?

Will man aber das Reden, wie bei den Franzosen von der Bewilligung des Gerichtes oder Präsidenten abhängig machen, so ist dadurch allein schon dessen Ueberflüssigkeit, und Zwecklosigkeit ausgesprochen, denn nach der Regel, da mihi factum dato tibi jus, brauchte es wohl gar nichts, als der Ablesung des Status causae et controversiae, oder statt dessen, wie ich schon gesagt, auf besserm und kürzerm Wege eines unpartheiischen zweckmäßigen Vortrages eines Referenten, der zugleich die verschiedenen Gesichtspuncte der Rechtsanwendung hinstellt, und somit dem eigenen Urtheile der Mitrichter genugsame Anhaltspuncte giebt.

Wenn Herr von Feuerbach versichert, daß die Audienzen der Franzosen, und die öftern Berathungen den Richtern insgesammt so viele Zeit wegnehmen, daß sie innerhalb derselben eben so leicht mit ordentlichen Vorträgen fertig werden könnten: so ist es offenbar, daß diese Mündlichkeit nichts anderes bezwecke, als das ernsthafte Richteramt in eine bloße Lese- und Conversationswelt umzuschaffen.

Aber meint man, für die gewissenhaften und ernsthaften Deutschen läßt sich ganz was Vernünftigeres und Besseres erschaffen! als wenn es nicht auch unter den Franzosen gewissenhafte und ernsthafte Richter gäbe.

Die Deutschen werden sicher eben sobald, wie die Franzosen, Freunde der Bequemlichkeit, oder gar der ihnen von den Fremden zum Vorwurf gemachten Faulheit und Trägheit werden, und während den Tage langen Verhören die Redner schlafend anschnarchen.

Haben wir uns bisher über die Franzosen lustig ge-

macht, so werden wir ihnen durch eine Nachäffung nur mit desto mehrerem Grunde lächerlich werden, und wird das Reden von der Bewilligung des Gerichtes abhängig, bald gar keinen mehr sprechen lassen, bei gegebener Freiheit aber besonders nach den eigenthümlichen Charaktern einiger Provinzen, des Redens und Schwäzens Ende nicht mehr erwarten können.

Wenn doch nur die Herrn Gesetzprojectanten die Menschen nähmen, wie sie sind, und nicht, wie sie selbe in ihren Studierstuben sich denken. Hätte je die Weisheit unserer ausgezeichneten ältern Gesetzgeber glauben können, daß die Richter mit Vorträgen eines besondern Referenten, und somit die Referenten mit Actenauszügen, und Relationen schreiben verschont zu werden verdienen, und daß die Vorträge beider Partheien die Entscheidung der Richter erleichtern, und gründlichere Urtheile herbei führen: so hätten sie wahrhaftig einen weit kürzern Weg finden müssen, als den unsere Neuerer mit dem Status causae und den Audienzen vorschlagen.

Man dürfte ja nur verordnen, daß jeder Theil mit dem Actenschlusse in kürzester Frist eine umständliche Relation einsenden solle, ob sie dann von einem Referenten und Coreferenten oder von den Partheien oder Anwälten den Richtern vorgetragen, auch mündlich erläutert würden, möchte ganz gleichgültig sein, aber gewiß würden und könnten die Partheien allemal viel schneller, als die Gerichtsreferenten mit ihren Vorträgen fertig sein, und der doppelte Zeitverlust bliebe für die Richter, der nämliche, wie bei dem Plaidiren, dabei blieben aber die Vorträge bei den Acten, wogegen bei dem Plaidiren alle Reden in der Luft verhallen.

Was ich oben von der Verlegung des Tages zur

Berichtigung des Status causae gesagt habe, gilt auch von der Verlegung der angesetzten Audienz. Es wäre höchst ungerecht, einen gerade an dem Tage rechtlich verhinderten, für immer von der Ehre und Freude auszuschließen, vor einem versammelten Gerichtshofe, und zu demselben reden zu dürfen. Uebrigens sehe ich im Geiste voraus, wie z. B. hier eine Menge solcher zum Plaidiren bestimmten Gerichtstage von den Richtern selbst wieder weiter hinaus werden verlegt werden, weil sie gerade in einer andern Sache berathschlagen müssen, oder die betreffenden Advocaten bei zwei und drei solchen Sitzungen zugleich plaidiren sollten u. s. w.

Ein mir höchst verehrungswürdiger Sachkündiger äusserte sich einmal gegen mich, er glaube, daß durch die besondere Herstellung eines Status causae et controversiae durch eigene hiezu bestellte Auditoren, die aber nie Mitrichter sein dürften, und durch mündliche Vorträge der Partheien oder ihrer Redner manches Gute gestiftet werden dürfte, aber auch, daß die Prozesse dadurch viel länger dauern, und viel kostspieliger werden müßten, und nach dem die öffentliche Meinung so sehr hiernach verlange: so könnte man dem Volke diese neuen Institutionen gerade deßhalb geben, um es damit und dafür zu bestrafen, weil Niemand mehr daran glauben will, daß die Gerichte in den, den Partheien verschlossenen Vortrags- und Berathungs-Sitzungen alle Umstände und rechtliche Verhältnisse, wie sie in den Schriften vorgetragen worden, genau erwägen.

Was ich hierauf geantwortet, gebe ich hier ausführlicher wieder.

Ich muß zum Voraus den letzten Satz widersprechen, daß ein allgemeines Mißtrauen auf die Gerichte, als be-

achteten sie nicht alles, was die Streitenden für und wider einander vorgetragen haben, wirklich bestehe.

Es giebt wohl Klagen über schlechte Justizverwaltung, und über manche Uebereilungen, und wer den Prozeß verloren hat, mag wohl auch zu den angeführten Vorwürfen geneigt sein, weil sich Niemand gerne selbst Unrecht geben will.

Die Klagen über schlechte durch unendliche in- und aussergerichtliche Umtriebe aller Art verzögerte und vertheuerte Justiz ist nach Versicherung des Herrn von Feuerbach, und wie ich längst früher von sachkündigen rechtschaffenen Männern vernommen, nirgends größer, als in Frankreich, und wir dürfen uns im Vergleiche mit diesem noch glücklich schätzen.

Die Klage über nicht hinlängliche Erwägung aller Umstände und Rechtsverhältnisse von Seite der Richter würde nicht einmal dann noch als gegründet angenommen werden können, wenn sogar auch sehr viele gewinnende Theile erklären wollten, daß sie nicht einsehen, wie und warum sie den Prozeß hätten gewinnen können.

Die Entscheidungsgründe müssen, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfaßt sind, unstreitig die Partheien überzeugen, wie weit, und auf welche Art die Richter in die wesentlichsten Gründe für und wider eingegangen sind.

Wäre es aber auch wahr, daß Rechtssachen den Richtern nur oberflächlich vorgetragen, und die Abstimmungen hierüber ohne innere individuelle Ueberzeugung nur leichtsinnig gegeben werden, und sollte dieser Vorwurf einige oder alle treffen; (auf das königliche Oberappellationsgericht kann er aber nach der Natur seines innern Organismus, wo eher zu viel als zu wenig gelesen und er-

wogen wird, gewiß nicht fallen) so wäre die Erfindung und Einführung der neuen zwei Prozeß-Stadien mit dem Status causae etc. und dem Plaidiren das Mittel durchaus nicht, diesem Fehler abzuhelfen, denn auch bei der Mündlichkeit kann ich dem blos zuhörenden Richter nicht in das Herz sehen, ob er, wenn er auch von den Rednern kein Auge verwendete, auf alles die erforderliche Aufmerksamkeit geheftet, und alles wohl erwogen und überdacht habe.

Unsere neue Hofrathsordnung macht den Richtern gerade das zur heiligsten Pflicht, was Herr von Feuerbach behauptet, daß es nicht beobachtet werde; sie ermahnt die Präsidenten sogar, daß sie von den jungen Räthen die Beweggründe ihrer Meinung erforschen sollen, um sich zu versichern, daß sie aus eigner Ueberzeugung stimmen, die ältern aber sollen, wenn sie einer schon vorhin votirten Meinung beitraten, die Gründe nicht wiederholen, um die Sache nicht unnöthig aufzuhalten, allein es geschieht häufig aus unzeitigem Ehrgeize oder aus Engbrüstigkeit, daß sie die schon gehörten Gründe mit andern Worten wiederholen, oder auch noch neue hinzusetzen, und diese Räthe thun also des Pflichtmäßigen eher zu viel, als zu wenig.

Wir haben es ja bei den Ständen der IIten Kammer gesehen, daß jeder mit seiner Meinung, wenn sie auch die einer Menge Vormänner war, durch eigenen Vortrag glänzen, oder wenigstens sich selbst aussprechen wollte.

Eben dieser Ehrgeiz, den die Gegenwart des Vorstandes und der übrigen Miträthe erzeugt, und eben diese Gewissenhaftigkeit herrscht (dessen dürfen wir im allge-

meinen und besondern gewiß mit der geringsten Ausnahme versichert sein) auch bei unsern Justizräthen.

Wäre dieses der Fall nicht: so müßte die Regierung für die Aufrechthaltung der Ordnung wachen, und dieß am ersten durch ihre Justizpräsidenten und Vorstände.

Nun könnte ich auf den ersten Satz der Nützlichkeit des Status causae und der Mündlichkeit erwiedern, daß sie beide durchaus nichts, oder gar nichts wesentliches nützen.

Dieß habe ich oben schon bewiesen, und setze hier nur bei, daß weder bei Herstellung des Status causae noch bey dem Plaidiren neue Umstände vorgebracht werden dürfen, wenn schon dieses und mehr anderes die Franzosen selbst in der Appellationsinstanz, ja selbst während des Plaidirens noch gestatten.

Das formelle Recht, sagt Möser, können die Menschen weniger entbehren, als das materielle. Was während der Termine zur Instruction des Prozesses versäumt, oder eingestanden worden, darf später, wo nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet werden kann, nimmermehr nachgebracht oder zurück genommen werden.

Aber sagt man, der Richter kann bei dem Status causae leicht einen Vergleich stiften, Eingeständnisse oder Verneinungen über noch streitige, widersprochene Thatumstände bewirken, und hier oder bei der Audienz können die Partheien oder ihre Redner dunkle Thatsachen mehr aufklären.

Die Erfahrung giebt es nicht, daß die Partheien sich gerne noch vergleichen, wenn die Sache schon zum Urtheile reif ist, sondern es heißt gemeiniglich, wir wol-

len einmal einen Spruch abwarten, vergleichen können wir uns auch darnach noch immer.

Wahr ist es aber, wie Herr von Feuerbach bemerkt, daß derjenige, der einen Vergleich stiften will, von der ganzen Sache wohl unterrichtet sein solle, und das wäre der Richter, wo es nicht erst auf ungewisse Beweise ankommt, nach der Duplik.

Verlangt nun eine Parthei einen Vergleichsversuch durch den Richter, (sie kann ihn ja auch durch ihren Anwalt oder einen dritten in den Acten vorerst Informirten versuchen lassen) oder scheinen dem Richter aus besonderen Gründen die Partheien für einen Vergleich empfänglich: so ist dieß allerdings der Zeitpunct zu einem gerechten und billigen Vergleichsversuche, wozu er die Partheien vorladen kann, allein hierzu braucht er keinen Status causae et controversiae in dem Sinne eines neuen Prozeßstadii, und einer, jeder Parthei nur einmal zustehenden Erinnerung hierauf.

Er kann alle Actenverhältnisse bloß in seinem Kopfe haben, oder nur kurz auf ein Blättchen notirt, er kann sich abwechselnd öfters mit den Partheien und ihren Anwälten zusammen, oder abgesondert allein nacheinander besprechen, den einen zu dieser, den andern zu jener Nachgiebigkeit zu bewegen suchen, und um dieses zu bewirken, die rechtlich zu vermuthenden Schwierigkeiten dem einen wie dem andern Theile, aber ja mit solcher Vorsicht vortragen, daß keine der Partheien auf eine besondere Eingenommenheit für die eine oder andere Meinung mit Grund zu schließen veranlaßt werden mag.

Aber wo finden unsere Richter Zeit sich mit solchen, Geist und Zeitaufwand in Anspruch nehmenden Vergleichsversuchen zu beschäftigen?

Die Hauptsache, die man bei den bisherigen Schriften und Gesetzen über Vergleiche übersehen hat, ist der Advocat, ohne welchen, wenn die Parthei das gehörige Vertrauen in ihn setzt, wohl alle gesetzliche Vorschriften und richterliche Bemühungen scheitern müssen.

Ich habe große und wichtige Vergleiche ohne richterliche Mithilfe zu Stande gebracht, sie erfoderten aber weit mehr Mühe und Arbeit, als der Prozeß erfodert hätte, in dem man sich Jahre lang ohne besondere Anstrengung hätte herumtreiben können, und vor 27 Jahren brachte ich nur einen mit vorzüglicher, ja wesentlicher Bemühung des Gerichts-Commissärs in einer sehr schwierigen und verwickelten Streitigkeit unter Eheleuten zu Stande.

Das Benehmen dieses damaligen Commissärs (jetzt Staatsrathes) abwechselnd zwischen dem einen und dem andern Theile ununterbrochen von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends gäbe das schönste Bild der Mäßigung und Klugheit für jeden Richter, und doch was hätte er vermocht, wenn nicht auch mein gegentheiliger Anwalt alle seine Berühmtheit angewendet hätte, seinen äusserst eigensinnigen, und jeden Augenblick vom schon gegebenen Worte zurücktretenden Prinzipalen zu beschwichtigen?

Wer das practische Leben kennt, wird mir daher wohl beistimmen, wenn ich alle bisherige Vergleichsvorschriften, ausser Bagatellsachen, für wenig werth halte. *)

---

*) Was Herr Landrichter von Menz in dieser Hinsicht ausserordentliches geleistet hat, zeigt eben so wohl von dem höchsten Vertrauen seiner Untergebenen auf ihn, als von seinen persönlichen Eigenschaften, und der wohl beispiellosen Uneigennützigkeit, jährlich einige hundert Gulden Spor-

Was endlich die öffentliche Meinung betrifft; so muß ich auch diese widersprechen.

Eine öffentliche Meinung, welche den Gesetzgeber bewegen kann, sie zum Gesetze zu erheben, oder durch die an der Gesetzgebung Theil nehmenden Stände des Reiches mit seiner Sanction erheben zu lassen, muß ein unverdächtig erkannter Wunsch sein, den wenigstens eine offenbar überwiegende Mehrheit der Einsichtigen und Vernünftigen der Nation auf eine klare Weise zu erkennen gegeben hat, und der weder der allgemeinen Wohlfahrt noch den verfassungsmäßigen Rechten Anderer, wären sie auch die Minderzahl, entgegen strebt, ausserdem ist jede solche Neuerung ein revolutionäres Gesetz, ein Machtgebot der Stärkeren, das der alles von selbst gestaltenden Zeit voraus eilen will, und an der vorschnell herbeigeführten unreifen Zukunft wieder zerbrechen muß.

Zeitungsartikel, einzelne Schriftsteller, Meinungen überspannter unerfahrner Professoren, und selbst bei der Sache interessirter Justizbeamten und Räthe können in meinen Augen keine öffentliche Meinung, sondern nur Partheiungen bilden, womit sie auch den unverständigsten Pöbel, Ladendiener und Handlungscomis, Bürger und Studenten, die alle von der Sache nichts verstehen, in das öffentliche Geschrei hinein ziehen.

So lange nun aber Schriftsteller und Professoren, Beamte und Räthe und eine noch weit größere Menge

---

telantheile der Ruhe und dem Wohle der ihm anvertrauten Unterthanen zu opfern.

Auch möchten solche Landrichter, wenn es deren mehrere gäbe, bei dem altbaierischen Volke mehr als bei andern streitsüchtigern wirken können.

anderer Sachverständigen im Widerspruche mit solchen Neuerungen stehen, und der vernünftige Theil der Nation welcher für oder wider diese fälschlich sogenannte öffentliche Meinung stehen solle, nicht gezählt werden kann, mag auch von einer öffentlichen Meinung keine Rede sein, und noch weniger davon, daß die allgemeine Wohlfahrt solche Foderungen mache, da, so lange andere Nachbarstaaten ohne die Gerichtsöffentlichkeit und Mündlichkeit bestehen, auch für unser Vaterland keine Gefahr zu befürchten ist.

Dagegen ist es gefährlich von den Jahrhunderte hindurch als gut erkannten Einrichtungen abzugehen, weil das häufige Streben nach dem Bessermachen nur zu oft das Gegentheil erzeugt, und die Wahrheit bestätiget, daß, wer den längst gemachten Erfahrungen anderer nicht glaubt, nur erst mit eigenem Schaden klug werden müsse.

Inzwischen ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, welches die berüchtigte Parthei verlangt, nicht das einzige, was sie als Mittel zur Verbreitung und Verstärkung der democratischen Principien wünscht, sondern es ist dieses, nach Herrn von Feuerbachs Art zu philosophiren gesagt, noch mit einem andern solchen Mittel bedingt, und diese beiden Mittel bedingen sich eben so unter einander selbst.

Dieses zweite Mittel besteht also in der Entferinung der Einzelnrichter erster Instanz und Einführung erster Collegialinstanzen, damit die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von unten bis nach oben hin wirken könne.

Man muß, denken sich die Liberalen, die Nothwendigkeit dieser letztern beweisen, um daraus die Nothwendigkeit jener erstern zu folgern.

Dieses ist auch das offen dargelegte Sistem des

des Herrn von Feuerbach, das Sistem seines Kopfes, wie er sagt, und die Religion seines Herzens.

Man wird mich gewiß nicht der Religionsintoleranz, die mir von Jugend an fremd war, *) beschuldigen können, wenn ich erkläre, daß ich solche politische oder wohl gar unpolitische Aeusserungen für keine Religion erkenne, und mich daher berechtigt halte, sie vielmehr als eine politische Ketzerei zu bestreiten. Man lese nur, was Herr von Feuerbach Seite 30 — 31 zum Anfange des IIIten Hauptstückes sagt:

„Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung d. h. eine solche „Einrichtung, vermöge welcher jedem Unterthan, in al„len Theilen des Staatsgebiets, unter gleichen Voraus„setzungen, die Gerechtigkeit in gleicher Form und Art „verwaltet wird, setzt als Bedingung die Ausführbarkeit, „die, nicht etwa nur mit Worten ausgesprochene, son„dern in der Wirklichkeit bestehende, Gleichheit al„ler Staatsbürger vor dem Gesetz, voraus: so „wie, umgekehrt, die Gleichheit der Staatsbürger vor „dem Gesetz durch Gleichförmigkeit der Gerichtsverfas„sung bedingt ist. Wenn hier in der Stadt über die „Stadtbewohner ein aus fünf sechs oder mehr Personen „zusammengesetztes, blos mit der reinen Justiz beschäf„tigtes Collegium, und gleich daneben auf dem Lande „über die Bauern nur ein Einziger Mann, der noch ein

*) Als die berühmten Professoren Meiners und Spittler 1787. nach München kamen, war ich der Urheber der ihnen von den Studenten dahier vor ihrer Wohnung bei dem goldenen Hirsche gemachten großen Serenade, und daß sich unser verehrter Professor Albert Kirchmaier aus dem Kloster Weyarn an die Spitze der diesen Professoren ihre Ehrfurcht bezeigenden Studentendeputation stellte.

„Allerlei anderer Dinge treibt, in gleichem Umfange wie „jenes Collegium die richterliche Gewalt ausübt: so ist „wohl einleuchtend, daß bei solcher Einrichtung Stadt- „und Landbewohner eine ganz verschiedene Justiz haben, „und jene auf eine bessere Justiz bevorrechtet sind, als „diese: — ein Vorrecht, das, von vielen andern abge- „sehen, um so gehässiger ist, als in demselben das Ur- „theil ausgesprochen scheint: für schlechte Leute sei eine „schlechte Justiz noch immer gut genug. Daher denn auch, „weil Unkraut nie allein wächst, dieses in der bloßen „Verschiedenheit der Gerichtsform gegebene örtliche „Vorrecht von selbst noch andere persönliche Vorrechte „herbei zu führen pflegt, die sich ebenfalls wieder in den „Satz auflösen: weil wir besser sind, als das schlechte „Volk, so gehört uns auch die bessere Justiz."

„Da wo in keinem Winkelchen eine andere Gerichts- „barkeit zu finden ist, als diejenige, welche dem Staate „gehört, und vom Könige ausgehend, in dessen Namen „allein verwaltet wird: wo der erste Pair des Reichs, „der vornehmste Prinz des königlichen Hauses, selbst der „König, hinsichtlich seiner Civilliste sich nicht schämen, „ihre Rechtshändel vor denselbem Tribunal erster In- „stanz zu plaidiren, vor welchem vielleicht unmittelbar „vorher, ein Künstler Schuhputzer des pont-neuf Recht „genommen hat: — da steht zu dieser Gleichheit vor „dem Gesetze die Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung „in demselben Zusammenhange, in welchem das Allerlei „unserer Vorrechte zu dem Allerlei unserer Gerichtsver- „fassung steht."

Der erste Hauptgrundsatz, daß die bei uns längst gesetzlich, und auch in der neuen Verfassung bestätigte Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, auch die

Gleichförmigkeit der Gerichtsverfassung, und somit überall eine collegiale Instanz, und überall eine gleiche Anzahl Räthe derselben Instanz nothwendig bedinge, wird vom Herrn von Feuerbach gerade so bewiesen, wie er anderswo sagt, daß man solche Beweise nur von einem Franzosen erwarten kann, kurz ganz ähnlich dem bekannten qui bene bibit, bene dormit, qui bene dormit, non peccat, qui non peccat venit in coelum, ergo qui bene bibit, venit in coelum.

Sein Schluß lautet aber so: wer ein Collegium zum Richter hat, hat einen bessern Richter, als jener, der nur einen einzelnen Richter hat. Wer einen bessern Richter hat, ist ein Bevorrechteter gegen den andern, der einen einzelnen hat.

Wer bevorrechtet einen bessern Richter hat, macht den einzelnen Richter zu einem schlechten Richter, und die ihm Untergebenen zu schlechten Menschen, sich aber denselben gehässig, also wer ein Collegium zum Richter hat, macht sich denen, die es nicht haben, gehässig.

Hier ist doch nirgends eine richtige Logik zu finden, und ein Satz so falsch wie der Andere, eine Folgerung so grundlos wie die andere, und durch das ganze practische Leben der Menschen widerlegt.

Daß eine collegiale Instanz besonders eine erste untere, besser seie, als jene eines Einzeln Richters, läßt sich durchaus nicht beweisen, und was Herr von Feuerbach von der fast durchgängigen Schwäche und geringen Qualification der schlecht besoldeten französischen collegialen Bezirksrichter erzählt, beweiset wohl augenscheinlich das Gegentheil, daß die Franzosen eine bessere Justiz haben könnten, wenn sie statt der schlecht bezahlten Bezirksrichter, und der vielen Rechtsunkundigen Friedens-

densrichter, besser qualificirte und besoldete Einzeln-Richter, wie unsere Landrichter erhielten.

Könnten die Franzosen ihre und unsere Lage so gegen einander abwägen, wie Herr von Feuerbach gethan hat, sie würden uns um unsere Einrichtungen beneiden, und wer weiß, was Herrn von Feuerbach's so treffende Schilderung und critische Beleuchtung der französischen Gerichtsverfassung und des Verfahrens, wenn sie in das Französische übersetzt, und den Franzosen näher bekannt wird, noch für Folgen nach sich zieht. Er kann noch der Wohlthäter aller Franzosen werden.

Daß die Collegialverfassung unserer Landgerichte, die jener der französischen Bezirksgerichte mit 3 Räthen einschließig des Präsidenten ganz gleich ist, schlechter sei, als sich von Einzelnrichtern kleinerer Landgerichtsbezirke erwarten läßt, hat man ja schon allgemein anerkannt.

Wenn schon durch die Verkleinerung der Landgerichte die Zahl derselben vermehrt wird: so bleibt doch der Regierung eine größere Auswahl der fähigen Köpfe, weil sie hiezu weit wenigerer bedarf, als zu den Assessoren und Actuaren nebenbei, auch die Besoldungen der Landrichter die nämlichen bleiben können, der Staatscasse aber durch die eingehenden ohnehin zu geringen Assessoren-Besoldungen in der Folge sicher noch bedeutende Ersparungen zugehen, wo hingegen die Errichtung der Bezirksgerichte, wenn sie nicht das lächerliche Nachbild der französischen, sondern mit qualificirten Räthen und in hinreichender Anzahl besetzt werden sollen, ungezweifelt weit mehr kosten würde.

Man mag nun aber solche Untergerichte mit 5, 7 und 9 Räthen besetzen, so sind es doch nur eitle Declamationen, wenn man behauptet, daß in solchen untern

Collegien alles vielseitig, reiflich, und unpartheiisch erwogen werde.

Die Erfahrung giebt gerade das Gegentheil. Ein oder zwei gute Köpfe eines solchen Untergerichts (denn die Bessern rücken stets höher hinauf) dominiren über die andern, wenn ihnen gerade etwas am Herzen liegt, und verderben oft, was die übrigen mit gesundem Menschenverstande besser gemacht hätten. Der Geschäftsdrang, das Haschen nach Nummern der Erledigungen, stehen auch mit den vielseitigen Berathungen gerade im Widerspruche. Man denke sich nun ein solches Untergericht, das zumal im Anfange aus den größtentheils sehr schwachen Landgerichts-Assessoren gebildet werden müßte, und wer würde in die Zukunft bei einer solchen Unterinstanz auf lauter gute Subjecte zählen wollen?

Daß die vermeintliche Ersparung bei dem königlichen Oberappellationsgerichte bis auf beiläufig 16 Räthe herab nicht durchgeführt werden könne, will ich hier einstweilen nur prophezeihen.

Schon bei der dermaligen geringen Beschränktheit der Appellationssummen, würde ein sechster Senat dieses obersten Gerichtshofes von Quartal zu Quartal alles erledigen können, und doch bei weitem nicht kosten, was die Bezirksgerichte in Anspruch nehmen werden.

Wie aber in der Folge dieser sechste, und wohl auch fünfte Senat noch entbehrt werden dürfte, hängt von einer guten Prozeßordnung, und hiernach qualificirten guten Richtern noch mehr ab, als von einer weisen Organisirung des Advocatenstandes, und gar leicht zu weit zu treibenden Beschränkungen der Appellationssummen.

Offenbar bestehen aber die zwei gehässigsten Extremen darin, daß man das allgemeine Recht der drei In-

stanzen entweder durch zu große appellable Summen, oder durch zwei gleichförmige Erkenntnisse, ohne alle Rücksicht auf eine Summe, beschränke.

Immerhin und überall sind die Untergerichte die Pflanzschulen der Höhern, und diese der höchsten Gerichte, also besteht die Reihenfolge der Richter in drei Classen der guten, bessern und beßten Richter, und gründet sich auf die uralte Regel, aller guten Dinge sind drei.

Warum die wahrhaft Privilegirten der ersten Instanz gerne für sich, und sogar zum Vortheile des Klägers entsagen, ergiebt sich schon aus der Classification, es geht aber daraus auch hervor, daß alle jene, welchen die noch zwei Instanzen über sich habenden Kreis- und Stadtgerichte als privilegirter Gerichtsstand angewiesen sind, eben dadurch ihres früher wahrhaft privilegirten Gerichtsstandes beraubt worden.

Es ist weiters unrichtig und unlogisch, daß die Städtebewohner, und die Bevorrechteten, oder überhaupt diejenigen, welche sich einer Kollegialinstanz erfreuen oder nicht erfreuen, selbst auch nur der Form nach eine von den unter Einzelnrichtern stehenden Unterthanen oder Landbewohnern durchaus verschiedene Justiz haben.

Herr von Feuerbach scheint hier einen allgemein bekannten ersten Rechtsgrundsatz vergessen zu haben: Actor sequitur forum rei, und wenn er nun zugeben muß, was ihm die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Bevorrechteten im häufigen Verkehre mit den Landbewohnern stehen, daß nicht nur die Bürger, sondern auch der Adel und die Gutsherrn, und die Geistlichkeit ihre Rechtsansprüche gegen die Landbewohner bei dem ihnen vorgesetzten Einzelnrichter geltend machen müssen:

so muß er auch zugeben, daß die Einzelnrichter nicht für die vermeintlich schlechten Leute allein, sondern auch nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen müsse, eben so gut für die genannten bessern Menschen, oder für die Bevorrechteten aufgestellt sind, also die verschiedene Form dieser Gerichte dennoch für alle denselben ihrer Person nach nicht untergebene Bevorrechtete in Rücksicht auf die auch dem persönlichen Gerichtsstande Untergebenen eine gleichförmige Instanz ist.

Wozu sollen nun die eines philosophischen Kopfes, und noch mehr eines Staatsmannes unwürdigen Tiraden taugen, daß sich die Privilegirten für bessere Menschen, ihre Richter für bessere Richter, dagegen die Nichtprivilegirten für schlechtere Menschen, und ihre Richter für schlechtere Richter halten, und weil sie besser sind, als das schlechte Volk, eine bessere Justiz ansprechen müssen. *)

*) Es ist freilich nicht das Erstemal, daß ein schon in seinem Leben sogenannter großer Litterator oder großer Mann einen vernunftwidrigen Schluß macht, und die leidenschaftlichsten wie die besten Menschen können durch Illusionen dazu hingerissen werden; darum ist es aber auch eine so mißliche Sache um die litterarische Größe, und so wahr, was Lichtenberg längst gesagt, daß große Männer dieser Art im umgekehrten Verhältnisse mit hohen Thürmen und Bergen stehen; diese erscheinen, wenn wir ihnen zunächst stehen, wirklich groß, jene aber, wenn wir sie in der Nähe sehen, eben so klein, wie andere Litteratoren, die nicht die Kühnheit gehabt haben, sich durch Verachtung alles Bestehenden durch eine lungenstarke Schaar von blinden Anhängern für große Männer ausposaunen zu lassen

Wer ein großes technisches Werk zu Stande gebracht hat, wie unser jetzt schon weltberühmter Herr von Rei-

Brächte nun aber die Ungleichförmigkeit der Gerichtsverfassung, das ist die collegiale und einzelne Richterinstanz wirklich die durchaus nicht ausgemachten ja billig zu widersprechenden Nachtheile mit sich, daß die Rechtsuchenden von Einzelnrichtern in der richtigen Anwendung der Gesetze öfters als von Collegialinstanzen zu Beschwerden an den höhern Richter genöthiget würden: so würden diese Ungleichheiten oder vielmehr Ungemächlichkeiten von den befreiten wohl eben so oft als von den unbefreiten der Finanzcasse zum Opfer gebracht werden müssen, weil sie es nirgends möchte erschwingen können, für alle Angelegenheiten der Unterthanen collegiale Instanzen zu bestellen.

Wäre dieses einmal für die Justizgewalt allein angenommen, würden die vermeintlichen Liberalen bald beweisen, daß es auch bei der Polizei und Administration eben so sein müsse.

Und wenn endlich die Theoretiker, und die metaphysischen Gesetzprojectanten aufs genaueste doch noch eine Ungleichheit finden: so wird sie ja in der zweiten Instanz schon wieder vollkommen gleich, nie aber können sie ihre

---

chenbach, kann sicher sein, noch von der Nachwelt als ein großer Mann angestaunt zu werden; dagegen haben wir leider von unsern Legislatoren der jüngst verflossenen Zeiten, die sich groß genug dünkten, die französische Gesetzgebung nachzuäffen, und wohlerworbene Rechte, welche die Gerechtigkeit der Gerichtshöfe hätte in Schutz nehmen müssen, mit einigen Federstrichen zu vernichten, bereits die Erfahrung gemacht, daß die an ihre Stelle getretenen Nachfolger über den kühnen Gebrauch der Gewalt um so mehr in Erstaunen gesetzt wurden, als sich manches Geschehene nimmermehr ungeschehen machen läßt.

metaphysische Gleichheit ganz practisch durchführen, denn dazu gehörte auch die offenbare Unmöglichkeit, alle Gerichte mit gleich gelehrten und gleich rechtschaffenen Männern zu besetzen.

Doch man bestelle nur sorgfältig gewählte fähige Einzelnrichter, und man wird die Wahrheit finden, daß ihre Rechtsprüche seltener reformirt zu werden brauchen, als jene der Collegialinstanzen, und daß der leichter zu findende einzelne gute Kopf die Mittelmäßigkeit oder Schwäche derjenigen aufwiegt, die man so gerne bei Collegialinstanzen einzureihen pflegt, oder vielmehr in Ermangelung lauter guter Köpfe hierzu genöthiget ist.

Wenn übrigens der Vorwurf des befreiten Gerichtsstandes nicht vielmehr dem Adel und der Geistlichkeit, als dem Bürger, Hausknecht, und Taglöhner in der Stadt gelten sollte: so glaube ich, der Herr von Feuerbach hätte gerade darin die Rechtfertigung, und die wahre Vernunftmäßigkeit einer und der andern mehr oder minder modificirten collegialen Gerichtsverfassung für Städte- und Marktsbewohner gefunden, was er Seite 65 wegen der Zusammensetzung mehrerer Kammern der Tribunale erster Instanz in Paris anführt:

Er sagt nämlich: „wo größere Volksmassen zusammen „gedrängt sind, und eine besonders regsame Thätigkeit „des bürgerlichen Lebens die gerichtlichen Geschäfte ver„vielfältigt, da bedarf es natürlich zusammengesetzter „Untergerichte“ ꝛc.

Da haben wir ja aus dem eigenen Munde des Herrn von Feuerbach das Bekenntniß, daß die deutschen Fürsten, und so auch die baierischen Regenten ganz nach seinen Ansichten, also auch gewiß vernünftig gehandelt haben, da sie den Städten und Märkten bei der Zunahme ihrer

Volksmassen, erhöhten Thätigkeit des bürgerlichen Lebens, und dadurch vermehrten gerichtlichen Geschäfte zusammen gesetzte Untergerichte d. i. collegiale Instanzen verliehen.

Diese collegiale Gerichtsbarkeit war aber, wie bekannt, nicht aller Orten gleich, und bald mehr bald weniger dem landesherrlichen Landgerichte vorbehalten, und wo die grösseren Städte wie München s. a. die volle Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und die bürgerlichen Realitäten erhielten, war auch diese nicht für alle Personen und Gegenstände collegial, sondern unter Einzelnrichter vertheilt, wovon die Appellation, ausser in Bau- und Kundschaftssachen, nicht an den Magistrat, sondern an den Hofrath gieng.

So hatte München neben dem collegialen bürgerlichen Magistrat als Einzelnrichter-Instanzen ein Stadtoberrichteramt für unbefreite Fremde und andere Sachen, ein Mühlrichteramt, eine Leheldeputation, ein Judenrichteramt; nebst diesen städtischen Behörden bestunden aber noch als Einzelnrichter das Hofoberrichteramt, und das Hofrathskanzleramt.

So wenig die Landleute je eine Collegialinstanz verlangten, so unschuldig sind in hiesiger Stadt, und so auch in andern, die Fremden, die Ehehalten, die Hausknechte, und alle unverbürgerte, daß ihnen durch die neuen Organisationen die Auszeichnung eines collegialen Gerichtsstandes, und das Forum der Hausknechte zugleich das Forum der Privilegirten geworden ist.

Ich glaube, daß es nicht nur den ehemals unprivilegirten, sondern auch der ganzen Bürgerschaft angenehm wäre, wenn für jene und gewisse Angelegenheiten dieser ein Paar Stadtrichter als Einzelnrichter aufgestellt würden, weil das königliche Kreis- und Stadtgericht bei den

vermehrten Bevölkerung unmöglich alle vereinte Gerichtsbarkeiten gehörig besorgen kann.

Sollte aber die vom Herrn von Feuerbach zuerst beantragte Mündlichkeit eingeführt werden: so möchte diese gerade hier in der Ausführbarkeit scheitern, wenn die Räthe und jetzt schon mangelnden Localitäten nicht äusserordentlich vermehrt werden würden.

Was nun den zweiten Absatz des Herrn von Feuerbach Seite 31 betrifft: so enthält dieser Grundsätze, welche der deutschen Bundesacte und der nur erst seit sechs Jahren bestehenden Verfassung ganz entgegen gesetzt sind.

Wozu soll die Verbreitung solcher Grundsätze durch Schriften und wohl auch von Kathedern anders führen, als nach und nach eine so starke allgemeine öffentliche Meinung zu bilden, welche die Regierung am Ende nicht mehr zu zügeln im Stande sein möchte? und welche falsche Ansichten liegen nicht solchen Aeußerungen zum Grunde?

Muß man denn den längst bekannten Grundsaz, daß der Landesherr die Quelle aller Gerichtsbarkeit sei, ewig dahin zu deuten und zu drehen suchen, daß die Ausübung der niedern Regierungsrechte, der Verwaltung der Gerechtigkeit in erster und zweiter Instanz, der Polizei, dann der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter der Aufsicht der höhern Stellen und des Staates, und nach den Gesetzen desselben, wie unter eidlicher Pflicht der Richter, nicht als ein Patrimonialrecht, als erblich in die Hände der Privaten gegeben werden könne und dürfe.

Wenn solche Grundsätze auch von den Kathedern gepredigt werden, wie es der Herr Verfasser als ehemaliger Professor eben so wenig mag unterlassen haben, als ein anderer bekannter Schriftsteller noch in seiner academischen Festrede von 1820: „Abriß der Geschichte

der baierischen Gesetzgebung Seite 16 *) wiederholt, Herzog Otto habe den vorzüglichsten Theil seiner fürstlichen Pflichten — die Gerichtsbarkeit — an den Adel als ein Recht verkauft, und wenn diese Grundsätze von den Zöglingen dieser und

*) Diese Rede eines neubaierischen Akademikers, ist höchst merkwürdig, weil sie das Gefühl der höchsten Liebe der Altbaiern für ihren unvergeßlichen und allgeliebten Churfürsten Maximilian Joseph IIIten, von dem es sich so gerne in aller Ueberschwenglichkeit auf den Gleichnamigen durch seine Weisheit und Herzensgüte die ganze Nation bezaubernden König ergießt, so wie die höchste Verehrung gegen den unsterblichen Freiherrn von Kreitmayer beleidiget. Er sagt Seite 24:
»Diese Gesetzbücher (die Marimilianischen Codices) wä-»ren nicht die Frucht der Ansichten und Bedürfnisse des »Volkes, sondern der Gelehrsamkeit eines Mannes, und »der juristischen Schule, zu welcher er sich bekannte, und »daher nach Form und Inhalt = Sisteme des damals gemeinen »Rechts, wodurch aber der vierhundertjährige Bau der »Nationalgesetzgebung gänzlich zerstört worden ist.«

In der Anmerkung 74 pag. 46 — 47 bespöttelt der academische Redner den Freiherrn von Kreitmayer über die Aeußerung: »Praxis hodierna ist nicht mehr so aber-»gläubisch (nämlich den Römern und zum Theil den Deut-»schen gleich) das Alte immer stehen zu lassen, Neues »hinzu zu flicken, und ein Hornwerk über das andere zu »machen.«

Was so ein zwei Menschenalter später geborner Gelehrter nicht alles besser weiß, als die damaligen Landstände und Landescollegien, welche alle ihre Meinungen über den Gesetzentwurf abzugeben hatten, und die Ansichten und Bedürfnisse des Volkes wohl besser gekannt haben müssen.

Wer wird auch von den damaligen, oder jetzt, von un-

anderer Herrn, die wieder Professoren geworden, fortgesetzt werden, wohin soll es anders führen, als zu der Folgerung, wie Herzog Otto den vorzüglichsten Theil seiner Pflichten verkaufte: so hat auch der König Maximilian der Ite bei der von ihm 1818 großmüthig gege-

sern Ständen des Reichs, unsern Landescollegien, und Gesetzcommissionen behaupten wollen, daß sie noch einer Schule, oder dem Doctor-Strumpf eines Professors angehören? und beweiset denn Frhr. von Kreitmayer nicht auf jeder Seite seiner gelehrten Anmerkungen, daß er als ein practisch-philosophischer Gesetzgeber mit dem philosophischen Dichter Horaz von sich selbst sagen konnte?

»Nullius addictus jurare in verba magistri.«

Wenn Freiherr von Kreitmayer den vierhundertjährigen Bau der Nationalgesetzgebung gänzlich zerstört hätte: so wäre er wohl einer der größten Revolutionärs gewesen, der Redner scheint ihm aber gerade das Gegentheil vorzuwerfen, daß er kein Revolutionär war, daß er vielmehr der für eine meisterhafte Gesetzgebung reifen Ausbildung des baierischen Volkes gefolgt ist, und nicht den unbehilflichen Zustand oder die Teutschthümelei von 400 Jahren zurück wieder hergestellt habe.

Es wäre der Mühe werth gewesen, daß der Redner nachgewiesen hätte, welche alte Gesetze Freih. von Kreitmayer, und warum neben den neuen hätte beibehalten sollen, etwa z. B. die 1616 noch bestandene bloße Freistift eines Unterthans von einem Jahre zum andern?

Doch die veredeltern Grundsätze der Grundherrn, die politischen Verhältnisse, die Schwierigkeit, nach den unsäglichen Kriegsverheerungen Landbebauer ohne Realgerechtigkeit auf das Gut zu erhalten, hatte diese bloße Freistift durch die allein noch verbliebene veranleitete Freistift längst aus den Sitten des Volkes verdrängt, wozu hätte es also gedient, diese und ähnliche theils nicht mehr anwendbare, theils durch die Sitten, und Gewohnheiten veränderten

benen Verfassung eben diese Pflichten nicht beobachtet, und den Adel zum Theil noch im Besitze der Gerichtsbarkeit gelassen, wo er seine Regierungsrechte Kraft der Souverainität hätte geltend machen sollen.

Wenn die Constitution des Reiches den Professoren und Schriftstellern so wenig Ehrfurcht einflößt, daß sie immer das Gegentheil lehren und schreiben: so bethören sie dadurch die öffentliche Meinung über die Sicherheit des Eigenthums und der wohlerworbenen Rechte, und beschädigen dadurch den Adel, weil eine stets als widerrechtlich verrufene Sache sehr an ihrem wahren Werthe verlieren muß.

Wenn das Prinzip der Unveräußerlichkeit aller Regierungsrechte und der Nichtigkeit solcher Veräußerungen so weit ausgedehnt werden könnte, daß nicht einmal die

---

alten Bestimmungen in das neue hiernach verbesserte Gesetz wieder aufzunehmen?

Es scheint wohl, daß dieser Abriß nur einer von den vielen und vielseitigen Winken zu kräftigen Umrissen gewesen. So die Baiern herabwürdigend, hat noch keine Geschichte über die baierische Gesetzgebung gesprochen.

Doch wenn der längst vor seiner Professur in Geschäften bewanderte und gewandte, als Schriftsteller in ganz Deutschland berühmte Herr Staatsrath Ritter von Gönner das Bekenntniß ablegte, er wäre nicht würdig, dem Freiherrn von Kreitmayer die Schuhriemen aufzulösen, und wenn diesen bei den höchsten Reichsgerichten selbst hochgeachteten Gesetzverfasser auch der gelehrte und erfahrne Herr Landrichter Puchta, Mitglied der Gesetzcommission als einen großen Meister erkennt: so wird sich wohl der academische Redner zur Lösung dieser Schuhriemen, oder zur Entfernung der Büste dieses großen Mannes aus dem Sitzungs-Saale des königlichen Oberappellationsgerichts nicht vermessen?

erbliche Uebertragung des Ernennungs- und Bestellungs-Rechtes der ausübenden, und die Gesetze vollziehenden Beamten für rechtlich gültig erkannt würde, wie möchte es dann mit den geistlichen Regierungsrechten aussehen?

Müßten die Katholiken nicht den Grundsatz anerkennen, daß der Papst die Quelle aller geistlichen Gerichtsbarkeit ist, der also allein zu allen geistlichen Würden und Aemtern zu ernennen und die abgeschlossenen Concordaten zu widerufen berechtiget wäre, und wenn bei den Protestanten der Landesherr der oberste Bischof ist: so kann er aus gleichem Grunde alle protestantischen Familien-Patronatsrechte an sich ziehen.

Wer ermißt alle die Folgen dieses so oft übel verstandenen und selbst die deutsche Bundesacte critisirenden Princips?

Eben so unrichtig ist die Induction, daß sich der Adel schäme, bei dem Tribunal erster Instanz zu plaidiren oder Recht zu nehmen, wie vielleicht gerade vor ihm ein Künstler Schuhputzer.

Daß die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen den anwesenden Theilen Verunglimpfungen zuziehen können, habe ich schon oben bewiesen, und daher die Oeffentlichkeit als unmoralisch geschildert.

Daß der Beleidigte deßwegen nicht schuldig sein müsse, weil ihn ein muthwilliger Haufe, oder ein im Haufen versteckter Mensch zu beleidigen wagte, versteht sich eben so wohl, als daß sich der Unschuldige nicht zu schämen habe. Davon ist also keine Rede, sondern von dem Rechte, jede Gelegenheit zu vermeiden, die mir eine Verunglimpfung zuziehen könnte, und in dieser Hinsicht thut jeder Gebildete wohl, wenn er sich nicht unter den Pöbel mischt.

Daß nun aber der Adel und die übrigen Privilegirten auch bei den Untergerichten Recht nehmen, unter welchen die Beklagten, und dadurch schon gesetzlich begünstigten Gegentheile stehen, habe ich oben schon gezeigt, und geht aus dem allgemeinen Grundsatze von selbst hervor, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen müsse.

Sollte übrigens die Regierung mit Zustimmung der Stände des Reichs die mündlichen Vorträge der Partheien vor gesessenem Gerichte, gegen alle aufrichtige Warnungen großer und erfahrner Staatsmänner beschließen: so mögen die Liberalen doch glauben, daß auch der Adel hier zu reden, oder durch seine Advocaten reden zu lassen im Stande sein wird.

Unglücklich muß ich aber die Idee nennen, die, wie mir versichert worden, einige große Staatsmänner hegen, daß durch die Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen gute Redner für die Ständeversammlung gebildet werden können.

Daß die gerichtliche Beredsamkeit von der Parlamentarischen himmelweit unterschieden sei, giebt die Natur der Sache, weil bei den allerwenigsten Fällen über privatrechtliche Verhältnisse rhetorische Regeln und Künste anwendbar sind, und der, welcher sie hier anwenden will, sich lächerlich macht, oder die Richter desto leichter in den Schlaf bringt.

Man lese nur die Causes célébres der Franzosen, und man wird bekennen, daß die hierin verschwendeten Redekünste wohl Rechtsunverständige Leser oder Zuhörer möchten unterhalten können, weil sie von der Hauptsache, worauf es ankommt, keinen Begriff haben, aber für den Richter, der kurz und bündig, wenn auch nicht

von aller Zierde des Vortrags entblößt, die Hauptsache erfahren will, ist es eine unerträgliche Marter, solche Redner zu ertragen, und ich gestehe gerne, daß ich mich mit aller Mühe gleichfalls zum Schlafe zwingen würde, um all den unnützen Tand nicht hören zu dürfen.

Das Sprüchwort sagt: Poëta nascitur, was sich auf alle freien Künste, folglich auch auf die der Redner bezieht. Wenn also ein solch gebornes Rednertalent Gelegenheit erhält, sich bei den Gerichten zu üben, wo gerade dieses Talent gar keinen Einfluß auf Recht und Unrecht gewinnen soll: so übt es sich zugleich auch in einer Kühnheit des Vortrages, von dem wir Beispiele bei Nachbarvölkern gesehen, daß sie die Menge so stark fortgerissen, daß die Zeit der Ueberlegung das Schlechte zu verhindern nicht mehr hinreichte. Daß solche Redekünste, und Redekühnheit Ludwig XVI. den Kopf und das Leben kosteten, will ich als eines nur außerordentlichen Beispieles menschlicher Scheußlichkeit nicht erwähnen, wie oft sie aber in Frankreich, und in dem monarchisch-demokratischen, gleichwohl aber mit der stärksten Aristokratie bewaffneten England, den Wechsel der auch besten Minister erzwungen haben, kann wohl keinem Staatsmanne unbekannt sein.

Solche Wechsel in der Administration sind aber an sich schon dem Interesse des Staates nachtheilig, wenn auch den verabschiedeten Ministern keine Pension gegeben wird; desto mehr aber, wo dieses dem Rechte oder der Billigkeit nach geschehen muß.

Uebrigens glaube ich, daß Parlamentsredner nur durch das Interesse der Parlamentsgegenstände gebildet werden können, und daß das Reden aus dem Stegreife, wie man es bei manchen Ständeversammlungen bewun-

dert, und belacht, gelobt und getadelt hat, in der eigenen Natur des Mannes, und in der Uebung des gesellschaftlichen Umganges, am allerwenigsten aber in der Uebung vor Gericht liege.

Lasse man doch die Beredsamkeit und Redekunst den Canzelrednern und Religionslehrern in der Kirche, die nach dem Zwecke, wozu sie gebraucht wird, sich der Künste derselben nimmermehr zum Nachtheile der Sache, wofür sie gebraucht werden, zur Befestigung der Religion, und des Seelenheiles der Menschen bedienen können, lasse man diese Beredsamkeit und alle Künste der Ueberredung den Parlaments- und Ständeversammlungs-Mitgliedern, welche, hier nicht über schon bestehende Privatrechtsverhältnisse, über positive Gesetze, über das Mein und Dein zu entscheiden, sondern über Gegenstände des öffentlichen Wohles, und über erst zu gebende Gesetze zu stimmen haben, wo weit mehrern diese Freiheit unter sich, nicht aber gegen einen entscheidenden Richter gestattet ist, und die Eindrücke der Kunst erst nach Tagen durch eine kalte und umständliche Zergliederung des Gegenstandes in eine Menge einzelner Fragen, und durch die Ruhe der Abstimmung bei der Mehrheit gewiß ganz unschädlich gemacht werden; lasse man endlich diese Rednerkünste auch dem Advocaten, aber nicht, um sie als Ueberredungs- und Verführungsmittel gegen den Richter gerade da zu gebrauchen, wo dieser zur entscheidenden Stimmegebung durch einen ganz unpartheiischen Vortrag vorbereitet werden soll, sondern um sie wider seinen Gegner anzuwenden, und diesen zur Nachgiebigkeit, zum Frieden oder zum Vergleiche zu bewegen.

Es giebt selten einen Prozeß, wo die streitenden

Theile nicht persönlich oder durch ihre Anwälte vor dem Richter erscheinen, sei es, daß in Haupt- oder Nebenpuncten eine mündliche Protocollarverhandlung, oder ein Vergleichsversuch angesetzt wird. Hier können und mögen die Advocaten ihre Rednerkünste zeigen, wenn schon nicht in der hier unanwendbaren Form der Staats- und Kirchenreden, sondern wie es der Gegenstand, der Ort und der Character des Gegentheiles erfordert.

Was nun aber dem außerordentlichen Streben nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und, wie Herr von Feuerbach sagt, und mit ihm alle sogenannte Liberale aussprechen, nach der mit demselben bedingten, und unerläßlichen Gleichförmigkeit der Gerichte mittelst collegialer Unterinstanzen eine weit höhere und tiefere Bedeutung giebt, als dem ersten Anscheine nach hierunter verborgen zu sein scheint, ist das unverhohlen ausgesprochene Prinzip der allgemeinen und unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger, und die Entfernung aller den einzelnen Classen verfassungsmäßig noch zugestandenen Vorrechte.

Die Liberalen sehen ein, daß sie zumal jetzt schon mit Anträgen gegen die erst 6 Jahre alte Verfassung nichts vermögen, sie suchen aber doch von ihren democratischen Principien zu retten und zu erhalten, was nur immer möglich ist, sei es, unter welcher Gestalt es immer sein kann.

Können sie nun nach der Verfassung den Adel und die übrigen Bevorrechteten nicht mit denen gleich machen und zu denselben herunter ziehen, welche nicht bevorrechtet sind: so wollen sie diese letztern zu den erstern empor heben, und sagen offen und unverhohlen, wir nehmen

den

den Privilegirten nichts, sondern wir ziehen nur die andern zu ihnen hinauf.

Gelingt ihnen nun dieses, so ist es klar, daß das Prinzip der allgemeinen Gleichheit dadurch schon einen mächtigen Vorsprung gewonnen hat, und die noch übrigen kleinen Unebenheiten gänzlich gleich zu machen nicht mehr so schwer sein wird.

Der Adel und die Privilegirten sollen dadurch eingeschläfert werden, daß man ihnen nichts nehme, und andern nur gebe, was jenen keinen Schaden bringt, aber es wird doch keiner so blind sein, daß er den Verlust seiner Vorrechte da nicht erkenne, wo die andern alle ihm gleich gestellt, also die Vorrechte in der That bereits verschwunden sind, und wie leicht zieht der Verlust des einen auch den Verlust des andern nach sich? Wer einmal sich vom sichern Boden der Verfassung verdrängen läßt, steht schon auf keinem festen Grund mehr, und hat er nur einmal die Aussenwerke seiner Festung Preis gegeben: so wird es dem Feinde nicht an Mitteln fehlen, sich auch der innern Festung zu bemächtigen.

Daß die liberalen, im Grunde aber, höchst illiberalen Grundsätze der allgemeinen Gleichheit größtentheils von Kathedern und den hier gebildeten Männern ausgegangen, haben wohl Stourdza und Fabricius genugsam nachgewiesen, und wenn ich oben von dem Vorurtheile sprach, das man gegen Advokaten hegte, als könnten sie nach längerer Praxis keine tüchtigen Räthe mehr werden: so ist es gewiß weniger ein Vorurtheil, als vielmehr ein Erfahrungssatz, daß, zumal in den Zeiten allgemeiner Neuerungssucht Professoren selten taugliche Geschäfts- und Staatsmänner werden.

Schon der erfahrungsreiche Minister Freiherr von

Hompesch erkannte dieses, und es liegt so ganz in der Natur der Sache, daß, wenn sie nicht schon früher eine practische Laufbahn gemacht haben, sie stets an dem Bestehenden kriteln, und sich auf das Bessermachen, und Vereinfachen, sohin auch auf die Verbannung aller auch noch so vernünftigen Ausnahmen verlegen.

Die Sucht, alles Alte zu vernichten, und neuen ganz unpractischen Ideen von Vernunftstaaten, und Vernunftregierungen Eingang zu verschaffen, hat leider seit vielen Jahren ihr Unwesen getrieben, und eine Menge Köpfe verrückt. Kommen nun solche Professoren später als Geschäftsmänner in den Staatsdienst, so bleiben sie weit entfernt, ihre frühern einseitigen, von aller Erfahrung entblößten Theorien den neuen Erfahrungen gemäß zu ändern, und practischer zu machen, als ihnen vielmehr die Hunderte der Acten, die sie von der Unanwendbarkeit ihrer Eisteme überzeugen sollten, eben so viele Aergernisse verursachen, und sie nun erst zu thätigen Reformatoren des Bestehenden anreizen.

Es ist daher kein Wunder, wenn man von solchen Männern die Aeusserungen hört oder liest: „man soll die M. todtschlagen“, (freilich nur, wie ich annehme, im Scherze gesprochen:) „wenn sie das und das nicht thun; ich weiß zwar nichts Widriges von N. aber es ist schon genug, daß er von Adel ist“; wir machen das Volk und den Pöbel dem Adel und den Privilegirten gleich; der Adel (ausser dem mit Fideicomissen versehenen) ist kein Grund für die Rechtswohlthat der Competenz; weil er gekauft werden kann, *) oder

*) Eine solche Aeusserung könnte man für einen Calembourg niedriger Art nehmen, wenn nicht dieses Wortspiel, die

weil er ohne Fideicomiß nicht zum aristocratischen Princip gehört. *)

Da ich gerne Ausnahmen von Regeln zugebe: so mögen sich die, welche sich in diesen Aeusserungen getroffen finden möchten, zu den Erstern zählen.

Wenn nun schon Herr von Feuerbach das Sistem seines Kopfes, und die sogenannte Religion seines Herzens selbst nur für eine bloße Theorie angiebt; so scheint ihm, den jüngsten Nachrichten in der allgemeinen Zeitung gemäß dennoch im Hessischen die Annahme dieser Religion zuzulächeln, besonders da, wenn es nicht erdichtet oder entstellt ist, die in diesem Lande begüter-

---

Verwechslung der gesetzlichen bei allen Staatsdienst- und andern Ehren- oder Gnadenverleihungen eingeführten Taxen mit einem Kaufschillinge, bei der deutlichen Bestimmung des Edictes vom 26ten Mai 1818. Beilage V. der Verfassungsurkunde §. 2. zugleich eine Beleidigung, ein Vorwurf unverdienter Gnadenspendung gegen den König wäre.

Wie es übrigens eine Beleidigung gegen einen Staatsdiener jedes Ranges wäre, wenn ich ihm sagte, er habe, weil er die Decretstaxe bezahlen mußte, seine Stelle erkauft: so ist es offenbar der gleiche Fall, wenn ich dieses einem Adelichen — zumal neu Geadelten ins Angesicht sage.

*) Die lebenslänglichen Reichsräthe, und die ohne Fideicomiß zur zweiten Kammer der Ständeversammlung berufenen Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit gehören also nicht zum aristocratischen Princip, und dürfen im Unglücksfalle schon der Armencasse des Orts überbürdet, oder ihren ehemaligen Unterthanen von Haus zu Haus zur Verpflegung überwiesen werden. Ein andersmal mehr hierüber, wenn es nöthig werden sollte.

ten Mediatisirten sogar freiwillig aller Gerichtsbarkeit entsagt haben sollen.

Freilich ist es auch dort nur erst eine Gesetzcommission, welche sich mit dem Entwurfe beschäftiget, und es kömmt nur auf die Farbe der Minister an, die sie ausgewählt hat, um das Resultat dieser Commission zum voraus prophezeien zu können, und wäre auch zufällig, oder absichtlich zur Bildung einer Opposition, die sich wie 1 — 5, oder 2 — 9 verhielte, ein Freund alter Weisheit und ein Feind aller Neuerungen darunter, welche wohlerworbene Rechte kränken, und keine Erfahrung der wirklichen Verbesserungen für sich hätten, er würde doch nur ein Negros im umgekehrten Sinne der Spanier, und der Putze der ihn so weit überstrahlenden Sterne sein.

Dann frägt es sich auch noch, was die übrigen Stände dieses Landes annehmen, oder verwerfen werden?

Uebrigens habe ich keine Ursache von den in Baiern begüterten Mediatisirten einen sochen Liberalismus zu vermuthen, der ihre Unterthanen einem ungezweifelt härterm Joche einer allgemeinen Organisation überliefern würde, als sie unter ihren, der leichter und schneller wirkenden Aufsicht, untergestellten Beamten zu tragen haben.

Ueberall hat die grelle Sucht zu generalisiren und zu zentralisiren das Wohl der Völker, und der verschiedenen Provinzen eines Staates nicht befördert, sondern vieles Unheil, und zunächst auch Verlust ganzer Provinzen, Mißvergnügen der einen gegen die andern, und somit die Entfernung wahrer Verbrüderung, und ver=

mehrten Haß unter ihnen erzeugt, je nachdem der eine dabei gewonnen oder verloren. *)

Unsere Regierung hat den ihr gemachten illiberalen Antrag, die Mediatisirten, die Inhaber der Herrschaftsgerichte und der Patrimonialgerichte 1ter Classe (die armen 2ter Classe hätten ungeachtet ihrer gegründetsten Reclamationen ganz leer ausgehen sollen) zum Behufe einer neuen Generalorganisation zu einigen Aufopferungen ihrer Vertrags respec. Verfassungsmäßigen Rechte gegen andere Zugeständnisse einzuladen, höchstweislich verworfen.

Die Liberalität des edelmüthigsten Königs von Baiern gegen seine Mediatisirte hat die deutsche Bundesacte den übrigen souverainen Bundesfürsten Deutschlands als Muster vorgezeichnet, wie könnte ein so erhabner weiser Fürst zu dem stillschweigenden Bekenntnisse bewogen werden, daß Er die Wohlfahrt seines Reiches und seiner getreuen Unterthanen nicht anders, als durch eine Berennung seiner von den großen Mächten so ehrenvoll anerkannten Weisheit, Gerechtigkeit und Herzensgüte wei=

*) Man lese nur das mir zu spät, erst am Ende dieser kleinen Abhandlung zu Gesicht gekommene, Buch, wie ich beim ersten Durchblicke erkannte, alle Tendenzen, Machinationen und Sophistereien der sogenannten Liberalen mit der, wie der angenommene Name des Verfassers zeigt, unwandelbaren Weisheit eines erfahrnen und höchstunterrichteten Staatsmannes beleuchtet, und alle bisher in der bürgerlichen Gesellschaft entstandenen Unterschiede der Stände, und damit nothwendig verbundene eigene Rechte derselben n eisterhaft rechtfertiget, unter dem Titel: »Recht und Eewalt des Zeitgeistes«, von Timotheus Aelines. Schleswig bei R. Koch in Commission 1824.

ters zu erhalten, und zu befördern wüßte, während selbst das mächtige Preußen den Mediatisirten gleiche und ähnliche Vorrechte auf eben so liberale Weise eingeräumet hat.

Dessen ungeachtet scheinen unsere Liberale für eine neue den gesammten Adel dermal als gegen die Verfassung streitend, gar nicht, sondern nur die königlichen Gerichte berührende Organisation nicht nur auf die Mehrheit gleicher Gesinnungen im Gesammt-Ministerium, und im Staatsrathe, dann in der 2ten Kammer der Abgeordneten, sondern selbst in der 1ten Kammer der Reichsräthe zu zählen; mir aber scheint es unmöglich, daß die Regierung eine solche wesentliche Anomalie, eine so sehr von einander abweichende Gerichtsverfassung zugeben könne, welche zweierlei Gerichtsordnungen erfordert, und die Regierung nöthigen würde, je nachdem die eine oder die andere Gerichtsverfassung den Beifall des Volkes erhielte, wieder zurück zu schreiten, oder gegen den Adel die Verfassung zu verletzen.

Wenn es aber je darauf angesehen sein solle: so wird man wohl auch in Deutschland darauf rechnen dürfen, daß eine erste Kammer der Reichsräthe das ihr durch die Erblichkeit eigene Prinzip bewahren werde, allemal der unübersteigliche Damm zu sein, es möchte eine Wahlkammer für die Wiederherstellung der absoluten Regierungsgewalt, oder für die Vernichtung der Prärogativen des Adels gewonnen sein, und wenn schon die erblichen Reichsräthe gewisse Privilegien des übrigen Adels, weil unglücklicher Weise die Gesammtheit nicht als Corporation constituirt ist, vernichten lassen könnten, ohne selbe für sich zu verlieren: so werden sie doch die

Nachtheile erkennen, die nach dem Grundsatze divide et impera, aus einer solchen allmähligen Auflösung am Ende selbst für sie entstehen müßten, und diese erhabene Kammer der Reichsräthe wird die übrigen Grafen, Barone, Ritter und Edle, alle wenn schon in hohe und niedere getheilte Glieder, des einen und nämlichen Standes nicht im Stiche lassen, und eben so edel wie Horatz Lib. I. Epist. IX. den Vorwurf vermeiden.

Dissimulator opis propriae, mihi commodus uni.

Also keine französische Friedensgerichte unter dem alten Namen der Landgerichte, sondern kleinere Landgerichte mit guten Einzelnrichtern, keine Bezirks-Gerichte, und keine die Prozesse verzögernde und vertheuernde Mündlichkeit der allerwichtigsten Verhandlungen.

Anhang.

Ueber die Mittel, die Justiz-Verwaltung in Baiern zu vereinfachen, und die Prozesse zu vermindern.

I. Verkleinerung der Landgerichte mit Aufhebung der Collegialverfassung derselben.

Ein Landgericht soll der Regel nach höchstens 15,000 und mindestens 10,000 Seelen in sich begreifen.

In Altbaiern können im Durchschnitte die größern Landgerichte gebildet werden, weil hier noch der größere Güterbesitz, und der geringere Hang zu Streitigkeiten besteht.

In Bezirken, wo das Eigenthum sehr klein zerstückelt ist, und viele Juden den Schacher mit Grundeigenthum, und damit auch die Prozesse vervielfältigen, möchten schon 10,000 Seelen zu viel sein.

Es giebt sich von selbst, daß bei diesem Vorschlage der Verkleinerung, auch die Vergrößerung mehrerer bisher zu kleiner Landgerichte Statt haben könne.

Da eine Trennung der Justiz und Polizei bei den dem Volke zunächst stehenden Beamten aus überwiegenden Gründen, wie sie bei der Vorberathungs-Commission gewiß mit aller Umsicht ausgeführt worden, nicht

räthlich ist, die Ausscheidung der Rechtssachen aber in höhere und geringere, wenn sie auch mit den ihr anhängenden üblen Folgen nicht verbunden wäre, den Landgerichten keine, wenigstens keine bedeutende Erleichterungen, vielmehr besorglich durch Commissions= oder Delegationsaufträge gleiche oder größere Beschwerungen verschaffen würde, und daher die wesentliche Erleichterung derselben lediglich im Criminal bestehen kann: so setze man zu jedem zweiten oder dritten Landgerichte einen Criminalrichter, oder Adjuncten, wie es bei einigen Landgerichten bereits, und hoffentlich nicht ohne gute Folge geschehen.

Es giebt immer Geschäftsmänner, die gegen das Criminal Abneigung, oder Lust und Beruf für dasselbe haben.

Wenn nun mancher ein mit dem Criminal versehenes Landgericht bisher nur deshalb gesucht hat, weil die Civil=Gerichtsbarkeit nicht getrennt war, ohngeachtet er jenes durchaus nicht wünschte: so werden sich künftig die für das eine oder das andere tüchtigeren Subjecte melden.

Soll der Criminalrichter vom Landrichter unabhängig sein: so möchte wenig daran liegen, ob er bei einem größern oder kleinern Landgerichte angestellt werde; soll aber auch der Landrichter das Criminal für sich besorgen dürfen: so möchte immer das kleinere Landgericht der Criminal=Mittelpunct werden.

Manche Stadt und mancher Markt, welche neuerdings ein Sitz des Landgerichts und allenfalls auch Rentamts werden sollten, würden die Regierung in Herstellung der Localitäten zweifelsohne erleichtern, wäre es auch nur mit Vorschuß der Kösten gegen leidentliche Fristen=Vergütungen.

Die Zurückgabe der den Patrimonialgerichten gewaltsam entzogenen vollen Civil- und Polizeigerichtsbarkeit gegen Anstellung fähiger vom Staate geprüfter Richter nach dem Beispiele Oestreichs, würde die Landgerichte ebenfalls nicht unbedeutend erleichtern, zugleich controliren, und dabei auch zuverläßig die Appellationen vermindern.

II. Entfernung der Advocaten von den Landgerichten, und Wiederherstellung der Procuratoren.

Die Schädlichkeit der Advocaten auf dem Lande ist längst anerkannt; ihre höhere Bildung, und die damit verbundenen höhern Lebensbedürfnisse sind für den Landmann viel zu theuer, als der Schutz werth ist, den sie ihm gewähren können, und wie häufig sucht nicht auch der Landbewohner in seinen mehr oder minder wichtigen Rechtsangelegenheiten die weit entfernte Hilfe der bei den Kreis- und Stadt- und Appellationsgerichten angestellten Advocaten, als Männern von größerer Erfahrung und größerer oder gänzlicher Unabhängigkeit?

Da es nun aber eine offenbare Prävarication ist, wenn ein Advocat beide Theile um ihre Rechtsbehelfe ausforschen, und jedem dienen will: so hat diese die Novelle von 1819 wirklich den Richtern zur Pflicht gemacht, welchen sich beide Partheien unvorsichtig genug vertrauen wollen.

Der Richter, der die Klage aufgenommen, entscheidet schon bei der Aufnahme der Exception, welcher Theil gewinnen solle, oder er versieht dieß und jenes bei dem einen, wie dem andern Theile, und die Instruction bleibt unvollständig.

Die Richter haben nicht Zeit, und dürfen sich auch bei ihren höhern und ausgedehntern Bestimmungen selbe nicht nehmen, die oft äußerst gedehnten zur Sache nicht gehörigen Erzählungen der gemeinen Partheien, die häufig auch bei gebildeten Rechtsunverständigen vorkommen, mehrere Stunden lang anzuhören.

Deßwegen werden die kleinen sogenannten mündlichen Verhörshändel als Bagatellsachen häufig mehr nach anscheinender Billigkeit, oder auf Gerathewohl entschieden, wenn der Richter nicht Scharfblick und Uebung genug hat, aus den Streitenden schnell die Hauptmomente heraus zu bringen; denn so eine Kleinigkeit von einigen Gulden kann in ihren Rechtsverhältnissen so verwickelt sein, als ein großer Prozeß über Sönderung der Lehen von Allodien 2c.

Daher haben alle civilisirten Staaten zur Aufrechthaltung der Würde und des Berufes des Richteramtes Mittelspersonen bestellt, die zwischem dem Richter und dem Volke stehen, und fähig sind, das Streitsverhältniß des Letztern in möglichster Kürze vorzutragen.

Das waren bei uns auf dem Lande die ehemaligen Procuratoren.

Die baierische Gerichtsordnung erfordert von diesen auf dem Lande angestellten Vorsprechern Cap. 2. §. 5. No. 12. daß sie ehrbare, verständige, examinirte, und approbirte Leute, bei den Justiz-Dicasterien aber graduirte Personen von ehrbarem Wandel, Wesen und Herkommen sein sollen.

Entfernt man nun von dem Lande die Advocaten, und will man nicht die Landrichter ohne alle Controle lassen, und sie zu Paschas von zwei und mehreren Roßschweifen erheben, eigentlich aber das Landvolk aus Man-

gel des Vortrags nicht ganz vertheidigungslos lassen: so muß man demselben taugliche Fürsprecher geben, welche fähig sind, ihre gewöhnlichen Angelegenheiten dem Richter deutlich und zusammenhängend vorzutragen, oder in verwickeltern und wichtigern Fällen selbe an die höher gebildeten und mehr erfahrnen Advocaten anzuweisen.

Mit der Pascha=Regierung der Landrichter möchte es, zumal bei solcher Einrichtung so arg nicht sein oder werden, als man ihnen vorwirft, und die Excesse werden auf jeden Fall leicht entdeckt werden können, wenn sie sich durch Verkleinerung ihrer Bezirke, und Dazwischenstellung der Patrimonialgerichte näher gebracht, und von einander gleichsam bewacht werden.

Haben nun aber die Landgerichts=Advocaten diese Vorwürfe gegen die Landgerichte nicht abwenden können, so wird man eine solche Foderung auch an die Procuratoren nicht machen wollen, und dennoch mögen sie weit mehr hiezu geeignet sein, wenn sie sind, was sie ihrer ursprünglichen Bestimmung nach sein sollen, nämlich ehrbare, verständige, examinirte und approbirte Leute, also durchaus keine Juristen oder Rechtscanditaten, welche nur zu bald von dem Eigendünkel ergriffen werden, auch die wichtigern und höhern Angelegenheiten des Volkes den Advocaten gleich vor Gericht führen zu können, und dann sich über die gemeine Lebensart erheben, und den Partheien, nebst dem daß sie alles verpfuschen, zu theuer werden.

Ehrbare Redner und Fürsprecher sind Männer von guten Sitten, und gutem Rufe, und verständige nach dem Geiste des Gesetzes und der ursprünglichen Bestimmung solche, welche durch einige gerichtliche Praxis sich mit den gewöhnlichen Vorträgen und den das Landvolk

zunächst berührenden Gesetzen, und den Vorschriften der Prozeßordnung so bekannt gemacht haben, daß sie die minderwichtigen Sachen dem Gerichte vortragen, bei wichtigern aber den Partheien Rath und Anweisung geben können, sich an einen Advocaten zu wenden, in welchem Falle sie dann zur Ersparung des vielen unnützen Hin- und Herreisens der Partheien die Correspondenz führen, und die von Zeit zu Zeit nöthige Information geben oder erholen.

Höchst gefährlich ist aber, wie man vorgeschlagen, bei den Landgerichten die Entfernung der Advocaten dadurch zu ersetzen, daß man den, man darf wohl sagen durchgehends unbehilflichen Partheien erlauben will, sich ihre gerichtlichen Fürsprecher und Redner frei aus dem Volke gerade nur mit Ausschluß der Advocaten zu wählen.

Es ist klar, daß damit den Winkelagenten, Stuhlschreibern und sogenannten Prozeßschustern und Bauernkönigen Thor und Angel geöffnet würden, wie sie auch nach Herrn von Feuerbachs Zeugniß in Frankreich trotz der bei den Bezirksgerichten zunftmäßig bestehenden Avoués häufiger sind, als dermal bei uns, und bei der Entfernung der Advocaten von den Landgerichten, wie die Pilze überhand nehmen würden.

Es sind unter den ausgezeigten sogenannten geringen Sachen (causis minoribus) die wichtigsten in die Tausende dem Werth und Gegenstande nach gehenden begriffen, warum soll es dem Unterthan verboten sein, sich dazu eines auch 10 und 20 Stunden weit entfernten Advocaten zu bedienen, da diese Befugniß bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei gütlicher Auseinandersetzung einer Verlassenschaft, bei der Inventarisirung eines Ver-

mögens, bei der Unterhandlung und Berichtigung eines wichtigen Kaufes nicht ausgeschlossen sein kann.

Ein anderes ist durch die Entfernung von den Landgerichten die Streitsucht der Partheien zu unterdrücken, den nächsten Nahrungsstoff der Prozesse zu beseitigen, und den Ausbruch der Streitigkeiten durch Erschwerung der Mittel hiezu zu verhindern.

Aber auch examinirte, approbirte und verpflichtete Männer müssen diese Procuratoren sein, weil das Wohl aller Rechtsuchenden großentheils von ihnen abhängt, und das Volkswohl nicht dem freien Gewerbe jedes muthwilligen und gewissenlosen eigennützigen Sprechers Preis gegeben werden darf.

Man erlaube diesen Procuratoren nur nicht mehr, wie früher öfter geschehen, ihren Wirkungskreis über die Untergerichte auszudehnen, und sie werden dann ganz sicher mehr beim factischen zu bleiben genöthiget, und in wichtigern Fällen die Partheien an die Advocaten anweisen, dadurch aber den Landrichtern mehr imponiren, und selbe von Willkührlichkeiten abhalten, als die bisherigen Advocaten es im Stande waren, da diese ihre ganze Subsistenz doch nur dem guten Benehmen mit den Landrichtern zu verdanken, und so manchen Gewinn mit der Convenienz zu theilen hatten.

Sollten nun die Kreis- und Stadtgerichte und Appellationsgerichte, wo künftig, wie ehemals allein Advocaten sein sollen, über 12 und 15 Stunden von sehr vielen Unthanen eines Kreises entfernt sein: so könnten Ausnahmsweise auf einem andern Puncte noch ein paar Advocaten angestellt werden, man kann aber die auch größere Entfernung der Advocaten für keine so bedeutende Vertheurung der Rechtshilfe ansehen, als in wichtigern Fäl-

len das Reisen derselben und das Recessiren seltener eintritt, oft durch den wohl instruirten Procurator geschehen kann, und der weitere Weg des Unterthans zum Advocaten stets den größern Vortheil gewährt, die Streitlust zu vermindern.

III. Beschränkung der Appellationen nach Summen und nach Streitsgegenständen.

Die Beschränkung der Appellationen, daß sie nicht bis zur obersten Instanz gelangen können, ist theils eine Foderung der Gerechtigkeit, wo die Streitsucht als gar zu muthwillig, und über die dem Gegner verzögerte Justiz schadenfroh erscheint, anderntheils ein nothwendiges Uebel, wenn es je ein absolutes Uebel genannt werden kann, die Partheien zu zwingen, daß sie sich mit dem gleichförmigen Ausspruche zweier Untergerichte, also eines guten und bessern in besondern Fällen begnügen müssen, ohne auch noch den dritten oder besten Richter angehen zu dürfen.

Diejenigen, welche vorschlagen, daß bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen zweier Collegial-Untergerichte ohne Rücksicht auf eine Summe und den Streitsgegenstand, die dritte Instanz durchaus nicht mehr angegangen werden dürfe, haben im Grunde eben nur die Ersparung der Staatsfinanzen an den Ausgaben für das Oberappellationsgericht im Auge, und mögen also das Uebel nicht widersprechen, welches in der Beraubung oberster Rechtshilfe liegt.

Es ist aber evident ein weit größeres Uebel, den obersten Gerichtshof für alle Sachen und Summen zu versperren, als nur für einige, für welche sich ausser der

finanziellen Nothwendigkeit auch noch vernünftige Gründe und Rücksichten angeben lassen.

Man hat angeführt, daß zwei untere Collegialinstanzen manchmal das Recht besser getroffen haben, als die reformirende oberste Instanz, und ich gebe dieses nach meiner eigenen Erfahrung und Ueberzeugung als eine, wiewohl gewiß seltene Ausnahme gerne zu, *) ohne jedoch die zufällige größere Weisheit der beiden Untergerichte auf eine collegiale erste Instanz zu bedingen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß ein geschickter Einzelnrichter das Recht viel öfter und sicherer findet, als eine untere Collegialinstanz. Allein abgesehen von diesem hieher keinen Bezug habenden Unterschied, ist es eine sehr despotische Maßregel, wenn man den Rechtsuchenden bei zwei gleichförmigen Untergerichts-Erkenntnissen die Berufung zu dem dritten also besten Richter ohne allen Unterschied der Summe und Sachen verbieten will.

Außerdem ist es auch höchst gefährlich den Mittelinstanzen die Macht einzuräumen, sich in allen Sachen als obersten Gerichtshof constituiren, und den wahren obersten Gerichtshof, für ganz entbehrlich erklären zu können.

So wenig aber dieses allgemein zu befürchten sein dürfte: so möchte es doch manchmal auch zur Unzeit eintreten, wenn sich die Räthe des obersten Gerichts zu beklagen anfiengen, daß ihnen zu viele Appellationen zugiengen; da möchte der Himmel den Appellanten gnädig sein, welche so eben nachkommen, und mit ihren gerech-

testen

*) Ein neuestes sehr merkwürdiges Beispiel giebt der am Ende dieser Schrift abgedruckte besondere Rechtsfall einer verkehrten Beweis-Auflegung.

testen Beschwerden die Bestätigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu erwarten haben, damit sie ja den obersten Gerichtshof nicht mehr belästigen können, weil ihm durch die frühere zu große Nachsicht, oder Gewissenhaftigkeit der Appellationsgerichte schon zu viele Berufungen zugekommen sind.

Ueberdieß bleibt es stets problematisch, ob durch eine solche Maßregel die Appellationen vermindert oder vermehrt werden würden.

Ein gewissenhaftes Appellationsgericht würde wohl öfters reformatorisch erkennen, um der appellatischen Parthei die weitere Appellation zu eröffnen, und dem Appellanten den Ausspruch des obersten Richters, somit die dritte Instanz zu erhalten, wo es ohne diese Maßregel unbedenklich den erstrichterlichen Ausspruch bestätiget, und die appellantische Parthei sich selbst hiebei beruhigt haben würde.

Endlich liegt es schon nicht im Organismus und in der innern Verfassung der Mittelinstanzen sich durchgehends als eine oberste Instanz zu constituiren, da hier weder die Vorträge, noch die Actencontrolirung, noch die Verlesung der wichtigsten Actenstücke, und die Discussion mit jener Feierlichkeit, Umsicht, und höhern Intelligenz und Erfahrung zu geschehen pflegen, wie bei dem obersten Gerichtshofe.

Es ist ein großer wichtiger und ernster Moment, Richter in letzter Instanz, und nur mehr Gott und seinem Gewissen verantwortlich zu sein, was die Richter einer Mittelinstanz nicht immer so ernstlich ansprechen kann, da sie in allen Fällen den Partheien den Weg zum obersten Richter offen halten können, wo sie durch eine

Bayerische Staatsbibliothek München

inappellable Summe und Sache nicht besonders hiezu berufen sind.

In der Voraussetzung also, daß ein solcher in Baiern bei der Weisheit seiner humanen Gesetzgebung noch nie erhörter Gesetz-Despotismus auch jetzt seinen eisernen Scepter nicht werde herrschen lassen, glaube ich, daß die bisher auf 300 fl. beschränkte Appellationssumme gegen zwei gleichlautende Urtheile wohl auf 500 fl. oder noch darüber erhöht werden dürfte.

Was aber die Streitgegenstände betrifft: womit bisher das k. Oberappellationsgericht gewiß noch muthwilliger behelligt worden, als mit den Geldsummen: so stehen 1) hier die sogenannten ewigen Rechte oben an, worüber häufig schon in erster Instanz so viel an Gerichts- und Advocatenkösten verstritten wird, daß diese zu Capital angelegt, mit den Zinsen das doppelte der Nutzung abwerfen würden.

Es streitet sich z. B. um 1 fl. ewiges Zinsgeld aus einer Wiese, welche der Besitzer verweigert, darüber entstand in erster Instanz ein Weisungsprozeß, mit Beweis- und Gegenbeweisführung, der denn gewiß von keiner Parthei mit 40 — 50 fl. geführt werden konnte, und dennoch eignete sich ein solcher Streit, wenn auch zwei gleichförmige Urtheile für oder wider die Leistung erlassen waren, noch zur dritten Instanz.

So behauptet einer den Kirchengang an Sonn- und Feiertägen durch den Anger des andern, während neben dem Anger der gemeine Weg nur um 20 Schritte länger ist.

Solche Streitigkeiten können wohl einen sehr hohen imaginären oder Affections- (eingebildeten Lieblings-) Werth haben, und der Bauer, der den Gulden unablösliches Zinsgeld von der Wiese der Herrschaft fodert, könnte

wohl schwören, daß ihm 300 fl. Capital, oder baar Geld nicht so lieb wären, als der jährliche Gulden, den ihm seine Herrschaft bezahlen, oder an seiner Schuldigkeit gegen diese abrechnen lassen müßte, und die Herrschaft, die über den Anger ihres Hintersassen in die Kirche gehen will, könnte dieses Recht, um es noch in letzter Instanz zu vertheidigen, eben so gut auf 1000 fl. Werthes, oder als um gar keinen Werth feil, beschwören.

Man mag es nun Bauern- oder Adelsstolz nennen, der in beiden gegebenen Fällen das Prädicat des Streites zu bezeichnen scheinen kann, so muß man doch gegen den einen, wie den andern so gerecht sein, daß er ein solches Recht wenigstens zwei Instanzen durch verfolgen möge, wenn aber nun zwei Instanzen gleichförmig darüber gesprochen haben, möchte es trotz alles eingebildeten Werthes hiebei beruhen, und es kömmt nur auf die Frage an, wie bei beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten die appellable Summe zu bestimmen sein möchte.

Daß hier dem Eingebildeten Werthe etwas zu Guten geschehen müsse, mag man nicht widersprechen, und eben so wenig, daß die Vortheile aus einem solchen, in keine gemeine Schätzung zu bringenden Rechte, nach der Individualität ermessen werden müssen.

Ich würde daher bestimmte Geld- oder Naturalprästationen oder Rechte dann für appellabel erklären, wenn der doppelte Capitalanschlag zu 25 den Gulden gerechnet, und der doppelt laufende Preis einer Naturalleistung, wie er zur Zeit der Klage bestanden, im eben besagten Capitalanschlage, und der doppelte Preis des unbeweglichen Guts oder Grundstückes, worauf das Recht haftet, versteht sich abgesondert von den übrigen Thei-

len des Ganzen, die das Recht nicht berührt, die appellable Summe von 500 fl. erreichte.

Der Appellant müßte die gerichtliche Schätzung der Appellation bei Strafe des Verlustes (Desertion) beilegen. Es ist klar, daß es hier keines Vorverfahrens bedürfe, wie bei der Ausscheidung der geringern Sachen von den wichtigern, wenn diese unter zweierlei Untergerichte, der Land- und Bezirksgerichte vertheilt werden sollen, und so möchten denn alle übrigen Streitsgegenstände, welche die Vorberathungs-Commission als geringfügige Sachen nach den drei Hauptmotiven der Geringfügigkeit an sich, der Einfachheit, und der Dringenheit ausgeschieden, als solche erklärt werden, bei welchen gegen zwei gleichlautende Urtheile keine Appellation an die dritte Instanz mehr gestattet würde, als

2) in allen Fällen, wo der Executivprozeß eintritt, und die nicht auf der Stelle liquiden Einreden gegen Cautionsleistung zum gesonderten Prozesse verwiesen werden. (Novelle von 1819. §. 20. No. 3. d.)

Was in diesen Fällen die Commission über anerkannte oder bestrittene Urkunden bestimmt hat, führt, da sie eine nicht anerkannte Urkunde zum Bezirksgericht verweiset, gerade zu den Vexationen, welche, wie Herr von Feuerbach zeigt, der Code de procédure offen gelassen hat.

3) Alle possessorische Rechtsmittel. (Novelle ibid. a.)

4) Alle Injuriensachen, wenn die Aestimatorienklage nicht 1000 fl. übersteigt, oder beide Urtheile nicht schon auf die sonst appellable Summe von 500 fl. erkannt haben, da sonach kein Grund mehr denkbar ist, wie diese noch erhöht werden sollte.

5) Streitigkeiten unter Eheleuten, soferne es nicht auf die Trennung oder auf die Civilwirkungen einer Ehe-

scheidung ankömmt, so wie solche, welche die häusliche Ruhe und Ordnung in der Familie betreffen.

6) Alle provisorische Alimentationssachen, und andere provisorische Verfügungen, wie auch Arrestsachen, ferners auch Baustreitigkeiten. (Novelle §. 20. No. 3. b. c.)

7) In Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstbothen oder Arbeitern aus dem Dienstverhältnisse.

8) Streitigkeiten die auf Märkten (Messen, Victualien, Getreid, Vieh, Woll und andern) entstanden.

9) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern, Gesellen und Lehrjungen hinsichtlich ihres Verhältnisses als solchen.

10) Alle aus einem Pachtvertrage über Wohnungen entstehenden Streitigkeiten.

11) Alle Streitigkeiten der Reisenden mit ihren Gastwirthen und andern.

12) Streitigkeiten über Beschädigungen an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an Grundstücken durch Ueberackern, Ueberfahren, Vieheweiden, Grasen, und andern Störungen der Feldcultur, der Grenzen und Befriedigungen s. a. soweit sie zur civilrechtlichen Verhandlung gehören.

13) Liquide Foderungen der Grundherrn gegen ihre Grundholden.

14) Die Foderungen der Bierschulden der Bräuhausinhaber an die Wirthe, und soll ein unter der Zeit vom Bräuhause ausstehender Wirth, wenn er die zur rechten Zeit gemachte Aufkündigung, und Rückzahlung der haftenden Schuld nicht auf der Stelle liquid nachweisen kann, allemal von der untern Instanz sogleich zum ver-

lassenen Bräuhause eingeschafft werden, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafe. *)

Daß sich dieses Verzeichniß noch vermehren lasse, ist kein Zweifel, ich wollte hier nur Andeutungen geben.

Man kann auch hieher rechnen, was die Novelle von 1819. §. 19. No. 3 und 4 verordnet, wiewohl ich eine sonderbare widrige Erfahrung über diese Appellationsbeschränkung habe.

Es wurde nämlich einem Gutskäufer von der erstrichterlichen Collegialinstanz eine die Streitseinlassung verhindernde Einrede, daß die Alimentationsklage eines entlassenen gebrödeten Dieners den Käufer nichts angehe, verworfen, und die Streiteinlassung aufgetragen.

Dieser offenbaren präjudiciellen Einrede ungeachtet bestätigte die IIte Instanz das Urtheil der ersten, jedoch mit dem Beisatze, daß auf jene Einrede bei dem Haupt-Urtheile ohnehin vorzüglich Bedacht genommen werden müsse.

Aber die erste Instanz erkannte in der Hauptsache auf 400 fl. jährliche Alimentation, und der appellirende

*) Die Mehrheit der Commission war auf die Bräuer nicht gut zu sprechen, und verfügte also zu deren Gunsten gar nichts, ob ich gleich die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieser Verfügung umständlich erörtert hatte. So wurde unlängst ein Wirth reclamirt, der das Bräuhaus ohne Aufkündigung und Bezahlung der Rückstände verlassen hatte. Er berief sich dagegen auf eine dem Bräumeister wirklich gemachte Aufkündigung, das k. Landgericht leitete einen förmlichen Weisungsprozeß ein, und da der Wirth nichts beweisen konnte, wurde er nach zweijährigen Umtrieben zum Bräuhause eingeschafft, zugleich aber verganntet. Was hilft eine solche Justiz?

Theil mußte selbe einige Monate bezahlen, bis die zweite Instanz bei dieser Appellation die Statthaftigkeit der Einrede erkannte, und den Appellanten von der Klage definitiv frei sprach.

Es ist kein Zweifel, daß diese Streitseinlassung und interimistische Zahlung einer Nichtschuld unterblieben wäre, wenn gegen die zwei gleichlautenden Erkenntnisse auf Streitseinlassung die Appellation zur dritten Instanz frei gewesen wäre, denn der Gegentheil appellirte über das zweite definitive Erkenntniß wirklich dahin, und es wurde bestätiget.

IV. Bestellung eigener Senate für die zu confirmirenden Urtheile.

Da die Beschränkung der Appellationen zur dritten Instanz in allen nur in etwas zweifelhaften Fällen, besonders bei definitiven Erkenntnissen ein Uebel ist, daß nur von finanziellen Verhältnissen geboten werden kann, wie sie hinwieder bei den oft höchst muthwilligen Appellationen zur wahren Wohlthat wird: so ist zur Sicherung des Rechtes höchst nothwendig, daß bei solchen confirmatorischen Erkenntnissen alles vermieden werde, was in den Collegialgang der Mittelinstanzen, welche hier die letzten (souverainen) werden sollen, bei der gewöhnlichen Geschäftsbehandlung störend eingreifen könnte.

Die Richter müssen sich hier besonders, wie jene des Oberappellationsgerichts als letzte nur mehr Gott und ihrem Gewissen verantwortliche Richter betrachten, daher auch alles strenger nehmen, wie es bei dem obersten Gerichtshofe in Rücksicht der Actencontrole, der Verlesung der wesentlichen Actenstücke, und des umfassendern Vortrages geschieht.

Eben darum müssen auch die geschicktesten Räthe für solche Sachen bestellt werden, welche einer confirmirenden Erkenntniß unterliegen sollen, und der Referent muß es dem Präsidenten zum voraus melden, daß sein Antrag auf die Confirmirung des Urtheils erster Instanz gehe.

Demnach würde ich vorschlagen, bei jedem Appellationsgerichte einen eigenen Senat aus den besten Räthen für alle bestätigenden Anträge zu bestellen.

Schon die neue Hofrathsordnung verweiset alle wichtigen definitiven Sachen in das sogenannte Plenum, wo der Präsident selbst vorsteht, und die besten Räthe um sich behält, die minder wichtigen und nur auf der Instruction beruhenden Sachen aber an die Senate.

Die Einwendung, daß auch bei den übrigen Senaten, in welchen der Referent auf Reformirung des erstrichterlichen Urtheiles anträgt, dennoch durch die Mehrheit ein bestätigendes Urtheil erfolgen könne, folglich diese Sache nach meinen Grundsätzen erst wieder an den Confirmirungs-Senat verwiesen werden müßte, halte ich nicht für so erheblich, daß deßhalb mein Gedanke zu verwerfen sein solle.

Jene Sache oder appellirende Parthei, welche den in den Acten am besten bewanderten Referenten für sich hat, hat dadurch gewiß schon eine so große Stütze, als nur immer die bedächtlichste Zusammensetzung eines Senates gewähren kann, und die übrigen Richter können in einem solchen Falle nicht vergessen, oder unerinnert bleiben, daß sie sich zur letzten Instanz constituiren.

Der Vortheil also, den Referenten als den tüchtigsten Vertheidiger seiner Ansicht und Meinung für sich zu haben, scheint mir die übrigen Rücksichten aufzuwiegen, und wenn dieser überstimmt wird: so kann es nur mit

der Verläßigkeit geschehen, daß seine Gründe zu schwach waren.

V. Beschleunigung des Appellationsganges, wo es nur die Formalien des Prozesses betrifft.

Daß die in der Novelle von 1819 allgemein angeordnete Acteninrotulation wieder auf die Bestimmung Cod. jud. Cap. 14. §. 3. zurückgeführt werde, scheint vor allem sehr wünschenswerth, und dadurch dieser Wunsch allgemein genug ausgesprochen, als mir beinahe kein Fall bekannt ist, daß die Partheien hiebei erschienen sind.

Noch einen Wunsch muß ich aber hier voraus schicken, daß die im Gesetze nicht gegründeten, ja im jud. Cod. Cap. 16. §. 7. No. 7. ausdrücklich untersagten Appellationsverantwortungen bei dem königl. Oberappellationsgericht aufgehoben werden möchten.

Sie sind durch die neueste Praxis aus dem theoretischen Grundsatze eingeführt worden, daß die Rechte der Partheien im Prozesse gleich sein müssen.

Diese Theorie ist durchaus ohne Grund, weil durch die Appellation gegen ein Appellationsgerichts-Erkenntniß die Rechte der Partheien durchaus nicht ungleich werden.

Der oberste Richter hat, wenn auch nochmal soviel geschrieben würde, gegen beide Theile die gleiche Pflicht, und beide Theile haben das gleiche Recht darauf, daß er das Factum nur nach der Actenlage, wie sie vor der Entscheidung war, ächt herstelle, und darauf die Gesetze anwende, wenn sie auch von den Partheien gar nicht angeführt worden wären.

Das Recht zu deduciren ist zwar den Partheien alle-

mal erlaubt, sie können Rechtsausführungen zu den Acten bringen, sie drucken lassen, und unter die Räthe vertheilen, und wenn dieß ein Theil thut, der andere aber nicht, so klagt Niemand über Ungleichheit der Rechte, allein dem appellatischen Theile einen eigenen Termin vorsetzen, um mit einer Appellationsverantwortung einzukommen, ist ein völliger Ueberfluß, eine unnütze Verzögerung des Streites, und Vermehrung der Köften, weil diese Appallationsverantwortungen doch nichts anders sein können, als eine ekelhafte Wiederholung der frühern Prozeßschriften, eine Wiederholung der Beschwerdegründe, die der oberste Richter nicht braucht, weil er auch ohne sie alles genauest zu prüfen hat.

Noch wichtiger erscheint mir aber das Gesetz, welches bei allen Appellationen auch über die Prozeßleitenden richterlichen Decrete die Einreichung der Appellationsschrift bei dem Richter, gegen welchen sich beschwert wird, verordnet.

Ich lasse mir dieses gerne gefallen, wenn über definitive Erkenntnisse, oder über Erkenntnisse, die einen Beweis auftragen, appellirt wird, weil diese zu sehr in die materiellen Rechtsverhältnisse eingreifen, als daß der obere Richter ohne Abforderung der Acten so von kurzer Hand erkennen sollte. Da mag es immer Zeit ersparend sein, daß der Unterrichter die bei ihm eingelegte Beschwerde sogleich mit den Acten an den Oberrichter einsende.

Allein wir haben schon vor der Novelle von 1819 durch die Sophistik der neuern Rechtsgelehrten, und die Schule der Rechtsgleichheitslehrer höchst schätzbare Mittel verloren, wodurch ehemals die Justiz sehr beschleuniget wurde, wenn sie die rechten Vertheidiger gefunden.

Ich kenne nur ein Paar meiner frühern noch lebenden Genossen, die mir, wahrhaft als meine practischen Lehrer hierin noch Zeugniß geben, und mich sogleich verstehen können.

Die Langsamkeit der frühern Justizpflege und die lange Dauer der Prozesse lag nicht im Gesetze, was ich hier nicht erörtern will, aber bei aller Schnelligkeit der jetzigen Justiz, womit vieles übereilt und vervielfältiget, dadurch aber verhältnißmäßig eben so oder noch mehr verlängert wird, möchte es mir wohl kaum einer unserer neuern Richter glauben, oder begreiflich finden, daß ich zu einer Zeit, wo bei dem ehemaligen Revisorium jede Streitsache, jede Appellation Jahre lang auf Erledigung warten mußte, Appellationen dahin ergriff, die in 8 oder längstens 14 Tagen erlediget waren, ja, daß ich in einer höchst wichtigen, eine Gütermasse von mehrern hunderttausend Gulden, das Wohl einer ganzen Familie, und das Wohl einer bedeutenden Creditorschaft eines Familiengliedes betreffenden Sache binnen 18, sage achtzehn Monaten 7 mal, sage siebenmal gegen richterliche Decrete die Revision nachsuchte, und jedesmal in längstens 14 Tagen die Erledigung erfolgte.

Wie wäre das bei der jetzigen Gesetzgebung, bei der Uebergabe der Beschwerden bei dem Richter a quo auch nur denkbar?

Ein paar Beispiele mögen die Sache klar machen, wie es ehehin geschah.

Im Jahre 1794 klagte ich eine damals höchst einflußreiche Dame um 2000 fl. aus einer förmlichen Schuldverschreibung, als Selbstschuldnerin für ihren bereits arretirten Mann im Executivprozesse.

Sie schrieb die Recognitions-Commission ab, und

bat den churfürstlichen Hofrath, ehe sie sich in den Streit einlasse, ihren in der Obligation unterschriebenen Anweiser erst vier Fragen beantworten zu lassen, ob er sie gesehen und gesprochen, sie auch wirklich der weiblichen Freiheiten wegen unterrichtet, ob sie hierauf verzichtet, und ob sie ein Geld empfangen habe.

Diesem Petito wurde deferirt, der mir wohl bekannte Anweiser versicherte mich, alles gewissenhaft bezeugen, und noch Zeugen benennen zu können, die das Geld in dem Zimmer der Gräfin niedergesetzt haben.

Ich erwiederte ihm, er solle sich keine Mühe machen, ich appellire. Darüber war er, selbst schon ein alter Advocat, erstaunt.

Ich lasse, fuhr ich fort, den Richter nicht aus der Bahn hinaustreten, die ihm das Gesetz vorschreibt, es kommt nur auf die Recognition oder Diffession an, und auf keinen Beweis, was die Fragen ohnehin nicht sind, gäbe ich dieses zu, wäre der Prozeß in 10 Jahren noch nicht aus.

Ich appellirte also, legte die Klage, das gerichtliche Decret, welches richtig den Executivprozeß einleitete, dann die Interimserklärung und Aufforderung der beklagten Gräfin, und das deferirende Decret, sohin den ganzen bisher sich ergebenen Manualact (Dossiers bei den Franzosen) bei.

Das war damals ein Primum, worüber der Revisionskanzler Vortrag zu machen hatte, ob nämlich die Appellation desert sei, oder nicht, ob sie ex propriis narratis kurz von der Hand zu weisen, oder zuzulassen, und was, wenn sie belegt war, zu beschließen sei.

In 8 Tagen erfolgte die oberstrichterliche Ordination, „der churfürstliche Hofrath habe bei seinen aufhabenden

„theuern Richterspflichten streng nach Cod. jud. Cap. 3. „§. 3. No. 5. ohne Gestattung einer Aufzüglichkeit zu verfahren“ ꝛc. Und nun gieng der Executivprozeß fort, nur mußte ich nochmal über die unzuläßige Communication des Deservitenverzeichnisses zur gegentheiligen Erinnerung, appelliren, was ich gleichfalls mit Beilegung der Manualacten that, und dadurch die Erledigung inner 14 Tagen, sonach aber in kurzer Zeit die Bezahlung praestita Cautione *) bewirkte.

---

*) Daß die Cautions-Leistung von Seite des Gläubigers mittels Deponirung der eingeklagten Schuld von Seite des Schuldners geleistet werden könne, ist durch die Novelle vom 22. July 1819 zum Gesetze erhoben worden.

Ich bedaure es sehr, daß Herr Staatsrath und Ritter von Gönner, als Verfasser des Gesetz-Entwurfes, und damaliger Regierungs-Commissär bey der Stände-Versammlung zu diesem in jeder Beziehung ungerechten und unpolitischen Gesetze die nächste Veranlassung gegeben hat.

In seinem Commentar über dieses Gesetz, Erlangen 1820, Nr. V. §. 8. pag. 120 — 121. führt er eine Streitsache an, in welcher dieser Grundsatz, der jetzt als wirkliches Gesetz bestehet, früher von einer blendenden sophistischen Seite bestritten wurde.

Ich rechne mir zwar eine blendende Sophistik nicht zur Ehre, wohl aber eine gesunde Rechtsphilosophie, die ich in jenem Streite durchgeführt zu haben, mich öffentlich rühmen kann, wenn mich schon Herr Staatsrath und Ritter von Gönner aus Schonung nicht nannte, und dabei auch ganz Recht gethan hat, weil er mich bei seiner einseitigen Darstellung der Sache in große Verlegenheit gesetzt hätte, ob ich mich zur Gleichgültigkeit gegen diesen Vorwurf, oder zur kostspieligen Vertheidigung im Drucke entschließen sollte.

Jetzt würde mir eine solche Appellation als ein Muthwille verworfen und bestraft, weil ja eine solche Erinnerung nichts schaden konnte; allein die richterliche Verfügung war einmal gegen klares Gesetz, und wenn der Richter einmal aus seiner Bahn geschritten ist, wer

---

Hier ist mir nun Gelegenheit gegeben, ich will nicht sagen mich, sondern das alte Gesetz, und dessen 66jährige allgemeine Auslegung zu rechtfertigen, und die Sophistic des Herrn von Gönner'schen unglücklicher Weise zum Gesetze erhobenen Grundsatzes zu zeigen.

Das alte Gesetz Cod. jud. Cap. 3. §. 3. Nro. 5. spricht aus, daß der Schuldner, der seine Einwendungen gegen die Schuld nicht sogleich beweisen kann, prastita Cautione zur Bezahlung verurtheilt werden soll.

Der Sinn ist klar, und seit 1754 nie anders genommen worden, als daß der Schuldner bezahlen müsse, sobald der klagende Gläubiger Sicherheit geleistet hat, daß er dem Schuldner alles wieder zurück bezahle, wozu er in Haupt- und Nebensachen bey der anzustellenden Nachklage würde verurtheilt werden.

Es ist klar, daß der beklagte und verurtheilte Schuldner nicht eher zu bezahlen, nicht eher in seine Tasche oder Casse zu greifen schuldig ist, als bis der Kläger und künftige Beklagte vollkommene Sicherheit für die Nachklage wirklich geleistet hat.

Eben so klar ist es, daß deponiren soviel, als bezahlen ist, denn wenn mir mein Gläubiger das Geld nicht annimmt, so deponire ich es gerichtlich, und es gilt mir für wirkliche Zahlung, wenn ich damit alles Schuldige geleistet habe

Wie nun aber Herr von Gönner eine Verwechslung der freiwilligen Deposition mit der nothwendigen herausbringen kann, ist mir unbegreiflich, und muß es jedem Unbefangenen sein.

steht dafür, daß er hievon nicht noch weiters abweiche, und wie lange hätte diese in der vorgesetzten Zeit, und bis zum Erfolge des oberstrichterlichen Decretes wirklich nicht abgegebene Erinnerung, welche der Richter als un=

Ich kenne keine andere nothwendige Deposition, als wenn mir ein gerichtliches Verboth (ein Arrest) zugegangen ist, an die Person meines Gläubigers nicht zu bezahlen, oder wenn mir der Gläubiger die Schuld widerrechtlich nicht annimmt, und ich mich dennoch von der Schuld frei machen will.

Daß davon nicht die Rede war, ist wieder klar, und somit bleibt ohne alle Sophisterei logisch richtig, daß wer nicht zu bezahlen schuldig ist, auch nicht verbunden sein kann, das zu Bezahlende zu deponiren. Eben so evident ist es, daß nicht der Gläubiger Caution leiste, wenn der Schuldner das Geld deponiren muß, sondern daß der Schuldner selbst diese Caution leiste, die nach der Bestimmung des Gesetzes dem Gläubiger als Wiederbeklagten oblag.

Nun ist aber noch ein anderer Punct zu erörtern, ob diese gegen den rechtskräftigen richterlichen Ausspruch vom Schuldner selbst statt des Gläubigers geleistete Caution auch eine hinlängliche Caution sei?

Die Verneinung liegt am Tage. Der Schuldner hat z. B. die eingeklagten 2000 fl. deponirt, und der Gläubiger wird nach einigen Jahren zur Rückvergütung des Capitals, der Zinsen und Kösten verurtheilt; so sind, wenn der Verurtheilte sonst kein Vermögen hat, Zinsen und Kösten verloren. Man sage nicht, das Capital soll inzwischen verzinslich angelegt werden, darüber wird neuer Streit geführt werden müssen, wie es ehemals über die Art der Cautions=Leistung geschehen, dem einen oder dem andern wird die Sicherheit des neuen Schuldners nicht genügen, und wenn es endlich zur Anlegung kömmt: so

zuläßig auch nicht zu berücksichtigen hätte, nicht noch verzögert werden können?

Man denke nur an die erfahrungsreiche Wahrheit, daß der einmal beschwerende Richter gerne damit fortfährt, die Partheien noch weiter zu beschweren.

Judex semel gravans, semper gravat.

Bei

---

sind doch immer bedeutende Zwischenzinse und die Kösten verloren.

Betrachtet man aber das Gesetz in seiner moralischen und politischen Beziehung: so begünstiget es offenbar die Wucherer und Betrüger, und richtet die betrogenen Schuldner mit einem Male zu Grunde.

Man nehme nur einen der häufigen Fälle an.

Ein Landmann hat von einem Juden oder Nichtjuden (ich habe Wucherer der letzten Art leider unter ansehnlichen Christen kennen gelernt, die mich auf Gassen und Strassen, und in Gesellschaften ängstlich über ihre begangenen Sünden zu Rathe zogen, weil sie dieser Rath, der freilich oft bitter war, nichts kostete, und sie auf meine Verschwiegenheit rechnen konnten) ein Capital von 1000 fl. erhalten, wovon er wenigstens 400 fl. verloren, weil ihm 10 — 12 procento provision gleich abgezogen, und das übrige in Staatspapieren gegeben worden.

Der Mann wird um das Capital geklagt, er kann seine wichtigen Einreden auf der Stelle nicht beweisen, weil auch die Eidesdelation im processu executivo nicht zuläßig ist, und wird also mit diesen Einreden zur gesonderten Klage verwiesen.

Müßte nun der hartherzige wucherische Gläubiger nach dem Sinne des alten Gesetzes aus eigenen Mitteln oder durch andere, hinreichende Caution leisten: so könnte der Schuldner auf diese hin, leichter eine menschenfreundliche Hilfe finden, muß er nun aber diese Caution gegen alle Begriffe des Rechtes selbst leisten, alles Geld, um das

Bei dem vorhin erwähnten wichtigen großen Prozesse kam es darauf an, schon über das erste Prozeß=Einleitungsdecret zu appelliren, weil es eine Trennung und abgesonderte Instruction der Interessen der Familie und der Gläubiger gegen einen dritten intendirte, es handelte

---

er betrogen worden, sogleich bey Gericht erlegen: so ist er ein ruinirter Mann, und der Wucherer und der Betrüger hat es in seiner Macht, jeder Untersuchung, und jedem fernern Processe zu entgehen, oder auszuweichen; der ruinirte Schuldner kann, wenn er sonst nichts mehr hat, keinen Proceß mehr führen, und hat er noch ein Vermögen übrig: so wird auch dieses noch das Opfer des Wucherers, denn wer kann ihm anders helfen, als dieser? ihn muß er bitten, daß er ihn nicht von Haus und Hof treibe, daß er ihm Nachsicht gönne, oder gar noch neues Geld vorstrecke, und so wird aus dem strafbaren Wucherer noch ein großmüthiger Helfer, und alle Gefahr, in einem gesonderten Processe kompromittirt zu werden, wie alle Untersuchung bleibt auf ewig entfernt.

Gesetzt nun aber, der Schuldner habe muthwilliger Weise ganz unwahrhafte und unerweisliche Einreden gemacht; so kann entweder der Gläubiger auf der Stelle Caution leisten, und zwar durch einen unverwerflichen Caventen, wie ich es im oben erwähnten Falle gethan habe, oder durch Verschreibung seines sonstigen Vermögens, wie in einem andern Falle meine Principalschaft, wo beide Theile in facto alieno versirten, ohne gegnerischen Widerspruch gethan, oder es ergiebt sich über die Annehmbarkeit und Hinlänglichkeit der Caution eine neue, versteht sich nur summarische Verhandlung, oder der Gläubiger kann mit einer Caution gar nicht aufkommen. In keinem der beiden letztern Fälle ist soviel verloren, wie bei der auf jeden Fall unzulänglichen Cautions=Leistung nach der Novelle von 1819.

sich auch zweimal um die Präjudicien, welche den Citationen beizufügen waren, es handelte sich darum, ob die Gegenbeweisführung wegfalle, nachdem ich erklärte, auf allen Zeugenbeweis zu verzichten, weil ich überzeugt sei,

---

Hat man dadurch das hin und wieder eingetrettene summarische Verfahren über die vom Gläubiger nun Wiederbeklagten, eingelegte Caution beseitigen wollen, so hat man dagegen nicht nur durch die nimmermehr zu widersprechende Unzulänglichkeit dieser ganz anomalen und absurden Cautionsart, die sich der Schuldner selbst leisten muß, den Schuldner an seinem offenbaren Rechte auf eine vollständige Cautionsleistung verkürzt, sondern auch ein anderes summarisches Zwischen-Verfahren über die Nutzanlegung des deponirten Geldes dafür eröffnet, welches sich sogar während der Dauer des Hauptstreites, den der Gläubiger als Wiederbeklagter, nach allen Kräften zu verzögern trachten wird, so oft ergeben kann, als der Depositen Schuldner das Darlehen wieder zurück zahlen will.

Kann aber der Gläubiger die Caution nicht leisten, so hat er ausser dem Executiv Processe in der That gar nichts verloren; denn daß ihm das Geld bei seinem Schuldner sicher liege, mag er vorerst besorgt gewesen sein, und in so ferne er dieses unterlassen hat, und ihm jetzt noch zu helfen ist, giebt ihm das Gesetz Cod. Civ. P. IV. Cap. 10. §. 7. und das neue Hypotheken-Gesetz die Mittel an die Hand; er darf also nur den Hauptstreit, oder die Widerklage, wenn er sich so rein weiß, schnell beantworten und dadurch seiner Seits den Proceß möglichst beschleunigen, für dessen Verzögerung nur der schuldhafte Gläubiger ein Interesse hat.

Ich hoffe der sonst, wie ich mich zu überzeugen öfters Gelegenheit hatte, in seinen Meinungen nicht eigensinnige Herr Staatsrath und Ritter von Gönner wird mir nun bei sich selbst die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß

daß auch ohne Beweisführung Recht gesprochen werden könne, der Richter aber doch auf der Zeugen Vernehmung bestand, woraus ungewöhnliche Verzögerung entstanden wäre, es fragte sich, ob die decretirte und neue Zöge-

---

ich das alte bessere und gerechtere Gesetz mit der wahren Rechtsphilosophie aufgefaßt hatte; interessant wäre mir es aber zu erfahren, ob die wirklich auf keine Weise glänzend zu nennende Sophistik, daß der Schuldner als Wiederkläger sich selbst Caution leisten müsse, von 1754 bis 1810 wohl schon vorher von einem altbaierischen Juristen erfunden, und von einem Gerichte angewendet worden.

Der vom Herrn Staatsrath und Ritter von Gönner nur obenhin und äusserst mangelhaft angeführte Proceß kann übrigens als Processus executivus auch nur als ein Scandal des Zeitgeistes, und der verkehrten Jurisprudenz, dann als Beweis angesehen werden, wie gefährlich es ist, wenn der Richter gegen die Vorschriften der Proceßordnung einmal auf Abwege geführt worden, woraus immer wieder neue Processe entstehen müssen.

Dieser Proceß dauerte von 1810 bis 1816 und hatte 15, sage fünfzehn richterliche Entscheidungen zur Folge, ohne daß es weiter in der Wiederklage gekommen wäre, als ob der Wiederbeklagte vor der Antwort auf die Wiederklage den Calumnieneid zu schwören habe.

Ich will diesen Fall, von dem ich nur die Erkenntnisse, aber nicht die ganzen Acten mehr in Händen habe, so kurz als möglich geben.

Ein Jude aus Fulda, also ein Ausländer, klagte 1810 den 1821 verstorbenen Herrn Reichsrath Heinrich Grafen von Tattenbach auf den Grund einer Privat-Schuld-Verschreibung ddo. 16. December 1802, pr. 5500 fl. um den seit angeblich 1. August 1804, noch bestehenden Schuldrest von 1909 fl. 4 kr. nebst 5procentigen Zinsen vom letztgenannten Tage an.

rung verursachende geistliche Raths = Erinnerung noch zulässig sei, und s. a. und allemal habe ich mit Anlegung der Manualacten ohne Abfoderung der Gerichtsacten, die freilich nichts anders hätten geben können, innerhalb

---

Graf Heinrich von Tattenbach, (ich war damals nicht sein Anwalt) setzte die Einrede der Nichtigkeit der Schuldverschreibung entgegen, und legte eine fürstlich fuldaische Verordnung vom 12. October 1798 in richtig beglaubter Abschrift darüber an, gemäß welcher solche Privat-Verschreibungen ungültig sind, wenn nicht zwey christliche Zeugen, oder ein vorgesetzter Schultheis oder Schöpfe die Geld = Aufzählung bezeugten, und bat, (sonderbar genug) den Kläger mit der Klage nach Fulda zu verweisen, weil der Fall nach dortigen Gesetzen beurtheilt werden müßte.

Der Kläger erwiederte, daß die angezogene Verordnung die Schriftsässigen nicht berühre, sich auch auf andere nicht beigelegte beziehe. Das Erkenntniß des königlichen Stadtgerichts München vom 1. September 1810, verurtheilte (wie ich glaube, ganz rechtlich) den Herrn Grafen seel. zur Bezahlung des Capitalsrestes, der Zinsen und 50 fl. moderirten Kösten gegen angemessene Caution, und möge der Beklagte die Nachklage einbringen.

Dieses Erkenntniß wurde in IIter und IIIter Instanz letztlich 7. Mai 1811 bestätiget.

Jetzt beginnt die Periode meiner Proceßführung.

Der Fuldner jüdische Handelsmann suchte nun durch ein hiesiges jüdisches Handlungshaus Caution zu leisten, es war aber diesem Hause nicht recht Ernst, und der seel. Herr Graf verlangte die Caution für die ganze durch die Wiederklage zurück zu fodernde ursprüngliche Schuldsumme von 5500 fl. nebst allen Nebensachen.

Auf einmal fiel es vermuthlich auf Eingabe des Fuldner Correspondenten dem hiesigen Anwalt des Gegners ein, die Liegenlassung der vom Herrn Grafen von Tat-

14 Tagen die oberstrichterliche Ordination meinen den Gesetzen ganz angemessenen Bitten gemäß erwirkt.

Heut zu Tage ist diese Praxis ganz vergessen, ja unmöglich, wo sie doch höchst wohlthätig wirken könnte.

---

tenbach zu bezahlenden Gelder als Caution anzubieten, und dieses wurde durch das nun 4te Erkenntniß vom 30. December 1812 also nach 19 Monaten in einem weitläufig motivirten Bescheide ausgesprochen, den 30. Juni 1813 von IIter und 6 October 1813, in IIIter Instanz bestätiget.

Besonders merkwürdig ist hierbei, daß zugleich zu Gunsten des Ausländers erkannt wurde, er habe nur für die Summe der Klage pr. 1909 fl. und nicht jene der Wiederklage pr. 5500 fl. sammt Nebensachen Caution zu leisten.

Nach diesen 6 Erkenntnissen erfolgte unterm 30. Juni 1814 ein 7tes der dritten Instanz ohne es auch nur geahnet zu haben, wodurch zwei Puncte der vorigen als Null aufgehoben worden, weil der hiesige Anwalt, wegen des Liegenlassens der Gelder gegen die dem Richter (nur diesem) vorgelegten Briefe seines Correspondenten zu weit gegangen war, und somit die Instruction des pcti cautionis mittels Bürgschaft dem Stadtgericht salva appellatione weiter vorbehalten wurde.

Dieses erkannte nun unterm 8. November 1814, wiederholt auf Deposition der Gelder bis die Caution durch Bürgschaft berichtiget sein würde.

Diesen 8ten Bescheid hob die zweite Instanz aus sehr schönen dem Gesetze ganz angemessenen Gründen durch einen 9ten unterm 4. August 1815 wieder auf, und verwies die erste Instanz auf die schon früher eingeleitete aber noch nicht entschiedene Cautions-Berichtigung durch Bürgschaft. Allein ein 10ter der dritten Instanz vom 22. November 1815, bestätigte den 8ten.

Herr Graf von Tattenbach seel. deponirte nun für die eingeklagte ganze Summe mit Zinsen, zu circa 2600 fl.

Es handelt sich in diesen Fällen nicht soviel um Parthei-Rechte, als darum, den Richter, der die Leitung des Prozesses hat, nicht über die gesetzliche Bahn schreiten zu lassen, damit er nicht aus einem kurzen, einen langen, und nicht aus Einem, zwei oder noch mehrere Prozesse mache.

---

16 Stück 4procentige baierische Lotterie-Loose zusammen pr. 8000 fl. mit der Erklärung, daß, wenn er sie nach erfolgter Rechtskraft nicht auf der Stelle auslöse, das Gericht selbe ohne weiters verkaufen möge.

Eben so hatte er, weil ihm in vorigen Entscheidungs-Gründen der Vorwurf gemacht wurde, daß er die vorbehaltene Nachklage noch nicht gestellt habe, diese wirklich übergeben, um zu versuchen, ob sie ihm nicht bis zur Berichtigung des pcti rei judicatae zurückgelegt werde.

Diese Wiederklage gründete sich auf die schon excipiendo angeführte fuldaische Verordnung, und auf den beim ganzen Geschäfte begangenen großen Wucher, da hiebei statt baar Geld auch Waaren zu mehr als vierfach übersetzten Preisen gegeben worden, zugleich trug Graf von Tattenbach auf den allgemeinen Calumnien-Eid an.

Inzwischen hatte die I. Instanz unterm 19 December 1815 die Deposition der 16 Lotterie-Loose, und unterm 25. Jänner 1816 mittels förmlichen Bescheides den generell gefoderten Calumnien-Eid vor der Exception ohne Vernehmung des Wiederbeklagten hierüber als unstatthaft erklärt.

Eine 13te Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts vom 12. April 1816, erkannte abermals aus sehr schönen Gründen die Deposition der 8000 fl. in Lotterie-Loosen für genügend, und eine 14te vom 17. April 1816, den Calumnien-Eid nach klarem Gesetze für zuläßig. Das 15te Erkenntniß der IIIten Instanz bestätigte aber unterm 30. Juli 1816 obiges eilfte vom 19. December 1815.

Nun wurde die ganze Sache gelegenheitlich der vom seel. Herrn Grafen von Tattenbach nach Brückenau un-

Eigentlich sind diese Beschwerden nicht einmal Appellationen, sondern einfache Beschwerden, was die Franzosen Requetes nennen, wodurch nichts über das streitige Rechts-Verhältniß, sondern nur die Art des richterlichen Verfahrens, die Formalität des Prozesses entschieden wird, daher auch solche Verfügungen des höhern Richters keine Entscheidungen, sondern nur Anordnungen des Verfahrens, Ordinationen zu nennen sind. *)

So hatte sich ein angesehener Collega höchlich verwundert, als ich bei einer Commision die Appellation gegen die Verhandlung insinuirte, weil ich sah, daß eine Parthei mit erschien, die ich für keinen Interessenten mehr erkennen konnte, und die dennoch citirt worden, ohne daß es mir vernachrichtet ward.

Die bald darauf erfolgte oberstrichterliche Entschlie-

---

ternommener Bade-Reise verglichen, und Niemand war froher hierüber als ich, um der baierischen Rechtspflege den Nachklang zu ersparen, daß in einer so einfachen Sache nicht etwa noch weitere 15 Erkenntnisse veranlaßt werden durften.

Welch ganz verschiedenen kurzen Gang möchte wohl dieser Proceß vor etlich 20 Jahren genommen haben!

O tempora o mores!

*) Ich hatte diesen Aufsatz bereits geschrieben, als die Commission zur Berathung der Rechtsmittel schritt, konnte aber wegen anderer Geschäfte diesen Sitzungen nicht beiwohnen.

Sehr schön hat die Commission, wie ich nun nachgelesen, die eigentlichen Berufungen (Appellationen) gegen Urtheile, von einfachen Beschwerden gegen Decrete unterschieden, allein den übrigen Anordnungen hätte ich nicht unbedingt beistimmen können, und ist mir daher noch manches hier Berührte zu wünschen übrig geblieben.

ßung rechtfertigte meine Vorsicht, mich nicht mit Leuten einzulassen, die kein Recht haben, Prozesse und Chikanen zu machen.

Es soll also in allen Fällen, wo der Richter eine Parthei durch eine gesetzwidrige Prozeßleitung beschwert, wodurch häufig eine in wenigen Monaten zu entscheidende Sache in Jahre lange Umtriebe verwickelt, und aus einer einfachen Streitsache eine doppelte, und drei oder noch mehrfache geschaffen wird, eine Berufung an die höhere Instanz und die Einreichung der Beschwerde bei derselben gestattet werden, und was man vor 20 Jahren noch gleichsam für ein Geheimniß nur weniger practischer Geschäftsmänner halten mußte, weil sich dessen nur diejenigen bedienten, welchen an der Beschleunigung der Prozesse und ihrer besondern Auszeichnung gelegen war, das sollte billig im Gesetze ausdrücklich erklärt werden, daß nämlich Ordinationen des höhern Richters auch auf die mit den Manualacten und vorgängigen richterlichen Decreten belegte Beschwerden erlassen werden können.

Wenn schon nach der Novelle von 1819 §. 19. No. 4. Berufungen über die Prozeßart gestattet sind: so ist diese Bestimmung doch zu enge, und dem Richter bleibt eine Willkühr in der Leitung des Prozesses, die zu namenlosen Folgen, und zu einer solchen Umwicklung der klarsten Sache führen kann, daß sich schwer mehr herauszufinden ist.

Die Erfahrung hat es gegeben, daß die gegen solches gesetzwidriges Verfahren bei den Untergerichten eingelegten Appellationen fast allemal wieder zurück gewiesen worden, wogegen nach meinem Antrage im Gange des Prozesses durchaus nichts Wesentliches aufgehalten, sondern die Decretirung des Unterrichters lediglich in einer kurzen belegten Uebersicht der höhern Prüfung unter-

gestellt wird, worauf auch ohne allen weitläufigen Vortrag in einer der nächsten Sitzungen gar leicht erkannt werden kann.

Wer von der hohen Wichtigkeit der richterlichen Decretirkunst überzeugt ist, und die Erfahrung gemacht hat, wie oft durch ganz unschuldig und unverfänglich scheinende Prozeßleitungsdekrete das Kurze unendlich lang, das Hellklare ganz verworren, ja das Gerade ganz krum und verkehrt gemacht werden könne, der wird gewiß der Meinung nicht beipflichten, daß sich die Partheien bis zur völligen Instruction der Sache alles sollen gefallen lassen müssen, was der Richter zu verfügen für gut findet, bloß aus dem Grunde, weil alle diese Verfügungen keine Rechtskraft beschreiten, somit dem materiellen Rechte nie sollen nachtheilig sein können.

Am allergefährlichsten aber wäre es, gegen die Beweisdecrete gar keine Beschwerde zuzulassen, da, wenn sie auch für den höhern und obersten Richter keine Rechtskraft beschreiten, wie bisher so oft zum Nachtheile des materiellen Rechtes geschehen, gerade die Beweisführungen den wichtigsten Theil des Prozesses ausmachen, und nach Umständen, und der Entlegenheit der Zeugen oder der Beschaffenheit der andern Beweismittel, die vielleicht erst durch Editionsprozesse beigeschafft werden können, die längste Zeit erfodern, und wenn der Beweis vollführt ist, der nämliche Richter jetzt erst überzeugt werden kann, daß er der Parthei einen ungeeigneten Beweis aufgetragen, und diesem gemäß nach seiner Ueberzeugung zu Recht zu erkennen nicht im Stande sei.

Was soll er nun thun, soll er wie jener großherzoglich Baden'sche Richter fünfmal nach einander auf

Beweis erkennen, oder gegen seine Ueberzeugung zu Recht sprechen, und eine bessere Beweisnormirung gleichwohl dem Oberrichter überlassen?

Ich begreife wohl, daß dieses Argument auch der neuen Theorie überhaupt entgegen steht, daß die Beweisdecrete niemals in Rechtskraft erwachsen sollen, weil man so viele Erfahrungen gemacht, daß sich die Partheien ganz unschickliche Beweisführungen gefallen ließen, und dadurch das materielle Recht verloren ging.

Ich habe deßhalb schon bei unsern Commissions-Sitzungen erklärt, daß die neue Theorie ein sehr gewagter Versuch sei, da sie noch keine Erfahrung für sich habe, ob sie mehr Gutes oder mehr Böses stifte.

Es gehören durchaus sehr gute und vorsichtige Advocaten dazu, daß sie ihre Partheien nicht um den Verlust ihrer Beweismittel kommen lassen, bis vielleicht der höhere Richter auf ein ganz anderes Beweis-Thema erkannt haben wird.

Wenn ich nun aber auf der andern Seite zugebe, daß früher über die evidentesten Beweisobliegenheiten doch immer durch alle Instanzen appellirt worden, um das Recht und den Prozeß zu verzögern: so kann ich es doch nicht anders, als sehr gefährlich finden, wenn gegen die Beweisaufladung gar keine Beschwerde statt findet.

Möchte ich also auch nicht alle Zwischenappellationen bis zum obersten Gerichtshofe unbedingt zulassen, weil bei der mangelnden Rechtskraft der Zwischenbescheide doch später noch nachgeholfen werden kann: so finde ich doch die Zulassung der Beschwerde bei den Appellationsgerichten höchst dringend, weil hier eine höhere Intelligenz, und ohne Vergleich umsichtigere Controle

und Abwägung der Sache aus der Natur ihrer höhern Stellung vorausgesetzt werden muß.

Diese einen Prozeß nur wenig verlängernde Beschwerde muß man als ein Mittel ansehen, dadurch andere viel weitläufigere und die Hauptsache selbst gefährdende Anordnungen eines neuen Beweises zu vermeiden.

mal erlaubt, sie können Rechtsausführungen zu den Acten bringen, sie drucken lassen, und unter die Räthe vertheilen, und wenn dieß ein Theil thut, der andere aber nicht, so klagt Niemand über Ungleichheit der Rechte, allein dem appellatischen Theile einen eigenen Termin vorsetzen, um mit einer Appellationsverantwortung einzukommen, ist ein völliger Ueberfluß, eine unnütze Verzögerung des Streites, und Vermehrung der Kösten, weil diese Appallationsverantwortungen doch nichts anders sein können, als eine ekelhafte Wiederholung der frühern Prozeßschriften, eine Wiederholung der Beschwerdegründe, die der oberste Richter nicht braucht, weil er auch ohne sie alles genauest zu prüfen hat.

Noch wichtiger erscheint mir aber das Gesetz, welches bei allen Appellationen auch über die Prozeßleitenden richterlichen Decrete die Einreichung der Appellationsschrift bei dem Richter, gegen welchen sich beschwert wird, verordnet.

Ich lasse mir dieses gerne gefallen, wenn über definitive Erkenntnisse, oder über Erkenntnisse, die einen Beweis auftragen, appellirt wird, weil diese zu sehr in die materiellen Rechtsverhältnisse eingreifen, als daß der obere Richter ohne Abforderung der Acten so von kurzer Hand erkennen sollte. Da mag es immer Zeit ersparend sein, daß der Unterrichter die bei ihm eingelegte Beschwerde sogleich mit den Acten an den Oberrichter einsende.

Allein wir haben schon vor der Novelle von 1819 durch die Sophistik der neuern Rechtsgelehrten, und die Schule der Rechtsgleichheitslehrer höchst schätzbare Mittel verloren, wodurch ehemals die Justiz sehr beschleuniget wurde, wenn sie die rechten Vertheidiger gefunden.

Ich kenne nur ein Paar meiner frühern noch lebenden Genossen, die mir, wahrhaft als meine practischen Lehrer hierin noch Zeugniß geben, und mich sogleich verstehen können.

Die Langsamkeit der frühern Justizpflege und die lange Dauer der Prozesse lag nicht im Gesetze, was ich hier nicht erörtern will, aber bei aller Schnelligkeit der jetzigen Justiz, womit vieles übereilt und vervielfältiget, dadurch aber verhältnißmäßig eben so oder noch mehr verlängert wird, möchte es mir wohl kaum einer unserer neuern Richter glauben, oder begreiflich finden, daß ich zu einer Zeit, wo bei dem ehemaligen Revisorium jede Streitsache, jede Appellation Jahre lang auf Erledigung warten mußte, Appellationen dahin ergriff, die in 8 oder längstens 14 Tagen erlediget waren, ja, daß ich in einer höchst wichtigen, eine Gütermasse von mehrern hunderttausend Gulden, das Wohl einer ganzen Familie, und das Wohl einer bedeutenden Creditorschaft eines Familiengliedes betreffenden Sache binnen 18, sage achtzehn Monaten 7 mal, sage siebenmal gegen richterliche Decrete die Revision nachsuchte, und jedesmal in längstens 14 Tagen die Erledigung erfolgte.

Wie wäre das bei der jetzigen Gesetzgebung, bei der Uebergabe der Beschwerden bei dem Richter a quo auch nur denkbar?

Ein paar Beispiele mögen die Sache klar machen, wie es ehehin geschah.

Im Jahre 1794 klagte ich eine damals höchst einflußreiche Dame um 2000 fl. aus einer förmlichen Schuldverschreibung, als Selbstschuldnerin für ihren bereits arretirten Mann im Executivprozesse.

Sie schrieb die Recognitions-Commission ab, und

bat den churfürstlichen Hofrath, ehe sie sich in den Streit einlasse, ihren in der Obligation unterschriebenen Anweiser erst vier Fragen beantworten zu lassen, ob er sie gesehen und gesprochen, sie auch wirklich der weiblichen Freiheiten wegen unterrichtet, ob sie hierauf verzichtet, und ob sie ein Geld empfangen habe.

Diesem Petito wurde deferirt, der mir wohl bekannte Anweiser versicherte mich, alles gewissenhaft bezeugen, und noch Zeugen benennen zu können, die das Geld in dem Zimmer der Gräfin niedergesetzt haben.

Ich erwiederte ihm, er solle sich keine Mühe machen, ich appellire. Darüber war er, selbst schon ein alter Advocat, erstaunt.

Ich lasse, fuhr ich fort, den Richter nicht aus der Bahn hinaustreten, die ihm das Gesetz vorschreibt, es kommt nur auf die Recognition oder Diffession an, und auf keinen Beweis, was die Fragen ohnehin nicht sind, gäbe ich dieses zu, wäre der Prozeß in 10 Jahren noch nicht aus.

Ich appellirte also, legte die Klage, das gerichtliche Decret, welches richtig den Executivprozeß einleitete, dann die Interimserklärung und Aufforderung der beklagten Gräfin, und das deferirende Decret, sohin den ganzen bisher sich ergebenen Manualact (Dossiers bei den Franzosen) bei.

Das war damals ein Primum, worüber der Revisionskanzler Vortrag zu machen hatte, ob nämlich die Appellation desert sei, oder nicht, ob sie ex propriis narratis kurz von der Hand zu weisen, oder zuzulassen, und was, wenn sie belegt war, zu beschließen sei.

In 8 Tagen erfolgte die oberstrichterliche Ordination, „der churfürstliche Hofrath habe bei seinen aufhabenden

„theuern Richterspflichten streng nach Cod. jud. Cap. 3. „§. 3. No. 5. ohne Gestattung einer Aufzüglichkeit zu verfahren“ ꝛc. Und nun gieng der Executivprozeß fort, nur mußte ich nochmal über die unzuläßige Communication des Deservitenverzeichnisses zur gegentheiligen Erinnerung, appelliren, was ich gleichfalls mit Beilegung der Manualacten that, und dadurch die Erledigung inner 14 Tagen, sonach aber in kurzer Zeit die Bezahlung praestita Cautione *) bewirkte.

---

*) Daß die Cautions-Leistung von Seite des Gläubigers mittels Deponirung der eingeklagten Schuld von Seite des Schuldners geleistet werden könne, ist durch die Novelle vom 22. July 1819 zum Gesetze erhoben worden.

Ich bedaure es sehr, daß Herr Staatsrath und Ritter von Gönner, als Verfasser des Gesetz-Entwurfes, und damaliger Regierungs-Commissär bey der Stände-Versammlung zu diesem in jeder Beziehung ungerechten und unpolitischen Gesetze die nächste Veranlassung gegeben hat.

In seinem Commentar über dieses Gesetz, Erlangen 1820, Nr. V. §. 8. pag. 120 — 121. führt er eine Streitsache an, in welcher dieser Grundsatz, der jetzt als wirkliches Gesetz bestehet, früher von einer blendenden sophistischen Seite bestritten wurde.

Ich rechne mir zwar eine blendende Sophistik nicht zur Ehre, wohl aber eine gesunde Rechtsphilosophie, die ich in jenem Streite durchgeführt zu haben, mich öffentlich rühmen kann, wenn mich schon Herr Staatsrath und Ritter von Gönner aus Schonung nicht nannte, und dabei auch ganz Recht gethan hat, weil er mich bei seiner einseitigen Darstellung der Sache in große Verlegenheit gesetzt hätte, ob ich mich zur Gleichgültigkeit gegen diesen Vorwurf, oder zur kostspieligen Vertheidigung im Drucke entschließen sollte.

Jetzt würde mir eine solche Appellation als ein Muthwille verworfen und bestraft, weil ja eine solche Erinnerung nichts schaden konnte; allein die richterliche Verfügung war einmal gegen klares Gesetz, und wenn der Richter einmal aus seiner Bahn geschritten ist, wer

---

Hier ist mir nun Gelegenheit gegeben, ich will nicht sagen mich, sondern das alte Gesetz, und dessen 66jährige allgemeine Auslegung zu rechtfertigen, und die Sophistic des Herrn von Gönner'schen unglücklicher Weise zum Gesetze erhobenen Grundsatzes zu zeigen.

Das alte Gesetz Cod. jud. Cap. 3. §. 3. Nro. 5. spricht aus, daß der Schuldner, der seine Einwendungen gegen die Schuld nicht sogleich beweisen kann, prastita Cautione zur Bezahlung verurtheilt werden soll.

Der Sinn ist klar, und seit 1754 nie anders genommen worden, als daß der Schuldner bezahlen müsse, sobald der klagende Gläubiger Sicherheit geleistet hat, daß er dem Schuldner alles wieder zurück bezahle, wozu er in Haupt- und Nebensachen bey der anzustellenden Nachklage würde verurtheilt werden.

Es ist klar, daß der beklagte und verurtheilte Schuldner nicht eher zu bezahlen, nicht eher in seine Tasche oder Casse zu greifen schuldig ist, als bis der Kläger und künftige Beklagte vollkommene Sicherheit für die Nachklage wirklich geleistet hat.

Eben so klar ist es, daß deponiren soviel, als bezahlen ist, denn wenn mir mein Gläubiger das Geld nicht annimmt, so deponire ich es gerichtlich, und es gilt mir für wirkliche Zahlung, wenn ich damit alles Schuldige geleistet habe

Wie nun aber Herr von Gönner eine Verwechslung der freiwilligen Deposition mit der nothwendigen herausbringen kann, ist mir unbegreiflich, und muß es jedem Unbefangenen sein.

steht dafür, daß er hievon nicht noch weiters abweiche, und wie lange hätte diese in der vorgesetzten Zeit, und bis zum Erfolge des oberstrichterlichen Decretes wirklich nicht abgegebene Erinnerung, welche der Richter als un=

Ich kenne keine andere nothwendige Deposition, als wenn mir ein gerichtliches Verboth (ein Arrest) zugegangen ist, an die Person meines Gläubigers nicht zu bezahlen, oder wenn mir der Gläubiger die Schuld widerrechtlich nicht annimmt, und ich mich dennoch von der Schuld frei machen will.

Daß davon nicht die Rede war, ist wieder klar, und somit bleibt ohne alle Sophisterei logisch richtig, daß wer nicht zu bezahlen schuldig ist, auch nicht verbunden sein kann, das zu Bezahlende zu deponiren. Eben so evident ist es, daß nicht der Gläubiger Caution leiste, wenn der Schuldner das Geld deponiren muß, sondern daß der Schuldner selbst diese Caution leiste, die nach der Bestimmung des Gesetzes dem Gläubiger als Wiederbeklagten oblag.

Nun ist aber noch ein anderer Punct zu erörtern, ob diese gegen den rechtskräftigen richterlichen Ausspruch vom Schuldner selbst statt des Gläubigers geleistete Caution auch eine hinlängliche Caution sei?

Die Verneinung liegt am Tage. Der Schuldner hat z. B. die eingeklagten 2000 fl. deponirt, und der Gläubiger wird nach einigen Jahren zur Rückvergütung des Capitals, der Zinsen und Kösten verurtheilt; so sind, wenn der Verurtheilte sonst kein Vermögen hat, Zinsen und Kösten verloren. Man sage nicht, das Capital soll inzwischen verzinslich angelegt werden, darüber wird neuer Streit geführt werden müssen, wie es ehemals über die Art der Cautions=Leistung geschehen, dem einen oder dem andern wird die Sicherheit des neuen Schuldners nicht genügen, und wenn es endlich zur Anlegung kömmt: so

zuläßig auch nicht zu berücksichtigen hätte, nicht noch verzögert werden können?

Man denke nur an die erfahrungsreiche Wahrheit, daß der einmal beschwerende Richter gerne damit fortfährt, die Partheien noch weiter zu beschweren.

Judex semel gravans, semper gravat.

Bei

---

sind doch immer bedeutende Zwischenzinse und die Kösten verloren.

Betrachtet man aber das Gesetz in seiner moralischen und politischen Beziehung: so begünstiget es offenbar die Wucherer und Betrüger, und richtet die betrogenen Schuldner mit einem Male zu Grunde.

Man nehme nur einen der häufigen Fälle an.

Ein Landmann hat von einem Juden oder Nichtjuden (ich habe Wucherer der letzten Art leider unter ansehnlichen Christen kennen gelernt, die mich auf Gassen und Strassen, und in Gesellschaften ängstlich über ihre begangenen Sünden zu Rathe zogen, weil sie dieser Rath, der freilich oft bitter war, nichts kostete, und sie auf meine Verschwiegenheit rechnen konnten) ein Capital von 1000 fl. erhalten, wovon er wenigstens 400 fl. verloren, weil ihm 10 — 12 procento provision gleich abgezogen, und das übrige in Staatspapieren gegeben worden.

Der Mann wird um das Capital geklagt, er kann seine wichtigen Einreden auf der Stelle nicht beweisen, weil auch die Eidesdelation im processu executivo nicht zuläßig ist, und wird also mit diesen Einreden zur gesonderten Klage verwiesen.

Müßte nun der hartherzige wucherische Gläubiger nach dem Sinne des alten Gesetzes aus eigenen Mitteln oder durch andere, hinreichende Caution leisten: so könnte der Schuldner auf diese hin, leichter eine menschenfreundliche Hilfe finden, muß er nun aber diese Caution gegen alle Begriffe des Rechtes selbst leisten, alles Geld, um das

Bei dem vorhin erwähnten wichtigen großen Prozesse kam es darauf an, schon über das erste Prozeß=Einleitungsdecret zu appelliren, weil es eine Trennung und abgesonderte Instruction der Interessen der Familie und der Gläubiger gegen einen dritten intendirte, es handelte

---

er betrogen worden, sogleich bey Gericht erlegen: so ist er ein ruinirter Mann, und der Wucherer und der Betrüger hat es in seiner Macht, jeder Untersuchung, und jedem fernern Processe zu entgehen, oder auszuweichen; der ruinirte Schuldner kann, wenn er sonst nichts mehr hat, keinen Proceß mehr führen, und hat er noch ein Vermögen übrig: so wird auch dieses noch das Opfer des Wucherers, denn wer kann ihm anders helfen, als dieser? ihn muß er bitten, daß er ihn nicht von Haus und Hof treibe, daß er ihm Nachsicht gönne, oder gar noch neues Geld vorstrecke, und so wird aus dem strafbaren Wucherer noch ein großmüthiger Helfer, und alle Gefahr, in einem gesonderten Processe kompromittirt zu werden, wie alle Untersuchung bleibt auf ewig entfernt.

Gesetzt nun aber, der Schuldner habe muthwilliger Weise ganz unwahrhafte und unerweisliche Einreden gemacht; so kann entweder der Gläubiger auf der Stelle Caution leisten, und zwar durch einen unverwerflichen Caventen, wie ich es im oben erwähnten Falle gethan habe, oder durch Verschreibung seines sonstigen Vermögens, wie in einem andern Falle meine Principalschaft, wo beide Theile in facto alieno versirten, ohne gegnerischen Widerspruch gethan, oder es ergiebt sich über die Annehmbarkeit und Hinlänglichkeit der Caution eine neue, versteht sich nur summarische Verhandlung, oder der Gläubiger kann mit einer Caution gar nicht aufkommen. In keinem der beiden letztern Fälle ist soviel verloren, wie bei der auf jeden Fall unzulänglichen Cautions=Leistung nach der Novelle von 1819.

lassenen Bräuhause eingeschafft werden, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafe. *)

Daß sich dieses Verzeichniß noch vermehren lasse, ist kein Zweifel, ich wollte hier nur Andeutungen geben.

Man kann auch hieher rechnen, was die Novelle von 1819. §. 19. No. 3 und 4 verordnet, wiewohl ich eine sonderbare widrige Erfahrung über diese Appellationsbeschränkung habe.

Es wurde nämlich einem Gutskäufer von der erstrichterlichen Collegialinstanz eine die Streitseinlassung verhindernde Einrede, daß die Alimentationsklage eines entlassenen gebrodeten Dieners den Käufer nichts angehe, verworfen, und die Streiteinlassung aufgetragen.

Dieser offenbaren präjudiciellen Einrede ungeachtet bestätigte die IIte Instanz das Urtheil der ersten, jedoch mit dem Beisatze, daß auf jene Einrede bei dem Haupt-Urtheile ohnehin vorzüglich Bedacht genommen werden müsse.

Aber die erste Instanz erkannte in der Hauptsache auf 400 fl. jährliche Alimentation, und der appellirende

---

*) Die Mehrheit der Commission war auf die Bräuer nicht gut zu sprechen, und verfügte also zu deren Gunsten gar nichts, ob ich gleich die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieser Verfügung umständlich erörtert hatte. So wurde unlängst ein Wirth reclamirt, der das Bräuhaus ohne Aufkündigung und Bezahlung der Rückstände verlassen hatte. Er berief sich dagegen auf eine dem Bräumeister wirklich gemachte Aufkündigung, das k. Landgericht leitete einen förmlichen Weisungsprozeß ein, und da der Wirth nichts beweisen konnte, wurde er nach zweijährigen Umtrieben zum Bräuhause eingeschafft, zugleich aber vergantet. Was hilft eine solche Justiz?

Theil mußte selbe einige Monate bezahlen, bis die zweite Instanz bei dieser Appellation die Statthaftigkeit der Einrede erkannte, und den Appellanten von der Klage definitiv frei sprach.

Es ist kein Zweifel, daß diese Streitseinlassung und interimistische Zahlung einer Nichtschuld unterblieben wäre, wenn gegen die zwei gleichlautenden Erkenntnisse auf Streitseinlassung die Appellation zur dritten Instanz frei gewesen wäre, denn der Gegentheil appellirte über das zweite definitive Erkenntniß wirklich dahin, und es wurde bestätiget.

IV. Bestellung eigener Senate für die zu confirmirenden Urtheile.

Da die Beschränkung der Appellationen zur dritten Instanz in allen nur in etwas zweifelhaften Fällen, besonders bei definitiven Erkenntnissen ein Uebel ist, daß nur von finanziellen Verhältnissen geboten werden kann, wie sie hinwieder bei den oft höchst muthwilligen Appellationen zur wahren Wohlthat wird: so ist zur Sicherung des Rechtes höchst nothwendig, daß bei solchen confirmatorischen Erkenntnissen alles vermieden werde, was in den Collegialgang der Mittelinstanzen, welche hier die letzten (souverainen) werden sollen, bei der gewöhnlichen Geschäftsbehandlung störend eingreifen könnte.

Die Richter müssen sich hier besonders, wie jene des Oberappellationsgerichts als letzte nur mehr Gott und ihrem Gewissen verantwortliche Richter betrachten, daher auch alles strenger nehmen, wie es bei dem obersten Gerichtshofe in Rücksicht der Actencontrole, der Verlesung der wesentlichen Actenstücke, und des umfassendern Vortrages geschieht.

Eben darum müssen auch die geschicktesten Räthe für solche Sachen bestellt werden, welche einer confirmirenden Erkenntniß unterliegen sollen, und der Referent muß es dem Präsidenten zum voraus melden, daß sein Antrag auf die Confirmirung des Urtheils erster Instanz gehe.

Demnach würde ich vorschlagen, bei jedem Appellationsgerichte einen eigenen Senat aus den besten Räthen für alle bestätigenden Anträge zu bestellen.

Schon die neue Hofrathsordnung verweiset alle wichtigen definitiven Sachen in das sogenannte Plenum, wo der Präsident selbst vorsteht, und die besten Räthe um sich behält, die minder wichtigen und nur auf der Instruction beruhenden Sachen aber an die Senate.

Die Einwendung, daß auch bei den übrigen Senaten, in welchen der Referent auf Reformirung des erstrichterlichen Urtheiles anträgt, dennoch durch die Mehrheit ein bestätigendes Urtheil erfolgen könne, folglich diese Sache nach meinen Grundsätzen erst wieder an den Confirmirungs-Senat verwiesen werden müßte, halte ich nicht für so erheblich, daß deßhalb mein Gedanke zu verwerfen sein solle.

Jene Sache oder appellirende Parthei, welche den in den Acten am besten bewanderten Referenten für sich hat, hat dadurch gewiß schon eine so große Stütze, als nur immer die bedächtlichste Zusammensetzung eines Senates gewähren kann, und die übrigen Richter können in einem solchen Falle nicht vergessen, oder unerinnert bleiben, daß sie sich zur letzten Instanz constituiren.

Der Vortheil also, den Referenten als den tüchtigsten Vertheidiger seiner Ansicht und Meinung für sich zu haben, scheint mir die übrigen Rücksichten aufzuwiegen, und wenn dieser überstimmt wird: so kann es nur mit

der Verläßigkeit geschehen, daß seine Gründe zu schwach waren.

V. Beschleunigung des Appellationsganges, wo es nur die Formalien des Prozesses betrifft.

Daß die in der Novelle von 1819 allgemein angeordnete Acteninrotulation wieder auf die Bestimmung Cod. jud. Cap. 14. §. 3. zurückgeführt werde, scheint vor allem sehr wünschenswerth, und dadurch dieser Wunsch allgemein genug ausgesprochen, als mir beinahe kein Fall bekannt ist, daß die Partheien hiebei erschienen sind.

Noch einen Wunsch muß ich aber hier vorausschicken, daß die im Gesetze nicht gegründeten, ja im jud. Cod. Cap. 16. §. 7. No. 7. ausdrücklich untersagten Appellationsverantwortungen bei dem königl. Oberappellationsgericht aufgehoben werden möchten.

Sie sind durch die neueste Praxis aus dem theoretischen Grundsatze eingeführt worden, daß die Rechte der Partheien im Prozesse gleich sein müssen.

Diese Theorie ist durchaus ohne Grund, weil durch die Appellation gegen ein Appellationsgerichts-Erkenntniß die Rechte der Partheien durchaus nicht ungleich werden.

Der oberste Richter hat, wenn auch nochmal soviel geschrieben würde, gegen beide Theile die gleiche Pflicht, und beide Theile haben das gleiche Recht darauf, daß er das Factum nur nach der Actenlage, wie sie vor der Entscheidung war, ächt herstelle, und darauf die Gesetze anwende, wenn sie auch von den Partheien gar nicht angeführt worden wären.

Das Recht zu deduciren ist zwar den Partheien alle-

mal erlaubt, sie können Rechtsausführungen zu den Acten bringen, sie drucken lassen, und unter die Räthe vertheilen, und wenn dieß ein Theil thut, der andere aber nicht, so klagt Niemand über Ungleichheit der Rechte, allein dem appellatischen Theile einen eigenen Termin vorsetzen, um mit einer Appellationsverantwortung einzukommen, ist ein völliger Ueberfluß, eine unnütze Verzögerung des Streites, und Vermehrung der Kösten, weil diese Appallationsverantwortungen doch nichts anders sein können, als eine ekelhafte Wiederholung der frühern Prozeßschriften, eine Wiederholung der Beschwerdegründe, die der oberste Richter nicht braucht, weil er auch ohne sie alles genauest zu prüfen hat.

Noch wichtiger erscheint mir aber das Gesetz, welches bei allen Appellationen auch über die Prozeßleitenden richterlichen Decrete die Einreichung der Appellationsschrift bei dem Richter, gegen welchen sich beschwert wird, verordnet.

Ich lasse mir dieses gerne gefallen, wenn über definitive Erkenntnisse, oder über Erkenntnisse, die einen Beweis auftragen, appellirt wird, weil diese zu sehr in die materiellen Rechtsverhältnisse eingreifen, als daß der obere Richter ohne Abforderung der Acten so von kurzer Hand erkennen sollte. Da mag es immer Zeit ersparend sein, daß der Unterrichter die bei ihm eingelegte Beschwerde sogleich mit den Acten an den Oberrichter einsende.

Allein wir haben schon vor der Novelle von 1819 durch die Sophistik der neuern Rechtsgelehrten, und die Schule der Rechtsgleichheitslehrer höchst schätzbare Mittel verloren, wodurch ehemals die Justiz sehr beschleuniget wurde, wenn sie die rechten Vertheidiger gefunden.

Ich kenne nur ein Paar meiner frühern noch lebenden Genossen, die mir, wahrhaft als meine practischen Lehrer hierin noch Zeugniß geben, und mich sogleich verstehen können.

Die Langsamkeit der frühern Justizpflege und die lange Dauer der Prozesse lag nicht im Gesetze, was ich hier nicht erörtern will, aber bei aller Schnelligkeit der jetzigen Justiz, womit vieles übereilt und vervielfältiget, dadurch aber verhältnißmäßig eben so oder noch mehr verlängert wird, möchte es mir wohl kaum einer unserer neuern Richter glauben, oder begreiflich finden, daß ich zu einer Zeit, wo bei dem ehemaligen Revisorium jede Streitsache, jede Appellation Jahre lang auf Erledigung warten mußte, Appellationen dahin ergriff, die in 8 oder längstens 14 Tagen erlediget waren, ja, daß ich in einer höchst wichtigen, eine Gütermasse von mehrern hunderttausend Gulden, das Wohl einer ganzen Familie, und das Wohl einer bedeutenden Creditorschaft eines Familiengliedes betreffenden Sache binnen 18, sage achtzehn Monaten 7 mal, sage siebenmal gegen richterliche Decrete die Revision nachsuchte, und jedesmal in längstens 14 Tagen die Erledigung erfolgte.

Wie wäre das bei der jetzigen Gesetzgebung, bei der Uebergabe der Beschwerden bei dem Richter a quo auch nur denkbar?

Ein paar Beispiele mögen die Sache klar machen, wie es ehehin geschah.

Im Jahre 1794 klagte ich eine damals höchst einflußreiche Dame um 2000 fl. aus einer förmlichen Schuldverschreibung, als Selbstschuldnerin für ihren bereits arretirten Mann im Executivprozesse.

Sie schrieb die Recognitions-Commission ab, und

bat den churfürstlichen Hofrath, ehe sie sich in den Streit einlasse, ihren in der Obligation unterschriebenen Anweiser erst vier Fragen beantworten zu lassen, ob er sie gesehen und gesprochen, sie auch wirklich der weiblichen Freiheiten wegen unterrichtet, ob sie hierauf verzichtet, und ob sie ein Geld empfangen habe.

Diesem Petito wurde deferirt, der mir wohl bekannte Anweiser versicherte mich, alles gewissenhaft bezeugen, und noch Zeugen benennen zu können, die das Geld in dem Zimmer der Gräfin niedergesetzt haben.

Ich erwiederte ihm, er solle sich keine Mühe machen, ich appellire. Darüber war er, selbst schon ein alter Advocat, erstaunt.

Ich lasse, fuhr ich fort, den Richter nicht aus der Bahn hinaustreten, die ihm das Gesetz vorschreibt, es kommt nur auf die Recognition oder Diffession an, und auf keinen Beweis, was die Fragen ohnehin nicht sind, gäbe ich dieses zu, wäre der Prozeß in 10 Jahren noch nicht aus.

Ich appellirte also, legte die Klage, das gerichtliche Decret, welches richtig den Executivprozeß einleitete, dann die Interimserklärung und Aufforderung der beklagten Gräfin, und das deferirende Decret, sohin den ganzen bisher sich ergebenen Manualact (Dossiers bei den Franzosen) bei.

Das war damals ein Primum, worüber der Revisionskanzler Vortrag zu machen hatte, ob nämlich die Appellation desert sei, oder nicht, ob sie ex propriis narratis kurz von der Hand zu weisen, oder zuzulassen, und was, wenn sie belegt war, zu beschließen sei.

In 8 Tagen erfolgte die oberstrichterliche Ordination, „der churfürstliche Hofrath habe bei seinen aufhabenden

„theuern Richterspflichten streng nach Cod. jud. Cap. 3. „§. 3. No. 5. ohne Gestattung einer Aufzüglichkeit zu verfahren“ ꝛc. Und nun gieng der Executivprozeß fort, nur mußte ich nochmal über die unzuläßige Communication des Deservitenverzeichnisses zur gegentheiligen Erinnerung, appelliren, was ich gleichfalls mit Beilegung der Manualacten that, und dadurch die Erledigung inner 14 Tagen, sonach aber in kurzer Zeit die Bezahlung praestita Cautione *) bewirkte.

---

*) Daß die Cautions-Leistung von Seite des Gläubigers mittels Deponirung der eingeklagten Schuld von Seite des Schuldners geleistet werden könne, ist durch die Novelle vom 22. July 1819 zum Gesetze erhoben worden.

Ich bedaure es sehr, daß Herr Staatsrath und Ritter von Gönner, als Verfasser des Gesetz-Entwurfes, und damaliger Regierungs-Commissär bey der Stände-Versammlung zu diesem in jeder Beziehung ungerechten und unpolitischen Gesetze die nächste Veranlassung gegeben hat.

In seinem Commentar über dieses Gesetz, Erlangen 1820, Nr. V. §. 8. pag. 120 — 121. führt er eine Streitsache an, in welcher dieser Grundsatz, der jetzt als wirkliches Gesetz bestehet, früher von einer blendenden sophistischen Seite bestritten wurde.

Ich rechne mir zwar eine blendende Sophistik nicht zur Ehre, wohl aber eine gesunde Rechtsphilosophie, die ich in jenem Streite durchgeführt zu haben, mich öffentlich rühmen kann, wenn mich schon Herr Staatsrath und Ritter von Gönner aus Schonung nicht nannte, und dabei auch ganz Recht gethan hat, weil er mich bei seiner einseitigen Darstellung der Sache in große Verlegenheit gesetzt hätte, ob ich mich zur Gleichgültigkeit gegen diesen Vorwurf, oder zur kostspieligen Vertheidigung im Drucke entschließen sollte.

Jetzt würde mir eine solche Appellation als ein Muthwille verworfen und bestraft, weil ja eine solche Erinnerung nichts schaden könnte; allein die richterliche Verfügung war einmal gegen klares Gesetz, und wenn der Richter einmal aus seiner Bahn geschritten ist, wer

---

Hier ist mir nun Gelegenheit gegeben, ich will nicht sagen mich, sondern das alte Gesetz, und dessen 66jährige allgemeine Auslegung zu rechtfertigen, und die Sophistic des Herrn von Gönner'schen unglücklicher Weise zum Gesetze erhobenen Grundsatzes zu zeigen.

Das alte Gesetz Cod. jud. Cap. 3. §. 3. Nro. 5. spricht aus, daß der Schuldner, der seine Einwendungen gegen die Schuld nicht sogleich beweisen kann, prastita Cautione zur Bezahlung verurtheilt werden soll.

Der Sinn ist klar, und seit 1754 nie anders genommen worden, als daß der Schuldner bezahlen müsse, sobald der klagende Gläubiger Sicherheit geleistet hat, daß er dem Schuldner alles wieder zurück bezahle, wozu er in Haupt- und Nebensachen bey der anzustellenden Nachklage würde verurtheilt werden.

Es ist klar, daß der beklagte und verurtheilte Schuldner nicht eher zu bezahlen, nicht eher in seine Tasche oder Casse zu greifen schuldig ist, als bis der Kläger und künftige Beklagte vollkommene Sicherheit für die Nachklage wirklich geleistet hat.

Eben so klar ist es, daß deponiren soviel, als bezahlen ist, denn wenn mir mein Gläubiger das Geld nicht annimmt, so deponire ich es gerichtlich, und es gilt mir für wirkliche Zahlung, wenn ich damit alles Schuldige geleistet habe

Wie nun aber Herr von Gönner eine Verwechslung der freiwilligen Deposition mit der nothwendigen herausbringen kann, ist mir unbegreiflich, und muß es jedem Unbefangenen sein.

steht dafür, daß er hievon nicht noch weiters abweiche, und wie lange hätte diese in der vorgesetzten Zeit, und bis zum Erfolge des oberstrichterlichen Decretes wirklich nicht abgegebene Erinnerung, welche der Richter als un=

Ich kenne keine andere nothwendige Deposition, als wenn mir ein gerichtliches Verboth (ein Arrest) zugegangen ist, an die Person meines Gläubigers nicht zu bezahlen, oder wenn mir der Gläubiger die Schuld widerrechtlich nicht annimmt, und ich mich dennoch von der Schuld frei machen will.

Daß davon nicht die Rede war, ist wieder klar, und somit bleibt ohne alle Sophisterei logisch richtig, daß wer nicht zu bezahlen schuldig ist, auch nicht verbunden sein kann, das zu Bezahlende zu deponiren. Eben so evident ist es, daß nicht der Gläubiger Caution leiste, wenn der Schuldner das Geld deponiren muß, sondern daß der Schuldner selbst diese Caution leiste, die nach der Bestimmung des Gesetzes dem Gläubiger als Wiederbeklagten oblag.

Nun ist aber noch ein anderer Punct zu erörtern, ob diese gegen den rechtskräftigen richterlichen Ausspruch vom Schuldner selbst statt des Gläubigers geleistete Caution auch eine hinlängliche Caution sei?

Die Verneinung liegt am Tage. Der Schuldner hat z. B. die eingeklagten 2000 fl. deponirt, und der Gläubiger wird nach einigen Jahren zur Rückvergütung des Capitals, der Zinsen und Kösten verurtheilt; so sind, wenn der Verurtheilte sonst kein Vermögen hat, Zinsen und Kösten verloren. Man sage nicht, das Capital soll inzwischen verzinslich angelegt werden, darüber wird neuer Streit geführt werden müssen, wie es ehemals über die Art der Cautions=Leistung geschehen, dem einen oder dem andern wird die Sicherheit des neuen Schuldners nicht genügen, und wenn es endlich zur Anlegung kömmt: so

zuläßig auch nicht zu berücksichtigen hätte, nicht noch verzögert werden können?

Man denke nur an die erfahrungsreiche Wahrheit, daß der einmal beschwerende Richter gerne damit fortfährt, die Partheien noch weiter zu beschweren.

Judex semel gravans, semper gravat.

Bei

---

sind doch immer bedeutende Zwischenzinse und die Kösten verloren.

Betrachtet man aber das Gesetz in seiner moralischen und politischen Beziehung: so begünstiget es offenbar die Wucherer und Betrüger, und richtet die betrogenen Schuldner mit einem Male zu Grunde.

Man nehme nur einen der häufigen Fälle an.

Ein Landmann hat von einem Juden oder Nichtjuden (ich habe Wucherer der letzten Art leider unter ansehnlichen Christen kennen gelernt, die mich auf Gassen und Strassen, und in Gesellschaften ängstlich über ihre begangenen Sünden zu Rathe zogen, weil sie dieser Rath, der freilich oft bitter war, nichts kostete, und sie auf meine Verschwiegenheit rechnen konnten) ein Capital von 1000 fl. erhalten, wovon er wenigstens 400 fl. verloren, weil ihm 10 — 12 procento provision gleich abgezogen, und das übrige in Staatspapieren gegeben worden.

Der Mann wird um das Capital geklagt, er kann seine wichtigen Einreden auf der Stelle nicht beweisen, weil auch die Eidesdelation im processu executivo nicht zuläßig ist, und wird also mit diesen Einreden zur gesonderten Klage verwiesen.

Müßte nun der hartherzige wucherische Gläubiger nach dem Sinne des alten Gesetzes aus eigenen Mitteln oder durch andere, hinreichende Caution leisten: so könnte der Schuldner auf diese hin, leichter eine menschenfreundliche Hilfe finden, muß er nun aber diese Caution gegen alle Begriffe des Rechtes selbst leisten, alles Geld, um das

Bei dem vorhin erwähnten wichtigen großen Prozesse kam es darauf an, schon über das erste Prozeß-Einleitungsdecret zu appelliren, weil es eine Trennung und abgesonderte Instruction der Interessen der Familie und der Gläubiger gegen einen dritten intendirte, es handelte

---

er betrogen worden, sogleich bey Gericht erlegen: so ist er ein ruinirter Mann, und der Wucherer und der Betrüger hat es in seiner Macht, jeder Untersuchung, und jedem fernern Processe zu entgehen, oder auszuweichen; der ruinirte Schuldner kann, wenn er sonst nichts mehr hat, keinen Proceß mehr führen, und hat er noch ein Vermögen übrig: so wird auch dieses noch das Opfer des Wucherers, denn wer kann ihm anders helfen, als dieser? ihn muß er bitten, daß er ihn nicht von Haus und Hof treibe, daß er ihm Nachsicht gönne, oder gar noch neues Geld vorstrecke, und so wird aus dem strafbaren Wucherer noch ein großmüthiger Helfer, und alle Gefahr, in einem gesonderten Processe kompromittirt zu werden, wie alle Untersuchung bleibt auf ewig entfernt.

Gesetzt nun aber, der Schuldner habe muthwilliger Weise ganz unwahrhafte und unerweisliche Einreden gemacht; so kann entweder der Gläubiger auf der Stelle Caution leisten, und zwar durch einen unverwerflichen Caventen, wie ich es im oben erwähnten Falle gethan habe, oder durch Verschreibung seines sonstigen Vermögens, wie in einem andern Falle meine Principalschaft, wo beide Theile in facto alieno versirten, ohne gegnerischen Widerspruch gethan, oder es ergiebt sich über die Annehmbarkeit und Hinlänglichkeit der Caution eine neue, versteht sich nur summarische Verhandlung, oder der Gläubiger kann mit einer Caution gar nicht aufkommen. In keinem der beiden letztern Fälle ist soviel verloren, wie bei der auf jeden Fall unzulänglichen Cautions-Leistung nach der Novelle von 1819.

sich auch zweimal um die Präjudicien, welche den Citationen beizufügen waren, es handelte sich darum, ob die Gegenbeweisführung wegfalle, nachdem ich erklärte, auf allen Zeugenbeweis zu verzichten, weil ich überzeugt sei,

---

Hat man dadurch das hin und wieder eingetrettene summarische Verfahren über die vom Gläubiger nun Wiederbeklagten, eingelegte Caution beseitigen wollen, so hat man dagegen nicht nur durch die nimmermehr zu widersprechende Unzulänglichkeit dieser ganz anomalen und absurden Cautionsart, die sich der Schuldner selbst leisten muß, den Schuldner an seinem offenbaren Rechte auf eine vollständige Cautionsleistung verkürzt, sondern auch ein anderes summarisches Zwischen-Verfahren über die Nutzanlegung des deponirten Geldes dafür eröffnet, welches sich sogar während der Dauer des Hauptstreites, den der Gläubiger als Wiederbeklagter, nach allen Kräften zu verzögern trachten wird, so oft ergeben kann, als der Depositen Schuldner das Darlehen wieder zurück zahlen will.

Kann aber der Gläubiger die Caution nicht leisten, so hat er ausser dem Executiv Processe in der That gar nichts verloren; denn daß ihm das Geld bei seinem Schuldner sicher liege, mag er vorerst besorgt gewesen sein, und in so ferne er dieses unterlassen hat, und ihm jetzt noch zu helfen ist, giebt ihm das Gesetz Cod. Civ. P. IV. Cap. 10. §. 7. und das neue Hypotheken-Gesetz die Mittel an die Hand; er darf also nur den Hauptstreit, oder die Widerklage, wenn er sich so rein weiß, schnell beantworten und dadurch seiner Seits den Proceß möglichst beschleunigen, für dessen Verzögerung nur der schuldhafte Gläubiger ein Interesse hat.

Ich hoffe der sonst, wie ich mich zu überzeugen öfters Gelegenheit hatte, in seinen Meinungen nicht eigensinnige Herr Staatsrath und Ritter von Gönner wird mir nun bei sich selbst die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß

daß auch ohne Beweisführung Recht gesprochen werden könne, der Richter aber doch auf der Zeugen Vernehmung bestand, woraus ungewöhnliche Verzögerung entstanden wäre, es fragte sich, ob die decretirte und neue Zöge-

---

ich das alte bessere und gerechtere Gesetz mit der wahren Rechtsphilosophie aufgefaßt hatte; interessant wäre mir es aber zu erfahren, ob die wirklich auf keine Weise glänzend zu nennende Sophistik, daß der Schuldner als Wiederkläger sich selbst Caution leisten müsse, von 1754 bis 1810 wohl schon vorher von einem altbaierischen Juristen erfunden, und von einem Gerichte angewendet worden.

Der vom Herrn Staatsrath und Ritter von Gönner nur obenhin und äusserst mangelhaft angeführte Proceß kann übrigens als Processus executivus auch nur als ein Scandal des Zeitgeistes, und der verkehrten Jurisprudenz, dann als Beweis angesehen werden, wie gefährlich es ist, wenn der Richter gegen die Vorschriften der Proceßordnung einmal auf Abwege geführt worden, woraus immer wieder neue Processe entstehen müssen.

Dieser Proceß dauerte von 1810 bis 1816 und hatte 15, sage fünfzehn richterliche Entscheidungen zur Folge, ohne daß es weiter in der Wiederklage gekommen wäre, als ob der Wiederbeklagte vor der Antwort auf die Wiederklage den Calumnieneid zu schwören habe.

Ich will diesen Fall, von dem ich nur die Erkenntnisse, aber nicht die ganzen Acten mehr in Händen habe, so kurz als möglich geben.

Ein Jude aus Fulda, also ein Ausländer, klagte 1810 den 1821 verstorbenen Herrn Reichsrath Heinrich Grafen von Tattenbach auf den Grund einer Privat-Schuld-Verschreibung ddo. 16. December 1802, pr. 5500 fl. um den seit angeblich 1. August 1804, noch bestehenden Schuldrest von 1909 fl. 4 kr. nebst 5 procentigen Zinsen vom letztgenannten Tage an.

rung verursachende geistliche Raths=Erinnerung noch zulässig sei, und s. a. und allemal habe ich mit Anlegung der Manualacten ohne Abfoderung der Gerichtsacten, die freilich nichts anders hätten geben können, innerhalb

---

Graf Heinrich von Tattenbach, (ich war damals nicht sein Anwalt) setzte die Einrede der Nichtigkeit der Schuldverschreibung entgegen, und legte eine fürstlich fuldaische Verordnung vom 12. October 1798 in richtig beglaubter Abschrift darüber an, gemäß welcher solche Privat-Verschreibungen ungültig sind, wenn nicht zwey christliche Zeugen, oder ein vorgesetzter Schultheis oder Schöpfe die Geld=Aufzählung bezeugten, und bat, (sonderbar genug) den Kläger mit der Klage nach Fulda zu verweisen, weil der Fall nach dortigen Gesetzen beurtheilt werden müßte.

Der Kläger erwiederte, daß die angezogene Verordnung die Schriftsässigen nicht berühre, sich auch auf andere nicht beigelegte beziehe. Das Erkenntniß des königlichen Stadtgerichts München vom 1. September 1810, verurtheilte (wie ich glaube, ganz rechtlich) den Herrn Grafen seel. zur Bezahlung des Capitalsrestes, der Zinsen und 50 fl. moderirten Kösten gegen angemessene Caution, und möge der Beklagte die Nachklage einbringen.

Dieses Erkenntniß wurde in IIter und IIIter Instanz letztlich 7. Mai 1811 bestätiget.

Jetzt beginnt die Periode meiner Proceßführung.

Der Fuldner jüdische Handelsmann suchte nun durch ein hiesiges jüdisches Handlungshaus Caution zu leisten, es war aber diesem Hause nicht recht Ernst, und der seel. Herr Graf verlangte die Caution für die ganze durch die Wiederklage zurück zu fodernde ursprüngliche Schuldsumme von 5500 fl. nebst allen Nebensachen.

Auf einmal fiel es vermuthlich auf Eingabe des Fuldner Correspondenten dem hiesigen Anwalt des Gegners ein, die Liegenlassung der vom Herrn Grafen von Tat=

14 Tagen die oberstrichterliche Ordination meinen den Gesetzen ganz angemessenen Bitten gemäß erwirkt.

Heut zu Tage ist diese Praxis ganz vergessen, ja unmöglich, wo sie doch höchst wohlthätig wirken könnte.

---

tenbach zu bezahlenden Gelder als Caution anzubieten, und dieses wurde durch das nun 4te Erkenntniß vom 30. December 1812 also nach 19 Monaten in einem weitläufig motivirten Bescheide ausgesprochen, den 30. Juni 1813 von IIter und 6 October 1813, in IIIter Instanz bestätiget.

Besonders merkwürdig ist hierbei, daß zugleich zu Gunsten des Ausländers erkannt wurde, er habe nur für die Summe der Klage pr. 1909 fl. und nicht jene der Widerklage pr. 5500 fl. sammt Nebensachen Caution zu leisten.

Nach diesen 6 Erkenntnissen erfolgte unterm 30. Juni 1814 ein 7tes der dritten Instanz ohne es auch nur geahnet zu haben, wodurch zwei Puncte der vorigen als Null aufgehoben worden, weil der hiesige Anwalt, wegen des Liegenlassens der Gelder gegen die dem Richter (nur diesem) vorgelegten Briefe seines Correspondenten zu weit gegangen war, und somit die Instruction des pcti cautionis mittels Bürgschaft dem Stadtgericht salva appellatione weiter vorbehalten wurde.

Dieses erkannte nun unterm 8. November 1814, wiederholt auf Deposition der Gelder bis die Caution durch Bürgschaft berichtiget sein würde.

Diesen 8ten Bescheid hob die zweite Instanz aus sehr schönen dem Gesetze ganz angemessenen Gründen durch einen 9ten unterm 4. August 1815 wieder auf, und verwies die erste Instanz auf die schon früher eingeleitete aber noch nicht entschiedene Cautions-Berichtigung durch Bürgschaft. Allein ein 10ter der dritten Instanz vom 22. November 1815, bestätigte den 8ten.

Herr Graf von Tattenbach seel. deponirte nun für die eingeklagte ganze Summe mit Zinsen, zu circa 2600 fl.

Es handelt sich in diesen Fällen nicht soviel um Parthei-Rechte, als darum, den Richter, der die Leitung des Prozesses hat, nicht über die gesetzliche Bahn schreiten zu lassen, damit er nicht aus einem kurzen, einen langen, und nicht aus Einem, zwei oder noch mehrere Prozesse mache.

---

16 Stück 4procentige baierische Lotterie-Loose zusammen pr. 8000 fl. mit der Erklärung, daß, wenn er sie nach erfolgter Rechtskraft nicht auf der Stelle auslöse, das Gericht selbe ohne weiters verkaufen möge.

Eben so hatte er, weil ihm in vorigen Entscheidungs-Gründen der Vorwurf gemacht wurde, daß er die vorbehaltene Nachklage noch nicht gestellt habe, diese wirklich übergeben, um zu versuchen, ob sie ihm nicht bis zur Berichtigung des pcti rei judicatae zurückgelegt werde.

Diese Wiederklage gründete sich auf die schon excipiendo angeführte fuldaische Verordnung, und auf den beim ganzen Geschäfte begangenen großen Wucher, da hiebei statt baar Geld auch Waaren zu mehr als vierfach übersetzten Preisen gegeben worden, zugleich trug Graf von Tattenbach auf den allgemeinen Calumnien-Eid an.

Inzwischen hatte die I. Instanz unterm 19 December 1815 die Deposition der 16 Lotterie-Loose, und unterm 25. Jänner 1816 mittels förmlichen Bescheides den generell gefoderten Calumnien-Eid vor der Exception ohne Vernehmung des Wiederbeklagten hierüber als unstatthaft erklärt.

Eine 13te Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts vom 12. April 1816, erkannte abermals aus sehr schönen Gründen die Deposition der 8000 fl. in Lotterie-Loosen für genügend, und eine 14te vom 17. April 1816, den Calumnien-Eid nach klarem Gesetze für zuläßig. Das 15te Erkenntniß der IIIten Instanz bestätigte aber unterm 30. Juli 1816 obiges eilfte vom 19. December 1815.

Nun wurde die ganze Sache gelegenheitlich der vom seel. Herrn Grafen von Tattenbach nach Brückenau un-

Eigentlich sind diese Beschwerden nicht einmal Appellationen, sondern einfache Beschwerden, was die Franzosen Requetes nennen, wodurch nichts über das streitige Rechts-Verhältniß, sondern nur die Art des richterlichen Verfahrens, die Formalität des Prozesses entschieden wird, daher auch solche Verfügungen des höhern Richters keine Entscheidungen, sondern nur Anordnungen des Verfahrens, Ordinationen zu nennen sind. *)

So hatte sich ein angesehener Collega höchlich verwundert, als ich bei einer Commision die Appellation gegen die Verhandlung insinuirte, weil ich sah, daß eine Parthei mit erschien, die ich für keinen Interessenten mehr erkennen konnte, und die dennoch citirt worden, ohne daß es mir vernachrichtet ward.

Die bald darauf erfolgte oberstrichterliche Entschlie-

---

ternommener Bade-Reise verglichen, und Niemand war froher hierüber als ich, um der baierischen Rechtspflege den Nachklang zu ersparen, daß in einer so einfachen Sache nicht etwa noch weitere 15 Erkenntnisse veranlaßt werden durften.

Welch ganz verschiedenen kurzen Gang möchte wohl dieser Proceß vor etlich 20 Jahren genommen haben!

O tempora o mores!

*) Ich hatte diesen Aufsatz bereits geschrieben, als die Commission zur Berathung der Rechtsmittel schritt, konnte aber wegen anderer Geschäfte diesen Sitzungen nicht beiwohnen.

Sehr schön hat die Commission, wie ich nun nachgelesen, die eigentlichen Berufungen (Appellationen) gegen Urtheile, von einfachen Beschwerden gegen Decrete unterschieden, allein den übrigen Anordnungen hätte ich nicht unbedingt beistimmen können, und ist mir daher noch manches hier Berührte zu wünschen übrig geblieben.

ßung rechtfertigte meine Vorsicht, mich nicht mit Leuten einzulassen, die kein Recht haben, Prozesse und Chikanen zu machen.

Es soll also in allen Fällen, wo der Richter eine Parthei durch eine gesetzwidrige Prozeßleitung beschwert, wodurch häufig eine in wenigen Monaten zu entscheidende Sache in Jahre lange Umtriebe verwickelt, und aus einer einfachen Streitsache eine doppelte, und drei oder noch mehrfache geschaffen wird, eine Berufung an die höhere Instanz und die Einreichung der Beschwerde bei derselben gestattet werden, und was man vor 20 Jahren noch gleichsam für ein Geheimniß nur weniger practischer Geschäftsmänner halten mußte, weil sich dessen nur diejenigen bedienten, welchen an der Beschleunigung der Prozesse und ihrer besondern Auszeichnung gelegen war, das sollte billig im Gesetze ausdrücklich erklärt werden, daß nämlich Ordinationen des höhern Richters auch auf die mit den Manualacten und vorgängigen richterlichen Decreten belegte Beschwerden erlassen werden können.

Wenn schon nach der Novelle von 1819 §. 19. No. 4. Berufungen über die Prozeßart gestattet sind: so ist diese Bestimmung doch zu enge, und dem Richter bleibt eine Willkühr in der Leitung des Prozesses, die zu namenlosen Folgen, und zu einer solchen Umwicklung der klarsten Sache führen kann, daß sich schwer mehr herauszufinden ist.

Die Erfahrung hat es gegeben, daß die gegen solches gesetzwidriges Verfahren bei den Untergerichten eingelegten Appellationen fast allemal wieder zurück gewiesen worden, wogegen nach meinem Antrage im Gange des Prozesses durchaus nichts Wesentliches aufgehalten, sondern die Decretirung des Unterrichters lediglich in einer kurzen belegten Uebersicht der höhern Prüfung unter-

gestellt wird, worauf auch ohne allen weitläufigen Vortrag in einer der nächsten Sitzungen gar leicht erkannt werden kann.

Wer von der hohen Wichtigkeit der richterlichen Decretirkunst überzeugt ist, und die Erfahrung gemacht hat, wie oft durch ganz unschuldig und unverfänglich scheinende Prozeßleitungsdekrete das Kurze unendlich lang, das Hellklare ganz verworren, ja das Gerade ganz krum und verkehrt gemacht werden könne, der wird gewiß der Meinung nicht beipflichten, daß sich die Partheien bis zur völligen Instruction der Sache alles sollen gefallen lassen müssen, was der Richter zu verfügen für gut findet, bloß aus dem Grunde, weil alle diese Verfügungen keine Rechtskraft beschreiten, somit dem materiellen Rechte nie sollen nachtheilig sein können.

Am allergefährlichsten aber wäre es, gegen die Beweisdecrete gar keine Beschwerde zuzulassen, da, wenn sie auch für den höhern und obersten Richter keine Rechtskraft beschreiten, wie bisher so oft zum Nachtheile des materiellen Rechtes geschehen, gerade die Beweisführungen den wichtigsten Theil des Prozesses ausmachen, und nach Umständen, und der Entlegenheit der Zeugen oder der Beschaffenheit der andern Beweismittel, die vielleicht erst durch Editionsprozesse beigeschafft werden können, die längste Zeit erfodern, und wenn der Beweis vollführt ist, der nämliche Richter jetzt erst überzeugt werden kann, daß er der Parthei einen ungeeigneten Beweis aufgetragen, und diesem gemäß nach seiner Ueberzeugung zu Recht zu erkennen nicht im Stande sei.

Was soll er nun thun, soll er wie jener großherzoglich Baden'sche Richter fünfmal nach einander auf

Beweis erkennen, oder gegen seine Ueberzeugung zu Recht sprechen, und eine bessere Beweisnormirung gleichwohl dem Oberrichter überlassen?

Ich begreife wohl, daß dieses Argument auch der neuen Theorie überhaupt entgegen steht, daß die Beweisdecrete niemals in Rechtskraft erwachsen sollen, weil man so viele Erfahrungen gemacht, daß sich die Partheien ganz unschickliche Beweisführungen gefallen ließen, und dadurch das materielle Recht verloren ging.

Ich habe deßhalb schon bei unsern Commissions-Sitzungen erklärt, daß die neue Theorie ein sehr gewagter Versuch sei, da sie noch keine Erfahrung für sich habe, ob sie mehr Gutes oder mehr Böses stifte.

Es gehören durchaus sehr gute und vorsichtige Advocaten dazu, daß sie ihre Partheien nicht um den Verlust ihrer Beweismittel kommen lassen, bis vielleicht der höhere Richter auf ein ganz anderes Beweis-Thema erkannt haben wird.

Wenn ich nun aber auf der andern Seite zugebe, daß früher über die evidentesten Beweisobliegenheiten doch immer durch alle Instanzen appellirt worden, um das Recht und den Prozeß zu verzögern: so kann ich es doch nicht anders, als sehr gefährlich finden, wenn gegen die Beweisaufladung gar keine Beschwerde statt findet.

Möchte ich also auch nicht alle Zwischenappellationen bis zum obersten Gerichtshofe unbedingt zulassen, weil bei der mangelnden Rechtskraft der Zwischenbescheide doch später noch nachgeholfen werden kann: so finde ich doch die Zulassung der Beschwerde bei den Appellationsgerichten höchst dringend, weil hier eine höhere Intelligenz, und ohne Vergleich umsichtigere Controle

und Abwägung der Sache aus der Natur ihrer höhern Stellung vorausgesetzt werden muß.

Diese einen Prozeß nur wenig verlängernde Beschwerde muß man als ein Mittel ansehen, dadurch andere viel weitläufigere und die Hauptsache selbst gefährdende Anordnungen eines neuen Beweises zu vermeiden.

Besonderer Rechtsfall
einer
verkehrten Beweisauflegung.

Ein königlicher Beamte erhielt am 30. August 1811 den allerhöchsten Auftrag eine Kunstanstalt nach dem vorgelegten Plane auf Actien zu gründen, und den Bau mit 30,000 fl. Zuschuß, wovon aber nur 8744 fl. 43 kr. zu diesem Zwecke verwendet werden konnten, schleunigst auszuführen.

Dieses geschah zur allgemeinen Bewunderung bis 10. October 1812, aber die Actien konnten nicht abgesetzt werden, wohl erhielt indessen, während man diesen Absatz noch immer hoffen konnte, der Beamte von allen Seiten Credit für das Institut.

Unterm 30. April 1813 wurde dem Beamten der Verkauf eines früher um die Hälfte wohlfeiler erkauften nicht mehr nöthigen Grundes zu 20,000 fl. bewilliget, um damit Bauschulden zu bezahlen.

Von nun an blieb aber auch alle Unterstützung aus, und die Anstalt und der Beamte so verlassen, und sich selbst überlassen, daß dieser auf alle seine dringendsten Vorstellungen keine Entschließung mehr erhielt.

Endlich ließ sich das neue Staatsministerium der Finanzen im Juni 1817 zur nähern Würdigung der Sache bewegen, und erklärte unterm 21. Juni 1817 ausdrück-

lich die ganze Anstalt mit allen Attributen, dann Bau- und Regieschulden als Staats-Eigenthum.

Der Beamte hatte seine eigene Vorschüsse durch die Rechnungen zu liquidiren sich vorbehalten, er übergab diese in kürzester Zeit dem königlichen Oberstrechnungs-Hof, und dieser erkannte, daß dem Beamten an geleisteten Vorschüssen für Bau- und Regiekösten 22,018 fl. 15¾ kr. zu vergüten seien.

Mittlerweile hatte die Regierung zur Bezahlung der dringendsten Bau- und Regieschulden monatlich 2000 fl. angewiesen, und nachdem der Beamte einen Theil der dringendsten Gläubiger befriediget, auf den verlangten Zuschuß zu seiner eigenen Befriedigung aber keine Entschließung bewirken konnte, begann er auf meinen Rath und mein rechtliches Gutachten die ihm vom königlichen Oberstrechnungshof zuerkannten Guthabungen sammt Zinsen sich aus den für diesen Zweck angewiesenen, und rücksichtlich der Verwendung seinem eigenen Urtheile überlassenen Fonds zu bezahlen, und schickte die darüber eigens geführten monatlichen Rechnungen ebenfalls zum königlichen Oberstrechnungshofe ein.

Dieser fand hieran nichts anders auszusetzen, als daß er meinte und befahl, der Beamte hätte für sich eine besondere ministerielle Zahlungs-Anweisung beizubringen, und eine besondere Genehmigung zur Verrechnung der Zinsen, und so gieng es einige Monate fort, bis dem Beamten die Zahlungsfonds entzogen, und auf eine andere Casse überwiesen wurden, die ihm nichts mehr bezahlen durfte.

Bis dahin nämlich 1. Jänner 1820 hatte der Beamte seine Befriedigung an Capital und Zinsen bis auf einen Rest von 5756 fl. 12 kr. Hauptsache erhalten.

Das königliche Finanz=Ministerium, welches tief in die früher vor der Uebernahme des Instituts bestandenen Verhältnisse einzugehen, und alle Handlungen des Beamten, wie die schon vom Obersten Rechnungshof für richtig anerkannten Rechnungen, nochmal einer scharfen Prüfung zu unterwerfen drohte, somit die Rechnungs=Bescheide des königlichen Obersten Rechnungshofes nicht anerkennen wollte, both endlich doch im Gefühle der Nichtigkeit aller dieser Drohungen dem Beamten die Bezahlung der ganzen Hauptsache der 22,018 fl. 15¾ kr. an, wenn er auf die Zinsen und sonstigen Ansprüche verzichten wollte, wonach ihn statt 5756 fl. 12 kr. noch 152 fl. 43 kr. heraus getroffen hätten.

Ehre und Rechtschaffenheit gebothen dem Beamten, ein solches mit sehr unglimpflichen Kritiken seiner frühern vielmehr ehren= und ruhmvollen Geschäfts=führung begleitete Anerbieten nicht anzunehmen, sondern auf seiner ganzen und gerechtesten Forderung zu bestehen.

Sie wurde ihm verweigert, und er war also zur gerichtlichen Klage (29. September 1821) gezwungen, um seine Ehre gerichtlich zu vertheidigen.

Der königliche Fiscus ließ es an neuen Angriffen darauf nicht fehlen, und reconvenirte den Beamten, daß er über seine Gesammt=Einnahmen von nicht einmal richtig angegebenen 494098 fl. 32 kr. wegen ihrer Verwendung gerichtlich sich ausweise, also neuerdings vor dem königlichen Appellationsgericht Rechnungen stelle.

Nach vielen Umtrieben des Königl. Fiscus erkannte das königliche Apellationsgericht den 2. April 1824 zu Recht, „derselbe habe zu beweisen, daß der Kläger „sich für die eingeklagte Foderung pr. 5756 fl. 12 kr. oder

„um wie viel weniger aus Staatsgeldern bereits befrie-
„diget habe, mit der Reconvention aber seie Wieder-
„kläger abzuweisen, weil nur der Königl. Oberstrech-
„nungshof allein hierin competent ist."

Beide Theile appellirten, und der königliche Oberste Gerichtshof erkannte unterm 19. Jänner 1825, „der
„klagende Beamte habe zu beweisen, daß er an seinen
„liquid erkannten Foderungen pr. 22018 fl. 15¾ kr. über
„das bereits erhobene noch einen Betrag von 5756 fl.
„12 kr. oder wie viel weniger (warum denn nicht auch
„wieviel mehr?) zu fodern habe"

Das heißt also mit andern Worten gesagt, nach einem 4jährigen Prozesse sollen die selbst eingestandenen Zahlungs-Empfänge des Beamten an den für richtig erkannten 22018 fl. erst noch liquidirt werden, hauptsächlich darum, weil, wie in den Entscheidungs-Gründen gesagt wird, aus der Behauptung des Klägers, daß er noch 5756 fl. 12 kr. an Hauptsache nebst Zinsen vom 1. Jänner 1820 zu fodern habe, wohl hervorgehe, daß er eine an der Hauptsache erhaltene Zahlung von 16262 fl. 3 kr. einbekannt habe, allein darüber, wie vieler an Zinsen berechnet und erhoben habe, darüber, wie er die Zinsen berechnet, was er an Capital und Zinsen zusammen eingenommen habe, fehlen die Belege bei den bisherigen Acten gänzlich, und es ist bloßes Assert des Klägers, daß er an Capital selbst noch 5756 fl. 12 kr. und von dieser Summe die Zinsen vom 1. Jänner 1820 zu fodern habe.

Es ist ein Glück, daß ein rechnungsführender Beamter, wenn der königliche Fiscus die betreffenden Rechnungen dem Gerichtshofe vorlegen will, auch das noch

beweisen kann, was ihm von Rechtswegen, und der Vernunft gemäß zu beweisen nicht obliegt.

Der königliche Oberste Rechnungshof hatte erkannt, daß der Staat dem Beamten 22,018 fl. 15$\frac{3}{4}$ kr. an vorgeschossenen Geldern schuldig seie.

Das königliche Appellationsgericht und Oberappellationsgericht haben beide ausgesprochen, daß das königliche Staats-Ministerium der Finanzen den Ausspruch des königlichen Obersten Rechnungshofes anerkennen, und somit die Schuld von 22018 fl. 15$\frac{3}{4}$ kr. bezahlen müsse, weil der Oberste Rechnungshof keine bloße Calculations-Behörde, sondern eine in dieser Beziehung laut Abschieds der Stände-Versammlung vom 22. Juli 1819, Abschnitt II. Lit. G. vom Ministerium unabhängige Stelle ist, welche die Richtigkeit, Liquididät, und Rechtmäßigkeit der vom Rechner angesetzten Foderungen auszusprechen hat.

Diesemnach waren für den Kläger 22000 fl. so liquid, als wenn er hiefür eine förmliche anerkannte Schuld-Obligation gehabt hätte, und hätte er die volle Foderung eingeklagt, so hätte ihm nie ein Beweis mehr auferlegt werden können, sondern nur dem Königl. Fiscus, wenn dieser eine Zahlung behauptet hätte.

Es frägt sich also nur, ob sich das Verhältniß der Beweislast dadurch ändere, daß der Beamte redlich und ehrlich genug ist, nicht die ganze ursprüngliche Schuld zu fodern, sondern nur den ihm noch nicht bezahlten Rückstand, wodurch er den Schuldner wenigstens in soweit, als er die erhaltene Zahlung selbst eingesteht, des ihm sonst obliegenden Beweises darüber enthebt, ohne ihm das Recht zu benehmen, daß er noch mehrere

ge-

geleistete Zahlungen beweisen möge, wenn er das Eingeständniß unrichtig fände.

Es ist also ganz unrichtig, daß die Einklagung eines Schuldrestes eine Behauptung, ein Assert seie, dessen Beweis dem Kläger obliege.

Wenn der Richter anerkennt, daß ich 22018 fl. 15¾ kr. zu fodern berechtigt bin, so muß er auch erkennen, daß ich 5756 fl. 12 kr. zu fodern habe, weil das Mindere im Mehreren gewiß begriffen ist, und dazu es keines Beweises mehr bedarf.

Die anerkannte größere Schuld mindert sich nun freilich durch das Geständniß bereits erhaltener Zahlungen, aber was nicht als bezahlt eingestanden ist, kann deßhalb keine Behauptung, kein Assert einer geringeren Schuld, sondern nur das Resultat der eingestandenen Zahlungen sein, und der Kläger kann Vernunftgemäß nicht zum Beweise des bestehenden Schuldrestes, oder was eines wäre, zum negativen Beweise, daß ihm nicht mehr als das Eingestandene bezahlt worden, angehalten werden, vielmehr muß der Beklagte, wenn er sich mit dem Eingeständnisse nicht begnügen will, beweisen, daß dem Gläubiger noch mehr bezahlt worden, als er selbst angegeben hat.

Demnach liegt in dem oberstrichterlichen Erkenntnisse eine offenbare Verwechslung der Begriffe vom Eingeständnisse, und der Behauptung (Assert) wie der Folge des Eingeständnisses.

Nach diesem Grundsatze müßte in Zukunft jeder, der eine zum Theile schon bezahlte Foderung hätte, sich wohl in Acht nehmen, daß er eine solche Abschlags-Zahlung eingestehe, weil ihm die als Folge seines Eingeständnisses noch bleibende geringere Foderung als eine Be-

hauptung (Affert) gedeutet, und ihm der Beweis auferlegt werden müßte, daß er nicht noch weniger, oder gar nichts zu fodern, oder wenigstens der Beweis, daß ihm sein Schuldner gerade nur soviel und nicht mehr und nicht weniger bezahlt habe, als er eingestanden hat, ein Beweis, der nach Recht und Vernunft nur dem Schuldner, wenn er sich darauf beruft, obliegen kann.

Wenn nun aber der oberste Gerichtshof darüber ängstlich geworden, daß in den Acten nicht vorgekommen, wieviel der Gläubiger an Zinsen, und wie er sie berechnet habe, so war dieses eine höchst überflüssige Besorglichkeit, die weit entfernt, auch nur im preußischen Inquisitions-Verfahren zu liegen, nach der reinen Verhandlungs-Maxime ganz und gar unzuläßig ist.

Der oberste Gerichtshof hat aus der Klage ganz richtig gefolgert, daß der Kläger, weil er an der ganzen liquiden Schuld pr. 22018 fl. 15¾ kr. nur 5756 fl. 12 kr. nebst Zinsen vom 1. Jänner 1820 eingeklagt, bis dahin an der Hauptsache 16,262 fl. 3 kr. sammt Zinsen empfangen habe.

Eine solche Rechnung konnte sich aber auch der beklagte königliche Fiscus, wie jeder andere eben so leicht machen.

Es konnte sich nur fragen, ob der königliche Fiscus von den verrechneten Zinsen über die Zeit und den Betrag derselben auch Wissenschaft haben konnte oder nicht, und ob selbst im letztern undenkbaren Falle der Richter noch eine Cognition aus dem Grunde darüber anstellen darf, weil in den Acten von keiner Seite etwas hievon angebracht worden.

Daß der Beamte über die ihm zur Bezahlung der dringendsten Bau- und Regie-Schulden während 18 Mo-

nate besonders angewiesenen monatlichen 2000 fl. die besondere Rechnung, und damit auch die Auszeige der sich selbst am Capital und an Zinsen vergüteten und von ihm besonders quittirten Zahlungen zum königlichen Obersten Rechnungshofe gestellt, und daher der königliche Fiscus ganz genau und gut gewußt habe, welche Zinsen, wie und seit wann selbe der Beamte bezogen, konnte dem obersten Gerichtshofe nicht entgangen sein, weil in den Entscheidungsgründen selbst angeführt wird, daß das königliche Staatsministerium der Finanzen mittels Rescripts vom 17. Juni 1821 dem königlichen Oberst Rechnungshofe befohlen habe, herzustellen, wie viel der Beamte an Hauptsache und Zinsen bisher bezogen, dann wie viel er an der Hauptsache noch zu fodern habe, damit die indebite schon bezahlten Zinsen am Rückstande abgezogen werden können, die Klage aber erst am 29. September 1821 gestellt, und nach langen Umtrieben vom königlichen Fiscus erst am 2. December 1822, in der Hauptsache der Streit befestiget worden, bis wohin der königliche oberste Rechnungshof die verlangten Aufklärungen gewiß längst und gleich Anfangs abgegeben hatte.

Wäre aber auch dieses nicht geschehen: so kann ein Gerichtshof keine Notiz davon nehmen, ob und wie ein Beamter seine Rechnungen an seine Behörde gestellt habe.

Er kann nur darauf Rücksicht nehmen, welche Einwendungen der beklagte königliche Fiscus in der Hauptexception auf die Klage gemacht habe.

Wäre das preußische Inquisitions-Verfahren in dieser Sache anwendbar, (und dahin geht am Ende das neueste Erkenntniß doch hinaus) so hätte der Richter die, nach der Actenlage auf die Entscheidung keinen Einfluß habende Wißbegierde, wie viel und wie an Zinsen frü-

her verrechnet worden, nur aus den in Handen des königlichen Fiscus befindlichen Rechnungen befriedigen, also nur diesen zur Vorlegung derselben auffodern können, und nicht den Rechnungssteller, der mit seiner eigenen Schrift nichts für sich beweisen könnte.

Sonderbar sticht mit diesem Sisteme der Beweis Auflage, und des Begriffes von Behauptungen, das in einer andern Hinsicht in den Entscheidungsgründen des obersten Gerichtshofes aufgestellte Sistem ab.

Es wird nämlich gesagt:

„d) Die Aussprüche des obersten Rechnungshofes „bedürfen keiner Ratification des Ministeriums, und wenn „der oberste Rechnungshof selbst einen Vorbehalt macht, „so wirkt er nur soweit, als er gemacht ist.

„Da aber der königliche Fiscus (welcher immer auf „diese angeblichen Vorbehalte sich berief) mit nichts be„legt hat, daß der königliche Oberstrechnungshof wegen „der Forderungen des Beamten N. N. in der Hauptsache „einen Vorbehalt gemacht habe, was er doch, um den Rich„ter nicht in Ungewißheit zu setzen, zu seinem eigenen „Vortheile thun mußte; da entgegen der Beamte N. N. „selbst zugiebt, es seie ein Vorbehalt wegen der Zin„sen geschehen, so kann auch nur dieser Vorbehalt von „rechtlicher Wirkung sein.“

Wer möchte hier nicht fragen, warum der Richter nicht dem königlichen Fiscus, der Vorbehalte selbst im allgemeinen behauptete (asserirte) oder gar wieder dem Beamten, der einen Vorbehalt wegen der Zinsen eingestand, den Beweis auferlegte, der doch einer oder anderer Seits durch die Vorlegung der Oberstrechnungshofs-Entschließungen viel leichter hätte gemacht werden kön-

nen, als der dem Kläger wider alles Recht auferlegte Beweis.

Hat nun aber hier der Richter die Gewißheit gefunden, daß der vom königlichen Fiscus angegebene Vorbehalt wirklich nicht gemacht worden, weil er ihn zu seinem Nutzen hätte belegen sollen, so hätte er aus noch viel rechtlichern Gründen gewiß und überzeugt sein sollen, daß der Beamte bei den sich geleisteten Capitals-Abschlags-Zahlungen weder zu hohe, noch der Zeit nach zu viele Zinsen angerechnet habe, weil der königliche Fiscus diese Einreden bei der Streits-Einlassung in der Hauptsache mit den übrigen peremtorischen Einreden zu seinem Nutzen, ich will nicht sagen, hätte belegen aber doch wenigstens anbringen müssen, darüber aber im ganzen Prozesse auch nicht ein Wort gesagt hat, folglich derselbe mit diesen unterlassenen Einreden nothwendig als präcludirt angesehen werden mußte, ohne daß sich der Richter über ihren Grund oder Ungrund weiters mehr zu bekümmern gehabt hätte.

Die eigentliche Natur der Klage wie der Exception entscheidet von selbst, wem die Beweislast obliegt.

Der Beamte gründete seine Klage auf 22,018 fl. 15¾ kr. dem königlichen Fiscus rechnungsmäßig geleisteter Vorschüsse; das hatte er auf allenfallsigen Widerspruch zu beweisen, er legte aber die Rescripte vom 21. Juni 1817 und 17. Juni 1821 bei, welche die Uebernahme der Schulden, und die geforderten Vorschüsse bewiesen.

Der Kläger führte zum Favor des königlichen Fiscus nicht sich selbst zur Last an, daß er, wie jener wohl wußte, wissen konnte, und wenigstens vor der Exceptions-Abgabe wissen mußte, an Haupt und Neben-

sachen, bis auf 5756 fl. 12 kr. und davon vom 1. Jänner 1820 gebührenden Zinsen bezahlt seie.

Dieses Eingeständniß kann also keines Beweises bedürfen, und der eingeklagte Rest ist eine unmittelbare von selbst sich ergebende Folge desselben.

Der königliche Fiscus machte dagegen nur unstatthafte Einwendungen, z. B. daß der Oberst Rechnungshof nicht die Macht hatte, die Vorschüsse anzuerkennen, der Kläger kein Recht, sie zu machen, daß sie keine Vorschüsse, sondern Rechnungs-Ueberschüsse seien, daß der Kläger früher und vor der förmlichen Uebernahme des Instituts wegen Aufnahme fremder Gelder, und unmöglich gewesenen Absatzes der Actien in mandato excedirt und daß er sich auf unerlaubte Art eingestandenermaßen selbst bezahlt gemacht, auf keinen Fall aber Zinsen zu fodern berechtigt seie.

Alle diese Einwendungen mußten, wie die Reconvention zum nochmaligen Ausweise aller seit 6 Jahren empfangenen dem königlichen Oberst Rechnungshofe längst verrechneten Einnahmen und Ausgaben nothwendig abgewiesen werden, eine besondere Einrede aber, daß der Beamte den gesetzlichen Zinsenfuß überschritten, oder eher Zinsen angerechnet hätte, als die Vorschüsse durch den königlichen Oberst Rechnungshof als liquid und richtig anerkannt worden, fand der königliche Fiscus nicht für gut, entgegen zu setzen, er hätte sich ja mit Beilegung der über die Verwendung der monatlichen 2000 fl. Schuldenzahlungsfond-Gelder abgelegten Rechnung und der vom Beamten ausgestellten Quittungen sogleich selbst widerlegen müssen.

Es ist demnach gar keine Ursache denkbar, warum dem Richter noch zu wissen nöthig wäre, wie viel an

Zinsen, und wie der Beamte sie berechnet habe, oder mit andern Worten, warum der Richter den Beweis vom Kläger fodere, daß sein Eingeständniß bis auf 5756 fl. 12 kr. bezahlt zu sein, auch wahr und richtig seie.

Das königliche Appellationsgericht hatte nur zwey Beweggründe gefunden, warum es dem königlichen Fiscus noch den Beweis auftrug, daß der Beamte um die eingeklagte Summe aus Staatsgeldern sich bereits befriediget habe,

a) weil sich der königliche Fiscus auf das eigene Geständniß des Beamten berufen hatte, allein es setzte selbst sehr richtig bei, daß der königliche Fiscus dieses Eingeständniß nur so weit annehmen könne, als es gemacht ist, nämlich mit dem noch verbliebenen Schuldrest.

b) weil der königliche Fiscus behauptete, daß sich der Beamte befriediget habe, setzt aber wieder bei, daß dieser Satz die behauptete Thatsache der Zahlung (Selbstbefriedigung) wie wohl nur in einem allgemeinen Ausdrucke in sich enthalte.

Allein der Beamte appellirte dagegen, weil der königliche Fiscus in diesem Sinne die Einrede der Bezahlung wirklich nicht gemacht, und sie gegen die vom königlichen obersten Rechnungshof schon als richtig befundenen Rechnungen, sobald die Frage über die Berechtigung zur Zinsen-Foderung nach Cod. Civ. P. IV. Cap. 9. §. 6. Nro. 2. Lit. b. in notis entschieden war, auch nicht mehr machen konnte, ohne dessen Wirkungskreis zu verkennen.

Es wäre daher der königliche Fiscus ohne weiters definitiv zur Bezahlung der eingeklagten mit einer speciellen Einrede zuviel oder zu früh berechneter Zinsen

durchaus nicht widersprochenen Summen, nebst Zinsen zu verurtheilen gewesen.

Es hatte ja der königliche Fiscus keine Einrede gemacht, daß sich der Beamte zu hohe, oder zu viele Zinsen angerechnet habe, und war also mit diesen unterlassenen Einreden zu präcludiren, da er ohnehin die Sache mit grundlosen dilatorischen und Präjudicial-Einreden schon die längste Zeit hingehalten hatte.

Wenn denn aber dennoch auf einen Beweis noch zu erkennen gewesen wäre, so muß man wohl den vom Richter Imae dem königlichen Fiscus auferlegten noch für den bessern erkennen, denn wenn noch etwas zu beweisen, oder dem Richter zu wissen nöthig wäre, wie viele Zinsen, und seit welcher Zeit selbe der Beamte verrechnet habe, so hat ja eigentlich nicht er, sondern der königliche Fiscus diese Beweismittel, die Rechnungen des Beamten, seine Quittungen für jede Capitals- und Zinsen Zahlung in Handen, der Beamte kann mit seiner eigenen Handschrift nicht für sich, wohl der königliche Fiscus wider ihn beweisen.

Der Beamte muß nun also den Beweis auf eine ganz ungewöhnliche andere Art führen, welchen ihm nur der Zufall in die Hände geben konnte.

Nach dem neuesten Urtheile steht der Beamte mit seiner gerechtesten Forderung nun auf dem Puncte, wo er vor 4 Jahren gestanden, nämlich eine vom königlichen obersten Rechnungshofe als richtig erkannte Rechnung über die Verwendung der monatlichen 2000 fl. als Beweis-Mittel seines Foderungsrestes oder vielmehr der Richtigkeit seines eigenen Geständnisses sich bedienen, oder jetzt erst liquidiren zu müssen, was längst liquid war, sobald das lediglich circa quaestionem an, aber nie

in quanto et quali widersprochene Recht des Zinsen-Ansatzes entschieden ist.

Dieß ist der einzige Punct, um den sich der Streit jetzt dreht, denn der königliche Fiscus weiß so gut wie der Beamte, was jener mit oder ohne Zinsenansatz zu bezahlen hat, nämlich 5756 fl. 12 kr. sammt Zinsen vom 1. Jänner 1820 oder ohne Zinsen nur noch 152 fl. 43 kr.

Wie aber der königliche Fiscus diese an sich sehr einfache Sache durch alle Prozeßkünste noch ins Weite spielen könne, zumal ihm, weil es sich von selbst verstanden hätte, ganz überflüssig der nützlichst scheinende Gegenbeweis vorbehalten worden, wäre unklug hier zu erörtern.

Wenn es nun aber in den Entscheidungsgründen des jüngsten Urtheils sub Litt. h. ferner heißt:

„da nur die Forderung der 22,018 fl. ꝛc. in der Haupt-„sache durch den von der allerhöchsten Stelle selbst an-„erkannten Ausspruch des Oberstrechnungshofes so li-„quid ist, daß über die Verbindlichkeit des königlichen „Fiscus zu dessen Bezahlung in quali et quanto keine „richterliche Discussion mehr statt haben kann, Klä-„ger aber selbst zugiebt, daß der Zinsenpunct der rich-„terlichen Entscheidung unterliege, so wie vom könig-„lichen Fiscus jede Verbindlichkeit zu Verzugszinsen „ausdrücklich widersprochen wurde, da er ferner ein-„gestehet, von der Hauptsache auch Zinsen schon er-„hoben zu haben, ehe die Frage entschieden war, ob „ihm Zinsen überhaupt oder doch in der von ihm be-„rechneten Art und Qualität gebühren, so kann eben so „wenig auf Verurtheilung des Fiscus erkannt werden,“ so muß auch hier die Verwechslung der Begriffe sowohl, als die unrichtige Ansicht der Streitfrage selbst auffallen.

Der klagende Beamte hat nicht nur zugegeben, daß der Zinsenpunct der richterlichen Entscheidung unterliege, sondern er hat hierum auch gebeten, weil der königliche Oberstrechnungshof darüber weder entscheiden konnte, noch wollte, davon aber die Richtigkeit des in der Hauptsache nebst laufenden und rückständigen Zinsen eingeklagten Schuldrestes pr. 5756 fl. 12 kr. abhieng.

Hätte der Richter Imao, der in seinen Entscheidungs-Gründen nach klarem Gesetze die Verbindlichkeit des königlichen Fiscus zur Verzinsung der Vorschüsse aussprach, oder hätte der oberste Gerichtshof das Gegentheil ausgesprochen, so hätte der Prozeß jetzt schon ein Ende, weil der Kläger nun wüßte, daß er nur den ohne Zinsen noch treffenden, ihm schon 1821 angebotenen Rest der Hauptsache mit 152 fl. mehr zu fodern habe.

Da aber die Frage, ob der königliche Fiscus Zinsen zu bezahlen schuldig seie, in den Acten vollständig verhandelt worden; so hätte der Richter darüber auch entscheiden, und diese Frage nicht auf weitern für den einen oder andern Theil unnützen Prozeß aussetzen sollen.

Lites non sunt miltiplicandae ist eine alte sehr richtige Regel, heut zu Tage aber häufig verkannt.

Wenn der königliche Fiscus von Verzugszinsen gesprochen haben sollte: so hätte der Richter eine ganz andere Beschaffenheit der Sache aus den Acten entnehmen sollen.

Dem Beamten war die schleunigste Herstellung des Instituts befohlen, und der Plan, es auf Actien zu gründen, genehmigt.

Der Absatz der Actien, welche ihrer Natur nach verzinslich sein, und ein Miteigenthum, also ein Veräußerungsrecht gewähren müssen, war auf keine Zeit

beschränkt, und es lag darin nach Cod. Civ. P. IV. Cap. 9. §. 5. No. 3. ungezweifelt die Vollmacht, statt der Actien, oder bis diese abgesetzt werden, auch andere Gelder verzinslich aufzunehmen, weil diese mit dem Eingange jener sogleich wieder berichtiget werden konnten.

Durfte nun der Beamte aus der Natur des ihm befohlenen Geschäftes statt der verzinslichen Actien, die nie abgesetzt werden konnten, fremde verzinsliche Gelder aufnehmen: so mußte er auch für seine eigene Vorschüsse sich selbst Zinsen bedingen können, und das Gesetz Cod. Civ. P. IV. Cap. 9. §. 5. No. 3. und in notis No. 2. litt. d. und §. 6. No. 2. setzt dieses außer allem Zweifel, und durch die später unbedingte Uebernahme der ganzen Anstalt würde nach Cod. Civ. Part. IV. Cap. 9. §. 9. No. 3. sogar jede frühere, in der That aber auf keine Weise Statt gefundene, Mandatsüberschreitung als genehmiget anzusehen sein.

Der Beamte hat übrigens Capitals-Abschlagszahlungen nebst Zinsen sich vergütet, weil er es für rechtlich hielt: und keinen vernünftigen Anstand dagegen vermuthen konnte.

Bezieht sich endlich der Satz: „ehe die Frage „wegen der Zinsen entschieden war“, auf eine Entscheidung des königlichen obersten Rechnungshofes: so ist klar, daß dieser darüber weder entscheiden wollte noch konnte. Er hat sie vielmehr in die Rechtlichkeit des k. Fiscus, oder in die Hände der Justiz gelegt.

Soll aber damit gesagt sein, der Beamte hätte sich vor einer Entscheidung keine Zinsen anrechnen sollen: so ist damit nichts Rechtliches gesagt.

Wenn der Bevollmächtigte für den Gewaltgeber bedeutende Anlehen aufgenommen, und eigene Vorschüsse

gemacht, hinnach aber von jenem Gelde zur Bezahlung der dringendsten Gläubiger erhalten hat, soll er, sobald seine eigene Vorschüsse liquidirt und anerkannt sind, sich selbst nicht für dringend und bedürftig erachten dürfen, soll er rücksichtlich seiner Vorschüsse, da er andern Darleihern die Zinsen bezahlen darf und muß, sich selbst hierüber Zweifel aufwerfen, und wenn der Bevollmächtiger so unrechtlich handeln, und die Zinsenvergütung nicht genehmigen wollte, soll er die sich verrechneten Zinsen wieder herausgeben, oder zu Gericht erlegen, und abwarten, ob er oder seine Schuldner zum Kläger werden sollen?

Nein, einen solchen allen Rechten der Bevollmächtigungs- und Retentionslehre widersprechenden Sinn kann ein oberster Gerichtshof nicht in die angeführte Stelle gelegt haben.

Es ist traurig für einen Beamten, der ein ihm befohlenes Institut zur allgemeinen Verwunderung gleichsam aus Nichts geschaffen hat, dann aber, wie selbst der oberste Gerichtshof erkannte, gänzlich verlassen, und troz alles Betreibens der benöthigten Unterstüzung, ohne Entschließung sich selbst überlassen blieb, und dennoch bei der Uebergabe ein Inventar von 230055 fl. Schäzungswerth mit 144345 fl. Schulden, sohin reinen 85,710 fl., oder mit Abzug seiner eigenen, damals noch nicht liquidirten Foderungen mit 63,692 fl. Vermögens-Ueberschuß ausgeliefert hat; traurig, sage ich, ist es für einen solchen Beamten mit seiner gerechten Foderung so lange im Prozesse herum gezogen zu werden, und da er am Ziele zu sein glaubte, durch eine sonderbare Verwechslung der Begriffe über Behauptung (Assert) und Eingeständniß und Folge desselben wieder auf den Punct

des Anfangs gestellt zu sein, es mag nun sein eigenes Vermögen betreffen, oder das Vermögen derer, die es nicht, wie andere, dem Institute, sondern lieber seiner Person und seiner Ehrlichkeit anvertraut haben.

Wenn von den königlichen Fiscalen selbst Prozesse so verzögert, und ohne rechtlichen Grund geführt werden, daß der königliche Fiscus öfters mit Indignation der Gerichtshöfe in die Kösten verurtheilt wird, welch ein verderbliches Beispiel muß daraus für die übrigen streitenden Theile und Advocaten entstehen!

Es fehlt gewiß dem königlichen Staatsministerium der Finanzen nicht an der Gerechtigkeitsliebe, nicht an dem Willen, daß die königlichen Fiscale die Prozesse schnell zum Ziele führen, und mit den Unterthanen und ihrem Vermögen kein muthwilliges Spiel treiben, wie es bei Privaten oft aus persönlicher Leidenschaftlichkeit, und Verhetzung rabulistischer Beiständer geschieht, aber daß es doch irgendwo, und zwar auf eine den Partheien sehr empfindliche Weise fehle, ist nur zu gewiß, und können es die Gerichtshöfe bezeugen, wie es der Präsident des obersten Gerichtshofes selbst in seinem höchst interessanten Werke: „über die Zunahme der Berufungen“ schon vor 3 Jahren bezeugt hat.

Ob es nun aber an zu jungen Leuten fehle, die aus dem ernsten Berufe sich eine Schule der Verationen und Rabulistereien, und daher abentheuerliche Prozeßplane machen, oder an zu leichter Prüfung derselben bei der höhern Stelle, oder an der Verkehrtheit der jetzigen Rechtsgrundsätze überhaupt, muß ich denjenigen zu beurtheilen überlassen, welche nähere Einsichten in das Triebwerk der fiscalischen Prozesse haben.

Die Verfechter des Status causae und der Mündlichkeit mögen mir nun sagen, ob und wie durch das eine oder andere den Prozeß eben so verlängernde als vertheuernde Mittel eine so verkehrte Beweisauflegung hätte abgewendet werden mögen?

Die Schriften beider Theile waren sehr weitläufig und mit einer Menge Thatsachen und historischer Notizen angefüllt, weil der eine Theil seine Ehre rechtfertigen, der andere aber sie angreifen wollte.

Die Herstellung des Status causae von Seite eines Gerichtsmitgliedes, und die Erinnerungen beider Theile hierauf, hätten ungezweifelt einige Wochen lang gedauert, denn der königliche Fiscus würde eben so wenig, als der Gerichtscommissär, und selbst der Anwalt des Beamten tagtäglich bei der Actendurchblätterung haben erscheinen können. Und so wird es in allen nur etwas wichtigen Fällen gehen, daß sich die Richter und Advocaten recht bequeme Zeit lassen, und von einem Tag auf den andern, und so auf Monate die Berichtigung des Status causae verschieben.

Wenn dann auch ein Theil links und rechts behauptet, dieß und jenes im richterlichen Status causae Ausgelassene müsse in irgend einer der Schriften enthalten sein, und er so von Zeit zu Zeit allemal wieder die ganzen Acten durchsuchen will, vorgebend, er werde es gleich finden, es müsse, weil es da nicht steht, dort vorkommen, welche für den Gerichtscommissär und den Gegentheil peinigende Aufzüglichkeiten können hier veranlaßt werden, die, obgleich beide vom Gegentheil überzeugt, doch den Wortführer nicht Lügen strafen, und ihm das Suchen in den Acten nicht verwehren können.

Ich wiederhole es, Inventa lege inventa est fraus, und wie man von einem durch Jahrhunderte geprüften und zeitgemäß verbesserten Sisteme durch einen so großen Sprung, einen wahren Salto mortale, abweicht, öffnet man neuem Trug und Lug, neuen Sophistereien und Rabulistereien Thor und Angel.

Aber alles dieses vom vorliegenden Falle weg gedacht, so ist richtig, daß in den ganzen Acten nichts vorgekommen ist, wie viele Zinsen der Beamte, und wie er sie bei seinen sich selbst geleisteten Abschlagszahlungen berechnet habe, weil keiner der streitenden Theile diesen Umstand auch nur im geringsten für relevant gehalten hat.

Gesetzt nun aber, dem Gerichtscommissär wäre es, wiewohl gar nicht wahrscheinlich, eingefallen, um diesen Umstand zu fragen, so würde der königliche Fiscus wohl feierlich gegen die Vorlegung der ihm selbst nachtheiligen Rechnungen sich verwahrt, und der Beamte eben so erklärt haben, daß der königliche Fiscus, nachdem er keine Einreden dagegen vorgebracht, auch jetzt bei dem Status causae mit keinen mehr zugelassen werden dürfe.

Das Nämliche würde dann bei der Audienz geschehen sein, wenn auch einem der Richter diese Frage noch zu wiederholen beliebt hätte, und so würde weder durch den Status causae, noch durch das mündliche Hin- und Herreden, welches diese Sache nothwendig verwirrter und eine besondere Relation dennoch nothwendig gemacht haben würde, einer verkehrten Beweisauflegung vorgebeugt worden sein.

Daß endlich die mündlichen Vorträge beider Theile, welche mit den hier, wo eine öffentliche Angelegenheit berührt wird, ziemlich anwendbaren Rednerkünsten die ganze kurze und trockne Hauptsache verdunkelt haben würden, leicht sechs Audienz-Tage erfodert hätten, und diese wieder Wochen Weise hätten unterbrochen werden können, möchte practisch leicht zu beweisen sein.

Uebrigens hat die Vorberathungs-Commission vor der Normirung des Beweises, und vor Erlassung des Beweisdecretes keine Mündlichkeit in der Audienz zugelassen, und als in der darauf folgenden Sitzung ein Mitglied erklärte, daß es sich von der Wichtigkeit der für die Nothwendigkeit einer solchen Audienz vorgebrachten Gründe (auch ich war venerando conclusum, und wenn es einmal Audienzen geben solle, gerade in solchen Fällen dafür) näher überzeugt habe, und daher den für die Audienz-Stimmenden beitrete: so erklärte ein anderes Mitglied, welches vorher auch für die Audienz gestimmt hatte, ohne die mindeste Discussion abzuwarten, sogleich mit lachendem Munde: „jetzt trete „ich auf die andere Seite über, und so bleibt das Con„clusum doch“ und es blieb auch.

Mir schien, daß man sich fürchtete, es möchte der ganze Mündlichkeits-Prozeß, was er seiner Natur nach und nach dem Grade der Menschencultur und Civilisation ohnehin schon ist, lächerlich werden, wenn man zu viele Audienzen zugäbe, und doch wäre sie nirgends nothwendiger, als vor dem Beweisdecrete, wenn man gegen dasselbe keine Beschwerde zulassen will.

Und nun, weil ich so wenig Zeit und Gelegenheit habe zum Publikum zu reden, und wenn ich es aus gedräng-

drängtem Eifer für eine Sache in Eile gethan, wobei einem unmöglich alles a tempo und an Ort und Stelle einfallen kann, wie auch gegenwärtige Schrift beweiset, zu spät bereute, diesen oder jenen Gedanken nicht angebracht zu haben: erlaube ich mir noch eine, wenn schon, wie man sagt, mit Haaren herbeigezogene Bemerkung.

In unsern Oberappellationsgerichts-Erkenntnissen liest man, wie in dem Vorliegenden, oft die Ausdrücke Revident, statt Appellanten und Revis, statt Appellaten. Diese unrichtigen Ausdrücke sollen aus Franken zu uns verpflanzt worden sein.

Als wir in Baiern noch ein Revisorium statt des Oberappellationsgerichts hatten, hieß der Appellant an das oberste Gericht Revisionssucher, oder auch Appellant, und der Gegner Appellat.

Da wir nun aber kein Revisorium, sondern ein Oberappellations-Gericht haben: so wäre Appellant und Appellat für die Partheien sicher der passendste Ausdruck.

Dagegen beleidiget der Ausdruck Revident und Revis jeden Sprachkenner.

Der Revident, der die Acten beider Theile nochmal genau durchsieht, ist ja offenbar der Richter selbst, und nicht die diese Revision nachsuchende Parthei, und der Revis ist der papier'ne Act (Acta revisa) und nicht die menschliche Gegenparthei.

Unter Carl Theodors Regierung erschien ein Mandat, daß man Churfürst, und nicht Kurfürst schreiben müsse, ich schrieb aber, etliche Jahre später

dem öffentlichen Dienste gewidmet, das Letztere nach der neuern Schul-Etymologie, und ich glaube, daß mich schon damals die Akademie der Wissenschaften in Schutz genommen haben würde, wenn die Rechtschreibung und Etymologie, wie überhaupt die Reinheit der Sprache nicht schon so große Fortschritte selbst unter den Richtern, und dem schwerfälligen Kanzleistile gemacht hätte, daß es eines solchen Recurses nicht bedurfte.

Und so hoffe ich auch, daß ich wegen dieser als unpassend gerügten Ausdrücke Revident und Revis, gegen keine gesetzliche Vorschrift gehandelt haben werde.

Bayerische Staatsbibliothek München

vom öffentlichen [illegible] gewonnen, daß [illegible]
[illegible]

So [illegible] hoffe ich auch, daß [illegible]
angeführten gerügten Ausdrücke [illegible]
gegen keine gesetzliche [illegible]

Inv. № 28177.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Miller, Joseph <<von>>,

Kritische Beleuchtung der von Feuerbach'schen Grundsätze über Ö
ffentlichkeit und Mündlichkeit und gleiche Gerichts-Verfassung nebst Anh. ü
ber d. Mittel zur Vereinfachung u. Beförderung d. Rechtspflege in Baiern

München 1825

J.pract. 430 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555082-5